Die Strafbarkeit der Verbände

unter besonderer Berücksichtigung des deutschen, französischen, italienischen, englischen und amerikanischen Rechts

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz Unglaube

aus Berlin-Steglitz

Approbiert am 15. Januar 1936

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163

1936

1936/207

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0098

INHALTS-VERZEICHNIS.

Einleitung 1

Erster Hauptteil: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände in Praxis und Theorie Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands und Amerikas 2

I. Die Unrechtsfolgen in der Jugend der Völker 2

II. Vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert 3

1) Die Praxis 3

2) Die Theorie 8

a) Die italienische Wissenschaft 8

b) Die deutsche Wissenschaft 12

c) Die französische Wissenschaft. 13

d) Die englische Wissenschaft 14

III. Der Wandel der Anschauungen um die Wende des 19. Jahrhunderts 15

IV. Der Stand des Problems 20

1) Gesetzgebung, Entwürfe und Rechtsprechung . . . 20

a) Deutschland 20

b) Frankreich 24

c) Italien 28

d) England 30

e) Die Vereinigten Staaten von Amerika 34

2) Die Rechtswissenschaft 39

a) Die Vertreter der Deliktsunfähigkeit der Verbände . 39

b) Die Vertreter der Deliktsfähigkeit der Verbände . . 42

α) Die rechtsphilosophische Richtung 42

β) Die kriminalistische Richtung 51

Zweiter Hauptteil: Der Versuch einer Theorie des Verbandsstrafrechts 54

I. Die Problemstellung 54

II. Die Verbände als Objekte der verschiedenen Unrechtsfolgen 56

1) Einige Unrechtsfolgen außerhalb der Strafe 56

a) Die völkerrechtliche Wiedergutmachung 56

b) Der Schadensersatz 58

c) Die Zwangsstrafe 59

d) Die sichernden Maßnahmen 59

2) Die Strafe 61

a) Die einzelnen Straftheorien 61

b) Die eigene Ansicht 65

Schluß 67

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN SCHRIFTEN.

Abegg, J.Fr.H., Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a.Orla. 1836.

Alimena, B., Principii di diretto. penale. Napoli 1910.

Allfeld, Ph., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Allgem.T. 9. Aufl. Leipzig 1934.

Angelus-Aretinus, De Maleficiis tractatus. Ausgabe von Thomas Diplobatacius. Beigefügt die Abhandl. von Albertus de Gandino und Bonifacius de Vitalinis. Venetiis 1578.

Angiolini, A., Dei delitti colposi. Torino 1901.

Anzilotti, D., Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. I. Einfg. Übertragung nach der 3. Aufl. von Bruns, C. und Schmid, K., Berlin u. Leipzig 1929.

Archbold, Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases. 27. ed. Ross, R., E. London 1927.

Archer, G.L., Criminal Law. Boston 1923.

Atwell, William H., A Treatise on Federal Criminal Law, Procedure with form of indictment and Writ of error and the Federal Penal Code. 3.ed. Columbia 1922.

Bamberg, H., Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Person. Berlin 1898.

Bar, L. v., Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. II. Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin 1907.

Battaglini, M.G., Responsabilité pénale des personnes juridiques? Rev. int. Bd. VII. S. 347.

Bauer, A., Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. Göttingen 1833.

Beling, E., Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Berner, A.F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1897.

Best, H., Crime and the Criminal Law in the United States. New York 1930.

Bishop, J.P., Criminal Law 9.ed. by Zane, John M. and Zollman, C. Chicago 1923.

Blackstone, W., Commentaries on the Laws of England. 4. ed. Dublin 1771.

Bodin, J., Les six livres de la republique. 1577.

Boehmer, S.F., Elementa iurisprudentiae criminalis. Halae 1774.

Bossius, A., Tractatus varii. Venetiis 1574.

Bowen-Rowlands, E.B., Criminal Proceedings on Indictment and Information. 2.ed. London 1910.

Brill, H.R., Cyclopedia of Criminal Law. Chikago 1922.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Bruns, H.J., Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Breslau 1931.

Brusa, E., Saggio di una dottrina generale de reato. Torino 1884.

Busch, R., Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Leipzig 1933.

Byloff, F., Vertragsbruch und Strafrecht. Eine kriminalpolitische Studie aus dem österr. Rechte. Graz 1905.

Carmignani, G., Elementi dei diritto criminale. 2.ed. Napoli 1854.

Carpzow, B., Practica nova rerum criminalium. Lipsiae 1723.

Cassinelli, B., Il nuovo Codice Penale commentato articolo per articolo e raffrontato col Codice abrogato. Roma 1931.
Cevolotto, M., I sindacati e il diritto penale. In: La Scuola Positiva Milano 1921. Bd. 1, S. 167.
—, Contravvenzioni tramviarie e imputabilità. In: La giustizia penale Roma 1915, Bd. 21, S. 346 ff.
Charondas, L., Responses ov decisions dv droict francois. Paris 1605.
Cicala, S., La responsabilité pénale des personnes morales. Bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 118 = Rev. int. Bd. VI S. 260.
Clarke, S. R., A Treatise on the Criminal Law of Canada. 2.ed. Toronto 1882.
Clarus, Julius, Sententiarum receptarum, Liber Quintus. Ausgabe von Hieronymus Giacharius. Venetiis 1607.
Corsonello, C., Imputabilità delle persone giuridiche con riguardo particolare alle socetà commerciali. In: Riv. pen. Roma 1927. Bd. 106 S. 435 ff.
Crankshaw, J., The Criminal Code of Canada. Toronto 1910.
Cremani, A., De iure criminali. Ticini 1791.
Crivellari, G., Il codice penale per il Regno D'Italia. Torino 1892.
Cuche, P., Précis de Droit Criminel. 4.ed. Paris 1932.
Dahm, G., Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Berlin u. Leipzig 1931.
Dalloz, Répertoire pratique de législation, de doctrine et de jurisprudence. Paris 1910.
Deering, J.H., The Penal Code of the State of California. San Francisco 1924.
Domat, Les loix civiles dans leur ordre naturel, le droit public et legum delectus. Paris 1745.
Engau, R., Elementa iuris criminalis. Jenae 1713.
Erhard, Ch. D., Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen u. Strafen, herausg. von Friederici. Gera u. Leipzig 1816.
Esch, Die kriminalistische Deliktsfähigkeit der Körperschaften. Borna-Leipzig 1910.
Esmein, A., Histoire de la procédure criminelle en France. Paris 1882.
Exner, F., Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.
Ferrara, F., Teoria della persone giuridiche. 2.ed. Napoli-Roma-Torino.
Ferri, E., Principii di diritto criminale. Torino 1928.
Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1. Aufl. Gießen 1801. 5. Aufl. Gießen 1812.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I. Berlin 1904.
—, Doktor Richard Busch, Grundfragen der strafrechtl. Verantwortlichkeit der Verbände. In: GS Bd. 104 S. 154 ff.
Florian, E., Dei reati e delle pene in generale. 2. Aufl. Milano 1910.
Follerius, P., Practica criminalis dialogica. Venetiis 1575.
Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.
Fricke, Otto, Die Deliktsfähigkeit juristischer Personen und anderer Personenverbände im Strafrecht. Marburg 1930.

Gallas, W., Dr. iur. Richard Busch, Grundfragen der strafr.Verantwortlichkeit der Verbände. In: JW 1934, 746 ff.
Garcon, E., Code pénal. Paris 1901.
Garraud, R., Traité théorique et pratique d'Instruction criminelle et de Procedure pénale. Paris 1907.
—, Précis de droit criminel. 9.ed. Paris 1907.
—, Traité théorique et pratique du droit pénal français. Paris 1913.
Geib, G., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1862.
Gerland, H. B., Deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.
Germain, A., Histoire de la Commune de Montpellier. Montpellier. 1851.
Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. Bd. II. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873. Bd. III. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881.
—, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Gilbert, F. B., Criminal Law and Practice of the State of New York. 11.ed. Albany, N.Y. 1928.
Goetzeler, R., Die rationalen Grundlagen des Steuerstrafrechts. Stuttgart 1934.
Goldschmidt, J., Das Verwaltungsstrafrecht. Berlin 1902.
—, Die Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts. In: Mitt. d. int. krim. Vereinigung. Bd. 12 S. 217 ff.
Goltdammer, Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die preuß. Staaten. Theil I Berlin 1851.
Grammatica, F., Principi di diritto penale soggettivo. Torino 1934.
Grau, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des für einen andern handelnden Täters. In: Deutsche Justiz. Berlin 1935. 97.Jahrg. S. 740 ff.
Grolman, K., Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. Gießen 1798. 4. Aufl. Gießen 1825.
Gundling, N. H., De universitate delinquente eiusque poenis. Hallae, 1730.
Hafter, E., Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin 1903.
—, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allg.Teil. Berlin 1926.
Harris, S. F., Principles and Practice of the Criminal Law. 14.ed. London 1926.
Henke, E., Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 1. Theil. Berlin-Stettin 1823.
Hepp, F.C.T., Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. Heidelberg 1827.
His, R., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1. Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920.
Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1893.

Hippel, R. v., Deutsches Strafrecht. I. Bd. Allg. Grundlagen. Berlin 1925. II. Bd. Das Verbrechen. Allg. Lehren. Berlin 1930.
Hofacker, W., Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1919.
Jannitti-Piromallo, A., Illustrazione pratica dei codici penale et di procedura penale. Roma 1931.
Jellinek, G., System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Neudruck Tübingen 1919.
Jenks, E., The New Jurisprudence. London 1933.
Karlowa, Die Lehre von den juristischen Personen. In: Ztschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht d. Gegenwart. Wien 1888. Bd. 15, S. 381 ff.
Kenny, C. St., Outlines of Criminal Law. 12.ed. Cambridge 1926.
—, A Selection of Cases illustrative of English Criminal Law. Cambridge 1901.
v. Kirchenheim, Die Deliktsfähigkeit von Verbandspersonen. In: GS. Bd. 40, S. 251 ff.
Klein, E. F., Inwiefern können moralische Personen beleidigen oder beleidigt werden? In: Arch.d.Krim.Rechts III. Bd. Stück 3, Nr. 2, S. 8 ff.
Kleinfeller, Besprechung Hafter in Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. 3. Folge, 9. Bd., S. 595 ff.
Koch, Ch., Institutiones iuris criminalis. 9.ed. Jenae 1791.
Köhler, A., Deutsches Strafrecht. Allg. Teil, Leipzig 1917.
Köstlin, R., System des deutschen Strafrechts. Allg. Theil. Tübingen 1855.
Kohler, J., Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1895.
—, Straffähigkeit der juristischen Person. GA. 64, S. 500 ff.
Kohlrausch, R., Literaturbericht. In: ZStW. Bd. 24, S. 724.
De Kries, A., De delictis universitatum. Berolini 1876.
Laborde, A., Cours de droit criminel. 2.ed. Paris 1898.
Leyser, A., Meditationes ad pandectas. 3.ed. Lipsian et Gvelpherbyti 1746.
Lilienthal, K. v., Die Strafbarkeit juristischer Personen. In: Vergl. Darstellung d. deutschen und ausl. Strafrechts. Allg. Teil. Bd. 5. Berlin 1908.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Bd. Einl. und Allg. Teil, 26. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932.
Longhi, S., La persona giuridica come soggetto di responsabilità penale. In: Riv.pen.Torino 1906. Bd. 64, S. 401 ff.
—, La responsabilité des personnes morales. Bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 105 = Rev. int. Bd. VI, S. 246.
—, La legittimita della resistenza agli atti dell' autorità nel diritto penale. Milano.
De Luca, F., Principii di criminologia. Catalania 1916.
Maggiore, G., Principii di diritto penale. Bologna 1932.
Magnol, J., L'avant-projet de révision du code pénal français. Rapport présenté à la faculté de droit de Toulouse. Paris 1934.
Malblanc, J. F., Opuscula ad ius criminale spectantia. Erlangae 1793.
Mannheim, H., Preßrecht. In: ZStW. 52, S. 841.

Manzini, V., Trattato di diritto penale italiano. Milano Torino Roma 1908.
Marcuse, Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Person. GA Bd. 64, S. 478 ff.
de Marsico, A., La difesa sociale contra le nuove forme di delitto collettivo. In: Riv. Pen. Bd. 91, S. 201 ff.
Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts. 2. Aufl. Heidelberg 1829.
Matthaeus, A., Commentarius de criminibus. 4.ed. Vesaliae 1702.
Mayer, M. E., Der Allg. Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.
Mayne, J. D., The Criminal Law of India. 3.ed. Madras 1905.
Mecacci, E., Trattato di diritto penale. Torino 1901.
Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Mestre, A., Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. Paris 1899.
Meyer, H., Strafbarkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen im Reichssteuerstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des § 357 RAO. Göttingen 1927.
Mezger, Strafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. München u. Leipzig 1933.
Michoud, L., La Théorie de la personnalité morale et son application au droit français. 2.ed. Paris 1924.
Mommsen, Th., Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Moore, J. M., A practical Treatise on Criminal Law in the State of Illinois. 2. ed. Chicago 1850.
Muyart, de Vouglans, Les criminelles de France dans leur ordre naturel. Paris 1780.
Nelson, R. A., The Indian Penal Code 3. ed. Madras-London 1901.
Normand, A., Traité élémentaire de droit criminel. Paris 1896.
Oldekop, J., Observationes criminales practicae. Bremae 1654.
Ortolan, J., Eléments de droit pénal. 5. ed. Paris 1886.
Pastoret, Les loix pénales. Paris 1790.
Patterson, F. N., Complete Ohio Criminal Code. Cincinati 1924.
Pessina, E., Elementi di diritto penale. Napoli 1882.
—, Enciclopedia del diritto penale italiano. Bd. 8, Milano 1909.
Phillips, H. A. D., Comparative Criminal Jurisprudence. Calcutta 1889.
Pike, L. O., A History of Crime in England. London 1873.
Ploscowe, M., La responsabilité pénale des personnes morales. Bei Wiart-Roux a.a.O., S. 43.
Poetzsch, Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen nach deutschem Reichs- und preußischem Recht. Berlin 1907.
Pollock, F. — Maitland, F., The History of English Law before the time of Edward I. Cambridge 1895.
Quistorp, J. Chr., Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 4. Aufl., Rostock u. Leipzig 1789.
Renazzi, P. M., Elementa iuris criminalis. 8. ed. Bononiae 1826.
Rode, W., Ist in § 357 RAO die Deliktsfähigkeit juristischer Personen anerkannt worden? In: Deutsche Strafrechtszeitung. 1922. S. 348 ff.
Du Rousseaud de la Combe, G., Traité des matières criminelles. 5. ed. Paris 1757.

Roux, J. A., La responsabilité pénale des personnes morales. Bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 65 = Rev. int. Bd. VI, S. 239.
Russel, O., A Treatise on Crimes and Misdemeanors, 8. ed., London 1923.
Saltelli, C.-Romano Di Falco, E., Commento teorico-pratico del nuove codice penale. Roma 1930.
Sauer, W., Grundlagen des Strafrechts. Berlin u. Leipzig 1921.
v. Savigny, F. C., System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840.
Sayre, F. B., A Selection of Cases on Criminal Law. Rochester, N.Y. 1927.
Schaffstein, F., Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen und ihre Entwicklung durch die Wissenschaft d. gemeinen Strafrechts. Berlin 1930.
Schütze, Th. R., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schuster, E., Großbritannien. In: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin 1894.
Le Sellyer, A. F., Traité de la criminalité, de la pénalité et de la responsabilité. 2. ed. Paris 1874.
Siegert, Carl, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Tübingen 1934.
Stephen, J. F., A History of the Criminal Law of England. London 1883.
—, A Digest of the Criminal Law. 6. ed. London 1904.
Strupp, K., Das völkerrechtliche Delikt. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1920.
Street, H. A., A Treatise on the doctrine of ultra vires. London 1930.
Temme, J. D. H., Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.
Theodoricus, P. Judicium criminale practicum. Jenae 1871.
Thomsen, A., 40 neue Bekämpfungsmöglichkeiten des Kriegswuchers. Hannover 1917.
Tiffany, A. R., A Treatise on the Criminal Law of the State of Michigan. 5. Aufl. Detroit 1900.
Tissot, L., Le Droit pénal. 2. ed. Paris 1879.
Tittmann, C. A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. Halle 1822.
Tuozzi, P., Corso di diritto penale secondo il viguente codice d'Italia. 2. ed. Napoli 1899.
Valeur, R., La responsabilité pénale des personnes morales dans les droits français et anglo-americains avec les principaux arrêts faisant jurisprudence en la matière. Paris 1931.
Vidal, G., Cours de droit criminel et de Science pénitentiaire, 8. ed., Paris 1935.
Wachenfeld, F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Warburton, A Selection of leading Cases in the Criminal Law. 6. ed. Odgers. London 1932.
Washburn, E., A Manuel of Criminal Law. 2. ed. Chicago 1889.

Weber, H. v., Grundriß des tschechoslowakischen Strafrechts, Reichenberg 1929.
—, Preßfreiheit und Preßnotrecht. In: Festg. für Richard Schmidt, S. 177 ff. Leipzig 1932.
—, Internationale Strafgerichtsbarkeit. Berlin und Bon 1934.
Wharton, F., Criminal Law. 12. ed. Rochester, N.Y. 1932.
—, A Treatise on Criminal Procedure. 10. ed. San Francisco 1918.
White, J. P., The Penal Code of the State of Texas. Austin 1897.
Wiart-Roux, J. A., Deuxième Congrès international de Droit pénal Bukarest. Paris 1930.
Wilson, M. F., The Criminal Code of Ohio. 3. ed. Cincinnati 1890.
Wolff, H. J., Organschaft und juristische Person. Bd. I. Juristische Person und Staatsperson. Berlin 1933.
Zachariä, K. S., Strafgesetzbuch, Entwurf, Heidelberg 1826.
Zürcher, E., Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. In: Schweizerische Ztschr. f. Strafr. 1903, S. 311 ff.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protokollen des Königlichen Geheimen Raths. München 1813.
Codex juris bavarici criminalis. De anno 1751. Mit Anmerkungen von einem unbenannten Authore. München 1752.
Bericht = Das kommende deutsche Strafrecht. Allg. Teil. Bericht über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1934.
Preußische Denkschrift = Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preuß. Justizministers. Berlin 1933.
Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht. Berlin 1934.
Leitsätze = Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Herausg. vom Reichsrechtsamt der NSDAP. Reichsleiter Dr. Hans Frank. 3. Aufl. Berlin 1935.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. RGSt
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. RGZ
La giustizia penale, Roma. Giust.pen.
Lavori preparatori del codice penale e del codice di procedura penale. Roma 1929. Lavori
Rivista penale di dottrine legislazione e giurisprudenza, Roma. Riv.pen.
Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence. Paris. D.H.
Revue internationale de Droit pénal. Paris. Rev.int.
Annual survey of English Law. London. Annual.

Einleitung.

Wenn eine Gesellschaft unter Verletzung von Patenten Dritter Apparate herstellt, wenn zugunsten einer Aktiengesellschaft von einigen Vorstandsmitgliedern Devisenverbrechen begangen werden, oder wenn eine Genossenschaft der ihr auferlegten Anmeldungspflicht nicht nachkommt, ist es in diesen und ähnlichen Fällen zweckmäßig und gerecht, das ganze Gemeinwesen zu bestrafen oder die an der Ausführung der Handlung bzw. der Unterlassung der gebotenen Tätigkeit beteiligten Individuen oder sowohl das Gemeinwesen wie die Individuen? Haben letztere nicht nur im Verbandsinteresse gehandelt und Straftaten begangen, obwohl sie als einzelne nie gefehlt hätten? Oder muß vielmehr gerade sie die Strafe treffen, weil ihnen der Vorwurf der fehlerhaften Willensbildung zu machen, weil von ihnen die Vornahme der gebotenen Handlung zu erwarten ist?

Diese Fragen haben die Praktiker und Theoretiker des Strafrechts seit langem beschäftigt. Als im Mittelalter die meist auf territorialen Grundlagen ruhenden Verbände öffentlichrechtlicher Prägung ihre Rechte neben und manchmal auch gegenüber dem Staate verfochten, war die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Verbände allgemein anerkannt. Diese Meinung schlug erst in ihr Gegenteil um, als sich in der späteren Zeit infolge eines strafferen Aufbaues der Staatsverwaltung andere Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Willens darboten. Heute aber sind in ähnlicher Weise wiederum die soziologischen Voraussetzungen für eine Erörterung dieser Fragen gegeben. Überall bilden sich Personenvereinigungen, deren Wesen übereinstimmend in dem organisierten Zusammenschluß verschiedener Individuen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles besteht. Und schon werden allenthalben Stimmen laut, die die Anerkennung der Strafbarkeit dieser Verbände fordern. In England und Amerika sind jedenfalls die „corporations" seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Strafgewalt des Staates unterworfen.[1]) In diesem Jahrhundert untersuchten zwei internationale Gremien die Frage der Strafbarkeit der juristischen Personen mit dem Ergebnis, daß sich sowohl die Société général des prisons in ihrer Sitzung vom 26.

[1]) Vgl. unten bei Anm. 102 ff.

November 1920 wie die Association Internationale de Droit pénal auf ihrer Bukarester Tagung im Jahre 1929 mit aller Entschiedenheit für eine Einbeziehung der juristischen Personen in die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgesprochen haben.[1a]) Die gleiche Stellungnahme findet sich in dem französischen Entwurf eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1934, während das neue italienische Strafrecht nur in einem beschränkten Umfang eine subsidiäre Haftbarkeit der juristischen Personen für die von ihren Organen verwirkten Geldstrafen kennt. Empfiehlt es sich angesichts dieser Tatsachen, in einem kommenden deutschen Strafrecht einen unmittelbaren Strafzwang gegen die Verbände allgemein oder jedenfalls, soweit sie rechtsfähig sind, vorzusehen?

Eine Erörterung dieser Frage hat von der unbestreitbaren Macht des Gesetzgebers auszugehen, gegen Verbände der genannten Art Unrechtsfolgen anzudrohen, die in den Formen des Strafprozesses zu verhängen sind. Wissenschaftlich kann allein untersucht werden, wie weit derartige Maßnahmen mit dem allgemeinen Strafgedanken in Einklang stehen, und welche kriminalpolitischen Gründe ihre Einführung rechtfertigen können. Damit aber gewinnen die verschiedenartigsten Versuche, die in Vergangenheit und Gegenwart zu einer Lösung dieses Problems gemacht wurden, besonderes Interesse. Die vorliegende Arbeit hat sich deshalb ihrer kritischen Darstellung vor allem gewidmet.

Erster Hauptteil:

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände in Praxis und Theorie Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands und Amerikas.

I. Die Unrechtsfolgen in der Jugend der Völker.

Vor der Bildung einer einheitlichen Staatsgewalt erscheint bei allen Völkern das Unrecht vorwiegend als ein Angriff auf den Verletzten und dessen Sippe. Nur soweit die Friedensbrüche sich unmittelbar gegen die Gemeinschaft richten, haben

[1a]) Revue pénitentiaire et de Droit pénal 44, 238 ff.; Wiart-Roux, a.a.O., S. 705 = Rev. int. 7, 10.

sie die Reaktion des Volkes in Gestalt der Friedlosigkeit des Rechtsbrechers zur Folge.[2]) In den übrigen Fällen bleibt es dem Verletzten überlassen, durch Fehde oder Wergeldforderung sein Vergeltungsbedürfnis zu befriedigen. Da aber in jener Zeit der freie Volksgenosse eng mit seiner Sippe verwachsen war, die als Geschlechtsverband öffentlichrechtliche Bedeutung hatte und Funktionen versah, die bei entwickelteren Kulturverhältnissen dem Gemeinwesen obliegen,[3]) so trat sowohl auf seiten des Übeltäters wie auf seiten des Verletzten die Sippe in die Erscheinung. Die Sippegenossen des Verletzten waren verpflichtet, zur Blutrache zu schreiten oder den Anspruch auf das Wergeld zu erheben. Andererseits war der Rache des beleidigten Geschlechts neben dem Missetäter auch dessen Sippe ausgesetzt. Soweit sie ihn schützte, hatte sie für die Zahlung des verwirkten Wergeldes aufzukommen. Nur durch die Preisgabe des Missetäters wurde sie von dieser Verpflichtung befreit.[4])

Deshalb aber stellt sich die Haftung der Sippe des Missetäters, unter der hier nichts anderes als die Summe der einzelnen Sippeangehörigen zu verstehen ist, durchaus als eine Unrechtsfolge auf Grund eigenen Verschuldens dar. Sie war umso mehr berechtigt, als sich wohl regelmäßig die Sippe vor den Missetäter gestellt haben wird, da er für sie sowohl als Arbeitskraft wie als Waffenträger wertvoll war. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß das Privatstrafrecht neben der Befriedigung eines Vergeltungsbedürfnisses vor allem dem Ausgleich eines, wenn auch immateriellen, Schadens dient. Insofern bestimmt sich Art und Maß dieser Unrechtsfolgen nicht so sehr durch das begangene Unrecht, wie durch die daraus dem Verletzten entstandenen Folgen. Überhaupt hat das Privatstrafrecht nicht eine Bekämpfung des Verbrechens, sondern eine Beseitigung seiner Auswirkungen zum Ziele.

II. Vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert.

1. Die Praxis.

Die geschilderten Verhältnisse ändern sich mit dem Erstarken einer Staatsgewalt. Diese ist einmal bestrebt, die Will-

[2]) Brunner, a.a.O., S. 232.
[3]) Brunner, a.a.O., S. 119.
[4]) Brunner, a.a.O., S. 223; Gierke, a.a.O., I, S. 18; Pollock u. Maitland, a.a.O., I. S. 7; Stephen, History, I, S. 57. Ein ähnlicher Gedanke findet sich in der römischrechtlichen Noxalklage bezüglich der Haftung des Familienvaters, vgl. Mommsen, a.a.O., S. 8.

kür des Privatstrafrechts durch ein staatlich geleitetes Strafrecht zu ersetzen; in Deutschland, Frankreich und England[5]) bahnt sich diese Entwicklung etwa um das Jahr 800 an, wenngleich vereinzelt Fehde und Wergeld als Reaktion auf begangenes Unrecht noch bis ins 16. Jahrhundert hinein nachweisbar sind.[6]) Sodann bringt die Organisierung der Staatsgewalt neben der personellen blutsmäßigen Gliederung eine Gliederung nach räumlich bestimmten Verbänden zur Entstehung, die fortan die ehemals der Sippe obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen übernehmen.

Am Wendepunkt dieser Entwicklung stehen die unter Wilhelm dem Eroberer in England sich bildenden tithings, frithborhs oder frank-pledges,[7]) die zeigen, in welcher Weise in den folgenden Jahrhunderten der Gedanke einer strafrechtlichen Kollektivverantwortlichkeit fruchtbar werden sollte. Sie bestanden aus dem Zusammenschluß von je 10 Freien, von denen jeder für die Missetaten eines anderen einzustehen hatte. Der Gesetzgeber machte, was bei der engen Lebensgemeinschaft der Menschen in damaliger Zeit durchaus berechtigt war, jedem Angehörigen einer solchen Vereinigung die Überwachung der anderen zur Pflicht, die dann verletzt war und die Haftung für die Unrechtsfolgen auslöste, wenn ein anderer ein Delikt beging. Von dieser subsidiären Haftung jedes einzelnen Verbandsangehörigen zu einer scheinbar direkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der entstandenen Gebietskörperschaften und später der Städte war dann nur noch ein kleiner Schritt.

Für die Wirksamkeit dieser Verantwortlichkeit bietet die Rechtsgeschichte der hier betrachteten Länder zahllose Beispiele. Aus der deutschen Geschichte möge für die ältere Zeit der Hinweis auf zwei Stellen des Sachsenspiegels genügen. Nach Landrecht III, 86 § 2 hatte in Anlehnung an privatstrafrechtliche Gedankengänge eine Bauernschaft, die das Gemeindeland einer anderen Bauernschaft verletzte, nicht nur Schadensersatz, sondern auch Buße zu zahlen; nach Landrecht II 72 wurde eine Burg mit allen Insassen verfestet, wenn sie einen Friedensbrecher trotz Aufforderung des Richters nicht herausgab. Aus jüngerer Zeit ist das von Mynsinger und Frundeck berichtete Urteil des Reichskammergerichts vom Jahre 1555 in der Friedensbruchsache der Brüder von Bülow gegen die Stadt Güstrow

[5]) Italien und Amerika müssen bei dieser Betrachtung ausscheiden.
[6]) His, a.a.O., S. 294.
[7]) Vgl. Stephen, History, I, S. 65; Pollock u. Maitland, I, S. 554ff.

zu erwähnen. Hier unterschied das Gericht bei der Vorfrage der Deliktsfähigkeit der Gemeinden wie Bartolus zwischen eigentlichen und uneigentlichen Korporationsdelikten.[8]) Im Jahre 1607 wurde die Stadt Donauwörth von einer freien Reichshauptstadt zu einer bayrischen Provinzialstadt wegen Gewalttätigkeiten bei der Religionsausübung herabgesetzt; im Jahre 1739 wurden infolge der „auf eingebrachte Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensche fiskalische Anklagen" den Gemeinden Grosselfingen und Hausen die Weide- und Jagdgerechtigkeiten aberkannt.[9]) Ebenso erkannte der Gesetzgeber selbst, wenn auch nicht in der Karolina von 1532, so doch in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 das Körperschaftsdelikt durch die Bestimmungen in § 1 des 2. Teils, Titel 10 an, die das Reinigungsverfahren der „Commünen" von der Anklage des Landfriedensbruches durch Leistung des Purgatorieneides regeln. Noch die Wahlkapitulation Kals VII. sah gegenüber Communitäten den Verlust ihrer Zollgerechtigkeiten auf 30 Jahre bei Rechtsmißbrauch vor. —[10]) Ähnliche Beispiele bietet das französische Recht mit der Verurteilung der Stadt Toulouse im Jahre 1331 zum Verlust ihres „droit de corps et communauté, avec confiscation de son patrimonie" wegen unzuverlässiger Rechtspflege[11]) und der Verurteilung von Montpellier im Jahre 1379 wegen eines Aufstandes der Bevölkerung gegen die Steuergesetzgebung.[12]) Sogar die Sorbonne wurde im Jahre 1561 zu einer öffentlichen Buße verurteilt, weil sie die Verteidigung der These zugelassen hatte, der Papst könne den König absetzen. Jn der Regel wurden also auch nach französischem Recht die Körperschaften dem Strafrecht unterworfen, wie die Ordonnance d'Instruction criminelle von 1670 zeigt, die eine Zusammenfassung des bestehenden Rechtszustandes darstellt.[13]) Hier wurde im 21. Titel „de la manière de faire le procès aux communeautés des villes, bourgs et villages, corps et compagnies" geregelt. Und wenn auch Art. 1 neben „Rébellion" und „Violence" einfach „autre crime" als mögliches Verbandsdelikt nannte, so verstand die Praxis diesen Ausdruck doch nur im

---

[8]) Vgl. Fricke, a.a.O., S. 11.

[9]) Vgl. Malblanc, a.a.O., S. 13 ff.

[10]) Vgl. Malblanc, a.a.O., S. 11.

[11]) Serpillont, Code criminel, Lyon 1767, Bd. II, S. 956 nach Mestre, a.a.O., S. 109.

[12]) Germain, a.a.O., Bd. II, S. 187, 194.

[13]) Esmein, a.a.O., S. 329.

Sinne der eigentlichen Massendelikte.[14]) Ebenso hieß es in der Anweisung Domats an die Gerichte von 1745, daß ein Verbandsdelikt nur vorliege, wenn das Delikt „par les habitans des villes, des villages, et par les membres d'une compagnie" begangen worden sei.[15]) — Die gleichen Gedanken kehren in Italien in den zahlreichen Strafverfahren der Päpste gegen Orden und Städte wieder, sowie in den Stadtrechten des 13. bis 15. Jahrhunderts, die fast sämtlich Strafdrohungen gegen „universitates" enthalten.[16]) Hier hat die Auffassung des Körperschaftsdeliktes als eines Deliktes der Körperschaftsmitglieder vor allem darin ihren Ausdruck gefunden, daß einerseits nur solche Delikte als Körperschaftsdelikte anerkannt wurden, bei denen eine auch noch so entfernte Schuld der einzelnen Mitglieder nachweisbar war und andererseits typisch Schuldlose, wie Greise, Kinder und Frauen, von der Körperschaftshaftung ausgenommen wurden. — In England hat sich die Kollektivhaftung der frankpledges zu einer solchen der Hundertschaften fortentwickelt, die in historischer Zeit zwar immer reine territoriale Einheiten waren, ihren Ursprung aber vielleicht einem ähnlichen Sicherungsbedürfnis wie jene verdanken.[17]) So bestimmt u.a. das Statut von Winchester aus dem Jahre 1285 in Kap. II, „that when a robbery is committed the hundred shall be answerable unless the robbers are apprehended within forty days".[18]) Hier hat sich dieses Institut der Kollektivverantwortlichkeit auch länger erhalten als auf dem Kontinent. Erst der Sunday Observance Act von 1677 brachte eine gewisse Lockerung und ein Gesetz von 1828 die formelle Beseitigung dieser Haftungsvorschriften. Daneben wurde die strafrechtliche Kollektivverantwortlichkeit von den englischen Königen als politisches Kampfmittel den Städten gegenüber verwendet, wie der Entzug aller Freiheitsrechte gegenüber London durch Heinrich III. und das durch Eduard I. über dieselbe Stadt verhängte Verbot einer Bürgermeisterwahl zeigt.[19])

Diese Beispiele lassen genügend die beiden entscheidenden Punkte der mittelalterlichen Praxis einer strafrechtlichen Ver-

[14]) Vgl. die Aufzählung bei Rousseaud de la Combe, a.a.O., S. 321 und Muyart de Vouglans, a.a.O., S. 678.

[15]) Domat, a.a.O., Supplement, lib. III, Tit. XIII, S. 220.

[16]) Vgl. die Nachweise bei Dahm, a.a.O., S. 134, 169 u. Kohler, Studien, III, S. 188 ff.

[17]) so Pike, a.a.O., I, S. 58.

[18]) zit. nach Stephan, History, I, S. 188. Vgl. auch den Black Act, 9, Geo. I, c. 22, S. 7.

[19]) Vgl. Pollock u. Maitland, I, S. 661.

bandsverantwortlichkeit erkennen. Einmal handelt es sich dabei um eine Strafhaftung der Mitglieder, also nur um eine Form, die die Haftung der einzelnen zum Ausdruck bringt. Deshalb wurden jene Verbandsmitglieder, die sich über das allgemeine Maß hinaus an dem fraglichen Delikt beteiligt hatten, während dieser ganzen Zeit einer besonderen Bestrafung zugeführt. Sodann bedeutete die strafweise Schmälerung von Verbandsgütern durch die staatliche Gewalt die Ausübung einer politischen Justiz und geschah eben so sehr mit dem Ziele, die eigenen Rechte und das eigene Ansehen wieder herzustellen, wie geschehenes Unrecht zu vergelten. Da die mittelalterlichen Verbände als Horte der Freiheit gegenüber der staatlichen Obrigkeit auftraten, bildete der Zuwachs der Verbandsmacht, der als Folge der Mehrzahl der in Betracht kommenden Delikte erschien, zugleich eine Schwächung der Staatsgewalt und die vom Staate verhängte Strafe einen Ersatz dieses immateriellen Schadens. Deshalb stimmt das Motiv, das den mittelalterlichen Staat zum Eingriff in die Körperschaften veranlaßte, weitgehendst mit dem überein, das die Sippe des Verletzten vordem zur Blutrache gegen die Sippe des Übeltäters schreiten ließ. Eine derartige politische Spannung fehlte aber zunächst im Verhältnis von Staat zu privaten Verbänden. Nur so ist es erklärlich, daß das englische Recht, wo m.W. damals allein dieses Problem zur Sprache gekommen ist, entgegen seiner späteren Stellungnahme die Strafbarkeit der sich unter der Regierung Eduard IV. allmählich entwickelnden privaten Korporationen, die einer besonderen „incorporatednes" bedürfen und nur „per cest nosme un person corporate" sind, nicht zuließ.[20]) Dagegen besagt auch die Behauptung nichts, daß in der Vorstellung der damaligen Zeit die geschilderten Maßnahmen gegenüber den Körperschaften als reine Strafen lebten.[21]) Denn der Begriff der Strafe ist keineswegs eindeutig. Unsere Feststellungen werden ferner durch die wissenschaftliche Behandlung unseres Problems in damaliger Zeit bestätigt, die im folgenden dargestellt werden soll.

---

[20]) Pollock u. Maitland, a.a.O., I, S. 474; vgl. u.a. aus späterer Zeit Lord Coke, in Sutton's Hospital Case 1612: A corporation aggregate of many is invisible and vests only in intendment and consideration of the law. They cannot commit treason, nor be outlawed, nor excommunicated, for they have no soul"; zitiert nach Street, a.a.O., S. 256.

[21]) so Busch, a.a.O., S. 37.

2. *Die Theorie.*

a) Die italienische Wissenschaft.

Das rechtswissenschaftliche Denken des Mittelalters wurde hervorragend von Italien aus beeinflußt. Hier stand in der justinianischen Gesetzgebung den Juristen ein Material zur Verfügung, das immer wieder zu neuer Forschung anregte. Daher kann es nicht verwundern, daß es den italienischen Juristen vergönnt war, unserer Frage eine über ihr Land hinaus für diese Zeit gültige wissenschaftliche Beantwortung erteilt zu haben, wie andererseits die Praxis durch das Vorgehen deutscher Kaiser gegen die Städte bestimmt wurde. Mit der Gegenüberstellung von mittelalterlicher Praxis und römischem Recht ist zugleich die Aufgabe umrissen, die die erste im Mittelalter auf italienischem Boden entstandene Rechtsschule zu lösen hatte. Da die römischen Quellen die strafrechtliche wie bürgerlichrechtliche Deliktsfähigkeit der Personenmehrheiten ablehnten [22]), mußten die Glossatoren zunächst insoweit das geschriebene mit dem geübten Recht in Einklang bringen. Sie taten das unter nicht immer reinlicher Scheidung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Grundsätzen infolge Fehlens einer selbständigen Strafrechtswissenschaft, indem sie jeden vorhandenen Anklang im corpus iuris für ihre Lehre ausnutzten[23])

---

[22]) Trotz der Einwände von Karlowa, a.a.O. S. 427; Mestre, a.a.O., S. 39; Valeur, a.a.O. S. 9 u.a., die dem römischen Recht die Anerkennung der Deliktsfähigkeit juristischer Personen zuschreiben wollen, und der von Hepp, a.a.O., S. 99 u.a., die eine Entscheidung dieser Frage aus den Quellen nicht treffen zu können glauben, wird mit Esch a.a.O., S. 3; Fricke, a.a.O., S. 3; Gierke, a.a.O., Bd. III S. 169; Hafter, a.a.O., S. 10; de Kries, a.a.O., S. 35; Mommsen, a.a.O., S. 73 u.a. die Deliktsunfähigkeit juristischer Personen nach römischem Recht anzunehmen sein. Die Stellen D. 4, 3, 15, 1: Sed an in municipes de dolo detur actio dubitatur, et puto ex suo quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt? De dolo autem decurionum in ipsos decuriones dabitur de dolo actio" und D. 4, 2, 9, 3: „... sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia, vel collegium, vel corpus, huic edicto locus errit" betreffen nur die Herausgabe des durch eine unerlaubte Handlung Erlangten. Andererseits ist die Deliktsunfähigkeit klar in Nov. Majoriani Tit. 77 ausgesprochen: „nunquam curiae a provinciarum rectoribus generali condemnatione mulctentur ..."; nach Savigny, a.a.O., S. 321, Anm. f. 1. Die bei Mestre a.a.O., S. 37; Mommsen, a.a.O., S. 74 angeführten Stellen aus den Annalen des Livius haben bei der Beurteilung unserer Frage auszuscheiden, da sie nur das Eroberungs- und Kriegsrecht der Römer gegenüber aufsässigen Gemeinden schildern.

[23]) Gierke, a.a.O., III, S. 234; Hafter, a.a.O., S. 13.

und den Sinn der von der Praxis abweichenden Stelle D. 4., 3, 15,1 durch die Einschiebung eines „facile" umbogen. Darüber hinaus verdanken wir aber den Glossatoren die erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der mittelalterlichen Praxis. Entsprechend der deutschrechtlichen Anschauung von der Gleichheit des Ganzen mit der Summe der Einzelnen[24]) gelangten sie zunächst in den Fällen zur Annahme eines Körperschaftsdeliktes, in denen die Gesamtheit der Korporationsmitglieder unmittelbar gehandelt hat. „Propter naturalem homines ad dissentiendum facilitatem"[25]) erweiterten sie sodann den Kreis der möglichen Körperschaftsdelikte, indem sie den Vertreterbegriff in das Strafrecht einführten. „Nam quod universitas vel maior pars, vel illi qui a maiore parte universitatis electi sunt, faciunt perinde est ac si tota universitas faceret".[26]) Aber auch für diese Fälle hielten sie noch die Schuldbeziehung zwischen Delikt und einzelnem Korporationsmitglied aufrecht, indem sie eine strafrechtliche Gesamthaftung nur bei Vorliegen eines Handelns in korporativen Formen, „ut universitas" eintreten ließen.

Diese Begründung eines Körperschaftsdeliktes wurde fragwürdig, als es im folgenden den Kanonisten, für die die Annahme einer selbständigen Rechtspersönlichkeit unabhängig vom Bestand der Mitglieder eine Daseinsfrage der Kirche bildete, und deren Blick durch das Vorbild der kirchlichen Korporationen geschärft war, gelang, eine allgemeine Theorie der juristischen Person zu entwickelt. Als notwendige Folgerung aus der von ihnen vertretenen Fiktionstheorie erschien das von Innocens IV. auf dem Konzil zu Lyon im Jahre 1245 erlassene Verbot „in universitatem vel collegium proferri excommunicationis sententiam", da „universitas, sicut est capitulum, populus, gens et huius modi, nomina sunt iuris et non personarum" und die Strafe die Seele des Delinquenten treffen sollte.[27]) Wenn später Innocenz selbst und im Anschluß an ihn die Kanonisten des 13. und 14. Jahrhunderts mit Rücksicht auf die Praxis bekannten, „quod si rectores alicuius universitatis vel alii ali-

[24]) Vgl. Glosse zu D. 47. 22, 11: Universitas nihil aliud est nisi singuli homines qui ibi sunt.

[25]) Azo, Summa aurea, zu D. 4, 3, 15, 1; zit. nach Mestre, a.a.O., S. 55.

[26]) Hugolonius, Dissentiones dominorum, § 75; zit. nach Mestre, a.a.O., S. 52.

[27]) Vgl. hierzu und für weitere Nachweise Gierke, a.a.O., III, S. 343; Hafter, a.a.O., S. 16; Dahm, a.a.O., S. 154; Hinschius, a.a.O., 5, S. 10.

quod maleficium faciunt de mandato universitatis totius vel tantae partis, quod invitis aliis maleficium fecerint, vel etiam sine mandato fecerint, sed postea universitas, quod suo nomine erat factum, ratum habet: quod universitas punietur",[28]) so lag dieser Auffassung eine nunmehr fehlerhafte Verwechselung des Ganzen mit seinen Teilen zugrunde, die sich bis heute in unser Problem eingeschlichen hat. Denn während noch die Glossatoren vermöge der Gleichsetzung der Korporation mit den einzelnen Mitgliedern von einem Delikt der Körperschaft dann sprechen konnten, wenn sie die deliktische Beteiligung aller Verbandsgenossen nachgewiesen hatten, so führte der gleiche Nachweis bei der jetzt von den Kanonisten vorgenommenen Scheidung zwischen Verband und Einzelnen nur zu einer Begründung der Verantwortlichkeit letzterer. Wenn die Kanonisten diese Mißstimmigkeit ihrer Lehre ähnlich den Glossatoren durch die Verwendung des Vertreterbegriffes überwinden wollten, so gaben sie damit nur eine technische Erklärung, aber nicht die Lösung des nunmehr auftauchenden Zurechnungsproblems.

Von den Postglossatoren, die sodann unter Verwendung kanonistischer Gedankengänge die Arbeit der Glossatoren fortsetzten, bejahten zunächst Gandinus[29]) und Bonifacius de Vitalinis[30]) die Deliktsfähigkeit der Körperschaften mit der Begründung und in dem Umfang der Kanonisten. Erst Bartolus und Oldradus nahmen die Lösung des Zurechnungsproblems in Angriff, indem sie die gleichen Überlegungen, die bei Innocenz zur Verneinung der Deliktsfähigkeit der Körperschaften geführt hatten, zum Beweise des Gegenteils verwerteten: „licet non habeant veram personam, tamen habent personam fictam fictione iuris et sic eadem fictione animam habent et delinquere possunt et puniri".[31]) Abgesehen davon, daß in dieser Beweisführung die für unser heutiges Rechtsdenken unmögliche Zumutung liegt, den Fiktionsbegriff in das Strafrecht eingehen zu lassen, brachten diese Sätze keine Lösung des Zurechnungsproblems. Entweder liefen sie auf die begriffliche

---

[28]) Vgl. Gierke, III, a.a.O., S. 344, Anm. 318; Hafter, a.a.O., S. 17; Mestre, a.a.O., S. 75; Hinschius, a.a.O., V, S. 19 ff.

[29]) Gandinus, de homicidiariis 14, a.a.O., S. 335.

[30]) Bonifacius de Vitalinis, Quid sit accusatio 107, a.a.O., S. 424 und De procuratore defensore excusato 18, a.a.O., S. 373.

[31]) Oldradus, Cons. 65 n. 7; nach Dahm, a.a.O., S. 155; ähnlich Bartolus zu D. 48, 19, 16, 10; nach Hafter, a.a.O., S. 18.

Widersinnigkeit eines fingierten Deliktes hinaus, soweit man sie wörtlich auffaßt, oder nur auf eine technische Erklärung ähnlich dem Vertreterbegriff, soweit durch sie die Zurechnung eines in der Individualsphäre der Verbandsmitglieder festgestellten Deliktes dem ganzen Verbande gegenüber ausgedrückt werden sollte. Bei Bartolus wird denn auch dieser unlogische Ausgangspunkt seiner Lehre durch Untersuchungen über die Frage beschattet, welche Straftaten die Verbände im einzelnen begehen könnten.[32]) Er unterschied hierbei zwischen delicta propria und delicta impropria. Zu ersteren rechnete er alle Unterlassungsdelikte und diejenigen Handlungsdelikte, die wie „statuta facere, collectas imponere, iuris dictionem dare" mit dem Wesen und den besonderen Aufgaben der Korporationen eng verknüpft waren, zu letzteren alle übrigen Delikte, die dem Aufgabenkreis der Korporationen fremd waren. Diese Unterscheidung wirkte sich nach der Lehre von Bartolus dahin aus, daß bei den delicta propria die universitas Täter und das Ausführungsorgan Anstifter oder Mittäter, bei den delicta impropria jedoch, bei denen er die Gesamthaftung aus Auftrag und nachträglicher Genehmigung ableitete, das Beteiligungsverhältnis umgekehrt sein sollte.

Ohne den wenig fruchtbaren Hinweis auf die Fiktionstheorie wurde die im Ergebnis also auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Verbandsmitglieder hinauslaufende Lehre des Bartolus von den italienischen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts übernommen. Sie sprechen übereinstimmend dann von einem Körperschaftsdelikt, wenn alle Mitglieder der Körperschaft sich deliktisch beteiligt hatten.[32a]) Erst in den Lehrbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts finden sich Bemerkungen, die eine Beschäftigung mit der Frage erkennen lassen, wie es kommt, daß ein Delikt der Körperschaftsmitglieder der Körperschaft selbst zugerechnet werden kann. Zwar wollte Cremani unter Wiedergabe der vorher besprochenen Lehre noch einfach dann die Verbände bestraft wissen, „cum publico consilio et omnium civium consensu peccatum est";[33]) Renazzi fügte dieser Ansicht aber schon als Begründung hinzu, daß aus einem einheitlichen Willen der Mitglieder ein einheit-

[32]) Vgl. hierzu Dahm, a.a.O., S. 156; Gierke, a.a.O., III, S. 492; Mestre, a.a.O., S. 94, 104.

[32a]) Vgl. u.a. Angelus in Anm. zu Gandinus, de homicidiariis, a.a.O., S. 335; Aegidius Bossius, Baniri qui possint 1, a.a.O. S. 258 v.; Julius Clarus, § fin. pract. Crimin. Quaest. 16. 17, a.a.O., S. 83 v.; Follerus, Prim. pars sec. partis Banniantur, 66, a.a.O., S. 136.

[33]) Cremani, a.a.O., I, S. 88.

licher Wille des Verbandes selbst herzuleiten sei;[34]) Carmignani tröstete sich mit der Bemerkung, es „convenie all' indole di una persona morale" über die Tatsache hinweg, daß bei den „delitti proprii delle università" der Wille einzelner der Gesamtheit Nachteile bringe.[35]) Im Ergebnis ist also festzustellen, daß die italienischen Wissenschaftler der hier untersuchten Epoche das Körperschaftsdelikt als Delikt der Körperschaftsmitglieder auffaßten und seine Möglichkeit dann bejahten, wenn sich eine wenn auch noch so entfernte Schuld der Mitglieder nachweisen ließ.

b) Die deutsche Wissenschaft.

Im Anschluß an die Italiener wurde auch von der im 17. Jahrhundert aufblühenden deutschen Strafrechtswissenschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Korporationen fast allgemein angenommen. Der italienische Einfluß wird vor allem bei Theodoricus[36]) deutlich, der als einer der ersten Deutschen die Frage der Deliktsfähigkeit der Korporationen näher erörtert hat.[37]) Auch er erkannte, daß eine Korporation nicht „vere et proprie", sondern nur „alio modo et ficte" delinquieren könne. Diese Annahme suchte er mit Beispielen wie der Zerstörung Sodom und Gomorrhas und dem Untergang Karthagos und mit der Überlegung zu rechtfertigen, daß „indifferenter factum ab ipsa universitate vel rectoribus et consulibus, vel maiori parte censetur factum a tota universitate". Wenn er jedoch diese Zurechnung davon abhängig machte, daß die Tat „nomine et in forma universitatis" entweder „ab initio convocatis solito more civibus, praecedente tractatu et communicato consilio" oder „postea subsecuta ratificatione et tum vel maxime verbis expressa vel tacita" geschehen sei, so setzte auch er das Körperschaftsdelikt mit dem Delikt der Körperschaftsmitglieder gleich. Diese Auffassung macht es erklärlich, daß die Bemerkung Carpzow's, außer bei Majestätsbeleidigung solle eine universitas nicht bestraft werden, „ne innocentes etiam condemnentur",[38]) in der Literatur seiner Zeit fast keine Beachtung gefunden hat. Auch Matthaeus leitete aus seinen Erkenntnissen, „multitudo sine auctoribus raro delinquat" und „poena ad paucos metus ad omnes perveniat", nur die Folge-

[34]) Renazzi, a.a.O., I, S. 139.
[35]) Carmignani, a.a.O., S. 80.
[36]) Theodoricus, a.a.O., Cap. X, Aphor. III, 11—16, S. 1300.
[37]) so Schaffstein, a.a.O., S. 47.
[38]) Carpzow, a.a.O., P. I, Qu. 41, Nr. 7, S. 214.

rung ab: „in auctores duntaxat capitis anquirendum: reliquam multitudinem non gladio, sed aratra puniendam: ita ut migrare in exilium cogatur".[39]) Die Gleichstellung der Körperschaft mit den einzelnen Körperschaftsmitgliedern und damit die Verkennung des Zurechnungsproblems wird sodann in den übrigen Rechtsbüchern des 17. Jahrhunderts[40]) und in den systematischen Lehrbüchern der Autoren wie Böhmer, Engau, Koch, Quistorp, Leyser sowie in der Dissertation von Gundling im 18. Jahrhundert zur Regel, in denen sämtlich ohne Hinweis auf die Fiktionstheorie die Deliktsfähigkeit der Körperschaften unter der Voraussetzung vertreten wurde, daß „omnibus universitatis membris legitime convocatis omnia, nullo exceptio in delictum sui dederunt vota".[41]) Allein bei Engau und Gundling finden sich Andeutungen einer anderen Erkenntnis, wenn sie der Annahme einer strafrechtlichen Kollektivverantwortlichkeit die Rechtfertigung hinzufügen, daß „Personae in unum congregatae non minus atque singulae intellectus voluntatisque sunt participes".[42]) Jedoch waren auch diese Sätze mit ihrer mehr unbewußten Abkehrung von der herrschenden Fiktionstheorie[43]) im Gegensatz etwa zu der später von Gierke entwickelten Lehre noch nicht frei von der Vorstellung, daß die Korporation in der Summe der Korporationsmitglieder aufgehe.

c) *Die französische Wissenschaft.*

Ein ähnliches Bild wie die deutsche zeigt die französische Wissenschaft dieser Zeit. Auch sie faßte ganz im Banne der italienischen Lehre das Körperschaftsdelikt als Delikt der Körperschaftsmitglieder auf und ließ folglich eine Bestrafung der Korporation in den Fällen zu, in denen alle Korporationsmitglieder deliktisch gehandelt hatten. Diese Anschauung offenbart sich vor allem bei Bodin, dem der Ruhm zukommt, als erster in Frankreich unser Problem einer theoretischen Untersuchung unterzogen zu haben,[44]) wenn er zwar grundsätzlich, gestützt

---

[39]) Matthaeus, a.a.O., lib. 48, Tit. 18, Cap. 4, Nr. 30, S. 808.

[40]) Vgl. u.a. Oldekop, a.a.O., lib. I, Tit. II, Obs. 5, S. 68.

[41]) Koch, a.a.O., lib. I, Kap. III, § 40, S. 35; vgl. Böhmer, a.a.O., Sect. I, Kap. II, § 36, S. 21; Engau, a.a.O., lib. I, Tit. III, §§ 42, 43, S. 27; Quistorp, a.a.O., 2. Abschn., 1. Hauptst., § 31, S. 48; Leyser, a.a.O., Bd. 8, Spec. 533, S. 22; Gundling, a.a.O., S. 8; Anm. des unbekannten Authore zum Codex iur. bav. a.a.O., § 42 b, S. 19.

[42]) Engau, a.a.O., lib. I, Tit. III, § 42, S. 27; vgl. Gundling, a.a.O., §§ 16, 17, S. 12.

[43]) Schaffstein, a.a.O., S. 48.

[44]) so Mestre, a.a.O., S. 112.

auf das römische Recht und die Lehre des Innocenz die Delikts- und Strafunfähigkeit der Korporationen vertrat, davon jedoch für diejenigen Delikte eine Ausnahme machte, die, „par l'avis de la communauté et arrêté en assemblée" begangen wären.[45]) Ähnlich bezeichnete Charondas als Delikte der Gesamtheit im Gegensatz zu denen einzelner Mitglieder solche, bei denen „une commune délibération" oder bei denen „tumulte et émotion populaire comme au son du toscin" feststellbar wäre.[46]) Aus der französischen Strafrechtsliteratur nach Erlaß der Ordonance d'Instruction criminelle von 1670 verschwindet jede kritische Stellungnahme zur Frage der Deliktsfähigkeit von Korporationen zugunsten der einhelligen Feststellung, daß Verbände dann bestraft werden könnten, wenn ihre Mitglieder gemeinsam delinquiert hätten.[47])

d) Die englische Wissenschaft.

In einem scheinbaren Gegensatz zu der kontinentalen Wissenschaft steht die englische. Während in den älteren Werken unsere Frage überhaupt nicht behandelt wird, stellte Blackstone fest, daß eine "corporation . . . being invisible and existing only in intendment and consideration of law . . . cannot commit treason, or felony, or other crime, in its corporate capacity . . ., neither is it capable of suffering a traitor's or felon's punishment, for it is not liable to corporal penalties".[48]) Aber abgesehen davon, daß die Arbeit Blackstone's am Ende der hier betrachteten Epoche steht, erörterte sie auch nur die in der kontinentalen Literatur — wie dort die Beispiele und Redewendungen zeigen — gar nicht zur Sprache gekommene Frage der Deliktsfähigkeit privater Korporationen, was aus der Aufzählung der Entstehungsgründe dieser Korporationen hervorgeht. Bezüglich der öffentlichrechtlichen Korporation scheint auch Blackstone anderer Ansicht gewesen zu sein, da er unter Hinweis auf die oben erwähnten Verurteilungen Londons berichtete, eine Korporation ende „. . . by forfeiture of its charter, through negligence or abuse of its franchises, in which case the law judges that the body politic has broken the condition upon which it was incorporated, and thereupon the incorpo-

[45]) Bodin, a.a.O., S. 574.

[46]) Charondas, a.a.O., S. 76.

[47]) Vgl. u.a. Donat, a.a.O., liv. III, Tit. 13, 1, S. 220. Muyart de Vouglans, a.a.O., S. 678. Rousseaud de la Combe, a.a.O., S. 321.

[48]) Blackstone, a.a.O., Bd. I, Shap. XVIII, S. 476.

tion is void".[49]) Insoweit gibt also Blackstones Werk nur Veranlassung dazu, noch einmal den politischen Charakter der während der hier untersuchten Zeit gegenüber den Korporationen zur Anwendung gelangten Zwangsmaßnahmen zu betonen. Seine Bemerkungen bezüglich der Deliktsfähigkeit privater Korporationen sollen dagegen einer späteren Stellungnahme vorbehalten bleiben.

III. Der Wandel der Anschauungen um die Wende des 19. Jahrhunderts.

Wenn als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen festgestellt werden kann, daß die mittelalterliche Anschauung von der Deliktsfähigkeit der Korporationen einmal auf der Vorstellung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Korporationsmitglieder, sodann auf der politischen Rivalität zwischen Staatsgewalt und den öffentlichrechtlichen Körperschaften beruht, so sind damit zugleich die beiden Elemente hinreichend gekennzeichnet, die zu einer Auflösung dieser Lehre führen mußten. Als die enge Lebensgemeinschaft der Markgenossenschaften und frühen Stadtgemeinden im Laufe der Zeit verwickelteren Gemeinheiten Platz machte, wurde eine Feststellung der Schuld der einzelnen Körperschaftsmitglieder immer schwieriger, so daß sich Bedenken gegen die Gerechtigkeit des als Individualstrafrecht aufgefaßten Körperschaftsstrafrechts erheben mußten. Zugleich brachte die Neuordnung der politischen Gewalt eine Umwertung der bisherigen Körperschaften, indem diese entweder wie in Deutschland die freien Reichsstädte tatsächlich souverän oder zu bloßen Verwaltungseinheiten der Staatsgewalt herabgedrückt wurden. Diese Entwicklung bahnte sich mit dem Absolutismus an, der darauf ausging, das Individuum unmittelbar in den Herrschaftsverband des Staates einzuordnen. Sie wurde sodann in der französischen Revolution fortgesetzt, indem hier noch ein Haß gegen die alten Körperschaften hinzukam, in denen die Wahrer der Privilegien bevorzugter Klassen erblickt wurden.

Nachdem so die Grundlagen der mittelalterlichen Lehre verschwunden waren, mußten auch die Kriminalisten ihre Ansicht einer erneuten Prüfung unterziehen. Angesichts der entwickelten Gründe kann es nicht vermundern,[50]) daß den Anstoß hierzu nicht Bedenken gegen die logische Unmöglichkeit

[49]) Blackstone, a.a.O., S. 485.
[50]) anders jedoch Hafter, a.a.O., S. 20.

einer fingierten Täterschaft der Verbände, sondern gegen ihre Straffähigkeit gaben. Wenn auch schon Blackstone im Jahre 1771 die Deliktsfähigkeit der Korporationen unter Hinweis auf die Fiktionstheorie verneint hatte, so waren doch erst den in seinen „Opuscula" im Jahre 1793 abgedruckten „Oberservationes quaedam ad delicta universitatis spectantes"[51]) Malblanc's eine nachhaltigere Wirkung beschieden. Durchaus im Sinne der damals noch herrschenden Lehre davon ausgehend, daß die Verantwortlichkeit und Bestrafung der Körperschaft eine solche ihrer Mitglieder sei, trug Malblanc gegen die Strafbarkeit der Körperschaften hauptsächlich zwei Bedenken vor, aus denen er dann die Deliktsunfähigkeit der Personenmehrheiten folgerte. Einmal erschien es ihm ungerecht, daß die gegen eine Korporation verhängten Strafen auch die später erst beitretenden Mitglieder, die sogen. „posteri" treffen würden,[52]) sodann inkonsequent, daß mit Rücksicht auf das übliche Strafensystem eine Bestrafung der Korporation nur bei geringfügigen Delikten möglich wäre.[53]) Wenn damit auch keineswegs unser Problem erschöpfend behandelt war, weil Malblanc einfach die aus dem Individualstrafrecht abgeleiteten Sätze auf das Körperschaftsstrafrecht anwandte und überdies nur die Körperschaften im Auge hatte, in die der Mensch hineingeboren wurde, so war diese Kritik doch gegenüber der derzeitig herrschenden Praxis gewichtig genug, daß sich ihr die angesehensten Kriminalisten anschlossen.[54]) Neben diesen rein strafrechtlichen Erwägungen spielten aber bald solche eine Rolle, die ihre Entstehung der im Hinblick auf die privaten Korporationen wachsenden Erkenntnis von der Verschiedenheit der Korporation selbst und ihrer Mitglieder verdankten. So schrieb später Feuerbach: „Denn da eine Gesellschaft nur durch ihren bestimmten Zweck als eine moralische Person und als diese Gesellschaft existiert, so handeln die einzelnen Glieder nicht als Gesellschaft, sobald sie nicht für den Zweck der Gesellschaft, sondern für einen von demselben verschiedenen Zweck, han-

---

[51]) Es handelt sich hierbei nicht um zwei verschiedene Werke, wie Fricke, a.a.O., S. 12 wohl im Anschluß an sein „Vorbild", Hafter, a.a.O., S. 21 annimmt.

[52]) Malblanc, a.a.O., § 2, S. 4.

[53]) Malblanc, a.a.O., § 3, S. 6.

[54]) Vgl. Feuerbach, a.a.O., 1. Aufl., § 36, S. 29; Grolman, a.a.O., 4. Aufl., § 30, S. 26, der aber im übrigen grundsätzlich wie in der 1. Aufl., § 3, S. 49 an der Verbrechensfähigkeit festhält; Henke, a.a.O., S. 383; Klein, a.a.O., S. 17; Anm. zum StGB für Baiern, a.a.O., S. 161.

deln".[55]) Hiermit hatte er zwar das nun eine Stellungnahme erheischende Zurechnungsproblem geahnt, seine Lösung aber insofern verfehlt, weil er offenbar Zweck und Mittel verwechselte und seine Zuflucht zu bürgerlichrechtlichen Erwägungen nahm. Doch gingen auf diesem Weg die Untersuchungen Savignys weiter, der mit Beschränkung auf die juristischen Personen die Frage der Deliktsfähigkeit der Verbände vorläufig endgültig beantwortete. Aus seiner Fiktionstheorie, die er aus der Annahme herleitete, daß alles Recht nur „um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen" vorhanden sei und darum der ursprüngliche Begriff der Person mit dem des Rechtssubjekts zusammenfalle,[56]) folgerte er, daß das reale Dasein der juristischen Personen nur auf dem vertretenen Willen bestimmter einzelner Menschen beruhe, der ihr vermöge einer Fiktion als eigener Wille angerechnet werde, und daß daher das sogen. Verbrechen der juristischen Personen nur ein Verbrechen ihrer Mitglieder sei. Wenn somit Savigny auch das Zurechnungsproblem klar herausgestellt hatte, so war doch auch seine Lösung unvollständig. Das zeigt schon die Tatsache, daß Savigny seine theoretischen Erörterungen auf den in der Praxis freilich wichtigsten Fall der Deliktsfähigkeit juristischer Personen beschränkt hatte, und daß er diese im Grunde deswegen verneinte, weil das Kriminalrecht es zu tun habe „mit dem natürlichen Menschen, als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen",[57]) daß er also kurz als bewiesen voraussetzte, was erst zu beweisen war. Obwohl danach die neuen Gedanken noch nicht eine vollständige Klärung unseres Problems brachten, waren sie doch geeignet, die mittelalterliche Doktrin vollständig zu zerstören, wie der Ausruf Hepps im Jahre 1827 beweist: „Fast hat es . . . den Anschein, als ob die angesehensten unserer Criminalisten sich förmlich wider die Bestrafung von Personengemeinheiten verschworen hätten!"[58]) In der Tat mutet die von diesem und anderen Schriftstellern zu jener Zeit noch vertretene Annahme einer Deliktsfähigkeiten der Korporationen in den Fällen, in denen die

---

[55]) Feuerbach, a.a.O., 5. Aufl., § 28, S. 28; vgl. Abegg, a.a.O., § 71, S. 108; Köstlin, a.a.O., § 40, S. 120; Martin, a.a.O., § 38, S. 85; Temme, a.a.O., § 33, S. 62.

[56]) Savigny, a.a.O., § 60, S. 2.

[57]) Savigny, a.a.O., § 94, S. 312; ihm schlossen sich an: Berner, a.a.O., § 76, S. 109; Geib, a.a.O., Bd. II, § 87, S. 200; Schütze, a.a.O., § 31, S. 88.

[58]) Hepp, a.a.O., S. 99.

Körperschaftsmitglieder den deliktischen Beschluß einhellig gefaßt hatten,[59]) wie ein Zeugnis aus vergangener Zeit an. Sie wird auch dadurch keineswegs beweiskräftiger, daß Hepp als wesentliches Moment der mittelalterlichen Rechtsanschauung das besondere politische Verhältnis zwischen Kirche, Kaiser und Staatswesen erkannte.[60])

Der herrschenden Lehre in der Wissenschaft folgte die Gesetzgebung. Zwar hatte in Deutschland schon der Codex iuris bavarici criminalis von 1751 in § 28 und § 42 des ersten Teiles die Strafbarkeit der Communitäten ausdrücklich verneint. Er fand jedoch hierfür zu jener Zeit noch nicht das richtige Verständnis, wie aus der Bemerkung des „unbekannten Authore" zu den genannten Vorschriften hervorgeht: „Das gantze Corpus hafftet nur alsdann, wann alle zusamm de corpore in delictum einwilligen".[61]) Zur herrschenden Ansicht auch in der Praxis wird die Deliktsunfähigkeit der Korporationen erst durch die strafrechtliche Partikulargesetzgebung, die in Deutschland zur Zeit nach der französischen Revolution einsetzte.[62]) — Ebenso brach in Frankreich der Code pénal vom 12. Februar 1810 mit der mittelalterlichen Praxis indem der Grundsatz der alleinigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Individuen hier zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, wohl aber aus den geistigen Grundlagen dieses Gesetzes, aus den in den Art. 6 ff. vorgesehenen Strafen, aus den Art. 59 ff., die ohne die Körperschaft zu erwähnen, von den strafbaren Personen handeln, und aus den allein auf ein Individualstrafrecht zugeschnittenen strafprozessualen Vorschriften des Code d'Instruction Criminel vom 27. November 1808 folgte. Demgegenüber stellte das Gesetz vom 10. Vendemiaire des 4. Revolutionsjahres, dessen Titel IV Art. 2 gegen solche Kommu-

---

[59]) Bauer, a.a.O., § 42, S. 73; Erhard, Entw. a.a.O., Art. 506—518; Hepp, a.a.O., S. 99; Tittmann, a.a.O., Bd. I, § 39, S. 64.

[60]) Hepp, a.a.O., S. 100.

[61]) Codex a.a.O., Anm. § 42 b, S. 19.

[62]) Ausdrücklich wird die Deliktsfähigkeit der Korporationen verneint in den Strafgesetzbüchern: Bayerns von 1813, Art. 49; Oldenburgs von 1814, Art. 71; Hannovers von 1840, Art. 56; Hessens von 1841, Art. 44; ebenso der Badensesche Entwurf Zachariä's, Art. 147 a.a.O.; S. 61. Dagegen wird schon im StGB Badens von 1845 und im preuß. Strafgesetzbuch von 1851 eine derartige Bestimmung als überflüssig fortgelassen, „weil jede moralische Person nur vermöge ihres Zweckes als solche gedacht werden könne, der Zweck aber, da er eine Billigung der Gesetze voraussetze, ... kein Verbrechen sein könne". Vgl. Goltdammer a.a.O., S. 332 über die preuß. Gesetz-Revisionskommission von 1827.

nen Geldstrafen androhte, deren Einwohner an Straftaten in Verfolg von „attroupements et rassemblements" teilgenommen hätten, nur eine durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Ausnahmevorschrift dar.[63]) Dieses Gesetz wurde jedoch erst durch das Gemeindeverfassungsgesetz vom 5. April 1884 außer Kraft gesetzt, das eine reine zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinden für Tumultschäden brachte, wobei aber auch jetzt noch gemäß Art. 108 § 2, „si la municipalité a manqué à ses devoirs par inertie ou connivence avec les émeutiers", der regelmäßig gegen den Staat bestehende Ausgleichsanspruch in halber Höhe des Schadens entfällt. — Zu der gleichen Zeit vollzog sich der Wandel in der Gesetzgebung Italiens. Schon der Gesetzgeber des Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Toskana vom 30. November 1786 hatte seinen Standpunkt dadurch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er in Art. 57 die Verwandtenhaftung mit der Erwägung ablehnte, daß die Handlungen der Menschen persönlich seien. Die Codifikationen Italiens der folgenden Zeit standen bis auf den im Jahre 1808 veröffentlichten, aber nie zum Gesetz gewordenen Entwurf für ein Strafrecht Sardiniens unter dem Einfluß der französischen Strafgesetzgebung und führten mit ihren Straf- und Schuldbestimmungen ein reines Individualstrafrecht durch.[64])—

Fast gleichzeitig mit der Zerstörung der alten Verbände und der unmittelbaren und unbedingten Unterwerfung des Individuums unter die Gewalt des Staates begannen sich neue Gemeinschaften zu bilden, um die vielfachen Lebensbedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Dieser Prozeß vollzog sich zunächst in der Wirtschaft, wo die wachsende Industrialisierung Mittel erforderte, die über die Kräfte des einzelnen hinausgingen und so zwangsläufig zur Entstehung von Interessengemeinschaften der verschiedenartigsten Prägung führten. Er setzte sich sodann in den übrigen Lebensbereichen fort und wurde in der Sphäre des öffentlichen Lebens zu derjenigen Lebensform, die dem einzelnen erst eine Teilnahme am Staatsleben ermöglichte. Damit entstand für die Rechtspflege von

---

[63]) Gegen Le Sellyer, a.a.O., II, S. 149 ist mit der h.L. an dem Strafcharakter dieser Bestimmung festzuhalten, zumal die Schadensersatzpflicht in Art. 1 besonders ausgesprochen wird.

[64]) In Sardinien wurde durch Verordnung vom 1. Juli 1912 der Code pénal direkt eingeführt. Französisch beeinflußt waren die Strafgesetzbücher Siziliens vom 1. September 1819, Parmas vom 1. Januar 1821, des Kirchenstaates vom 1. November 1832, Toskanas vom 13. Januar 1840 und 1. September 1853, Estes vom 1. Mai 1856 und endlich des Königreichs Italien vom 30. Juni 1889.

neuem das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Zuerst unterwarfen das englische und amerikanische Recht[65]) fast zu derselben Zeit die Verbände dem Strafzwang, als auf dem Kontinent die Gesetzgebung die Individualverantwortlichkeit durchführte. Wie sich die Gesetzgebung und Wissenschaft in den einzelnen Ländern mit diesem neuen Problem auseinandergesetzt hat, soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Hier sei jedoch schon vermerkt, daß in Deutschland durch die nationale Revolution von 1933 und die in ihrem Verlauf erfolgte Neuordnung der Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft sich die Problemstellung abermals verschoben hat.

IV. Der Stand des Problems.

1. Gesetzgebung, Entwürfe und Rechtsprechung.

a) Deutschland.

Angesichts der vorhergehend aufgezeigten geschichtlichen Entwicklung hat der Gesetzgeber des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 auch ohne ausdrückliche Bestimmung, ja ohne daß in den vorbereitenden Kommissionen unser Problem zur Sprache gekommen wäre, durch den psychisch bestimmten Schuldbegriff und das auf der Freiheitsstrafe aufgebaute Strafensystem seinen Standpunkt zu unserer Frage genügend zum Ausdruck gebracht. Die ablehnende Stellungnahme wird ferner durch die zur Ergänzung heranzuziehende Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 unterstrichen, deren Bestimmungen allein auf das Individuum als Täter zugeschnitten sind. Die Deliktsunfähigkeit der juristischen Personen wird von dem Reichsgericht mit einem Hinweis auf die von der herrschenden Lehre angenommene Fiktionstheorie seit jeher vertreten,[66]) und der daraus sich ergebende Grundsatz von der alleinigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe auch in den nach einer buchstäblichen Gesetzesauslegung zweifelhaften Fällen mit der Begründung durchgeführt, daß der Vertreter dem Gesetz gegenüber der verantwortliche Träger

---

[65]) Die näheren Einzelheiten dieser Praxis können wegen der besonderen Bedeutung der sogen. Präjudizien im englisch-amerikanischen Recht nur unten im Zusammenhang dargestellt werden. Vgl. bei Anm. 104 ff.

[66]) RGSt 16, 121 (123); 34, 374 (377); 44, 122 (125); 47, 90 (91).

der juristischen Persönlichkeit sei, welcher rechtlich dem Vertretenen als völlig gleichstehend erachtet werde.[67])

Trotz dieser grundsätzlichen Auffassung der deutschen Praxis muß man aber die Möglichkeit ins Auge fassen, daß der Gesetzgeber ausnahmsweise einmal wenigstens in formaler Hinsicht eine andere positive Regelung getroffen hat. Die gegenteilige Annahme liefe auf die Behauptung einer die gesamten strafrechtlichen Bestimmungen durchziehenden Systematik hinaus, deren Unhaltbarkeit angesichts der geschichtlichen Entwicklung und der verschiedenen gesetzgebenden Instanzen im Laufe dieser Entwicklung augenscheinlich ist. Das Reichsgericht selbst hat die Befugnis des Landesgesetzgebers anerkannt, auf den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten eine Bestrafung juristischer Personen vorzusehen.[68]) Der Reichsgesetzgeber hat einige Unrechtsfolgen geschaffen, deren Charakter zwar im einzelnen sehr umstritten ist, die aber jedenfalls auch gegenüber juristischen Personen Platz greifen. Hierher gehört zunächst die sogen. unterschiedslose Einziehung und Unbrauchbarmachung der instrumenta sceleris und scelere producta, die allerdings nur eine polizeiliche Maßregel und keine Strafe darstellt, da ihr die für eine Vergeltungsmaßnahme notwendige

---

[67]) RGSt 33, 261 (264); 57, 190 (191); 63, 251 (255). In diesem Sinne sind auch die von Bruns a.a.O., S. 15 ff. mitgeteilten Auslegungsschwierigkeiten bei den Gesetzen zu lösen, bei denen der Gesetzgeber zivilrechtliche Begriffe in den Straftatbestand aufgenommen hat. Mit der Aufhebung des Analogieverbotes durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juli 1935, RGBl. I, 839, sind alle Bedenken gegen eine derartig erweiternde, jedoch mit dem Grundgedanken des geltenden Strafrechts übereinstimmende Auslegung beseitigt.

[68]) RGSt 26, 300 (301); 28, 103 (105). Diese Frage hängt weiter davon ab, ob der allgemeine Teil des StGB eine Materie im Sinne von § 2 EGStGB ausmacht. Das ist grundsätzlich deswegen zu verneinen, weil diese Bestimmung nur eine notwendige Ergänzung des Besonderen Teils darstellen; ebenso außer den oben zitierten Entscheidungen RGSt 2, 33 (35); 45, 52 (54); 52, 273 (274) und h. L. u.a. Allfeld, a.a.O., S. 58; v. Liszt-Schmidt, a.a.O., S. 117, Anm. 2. Die von Frank, a.a.O., § 2, EG, Anm. V, Köhler, a.a.O., S. 149 und anderen vorgenommene Unterscheidung zwischen grundrechtsähnlichen und anderen Vorschriften des Allgemeinen Teils, von denen nur die ersten den Landesgesetzgeber binden, enthält zwar einen richtigen Gedanken de lege ferenda, dürfte im übrigen aber unzutreffend sein, weil sie willkürlich ist und jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die von Hippel, a.a.O. S. 55 u.a. vertretene grundsätzliche Bindung des Landesstrafrechts an die allgemeinen Lehren scheitert an §§ 5, 6 EGStGB.

Täterbeziehung fehlt.[69]) Ferner sind hier die Fälle der subsidiären Haftung für die von dem gesetzlichen Vertreter oder dem Gewerbegehilfen verwirkten Geldstrafen im Abgaben- und Devisenrecht, sowie in landesrechtlichen Forst- und Feldstrafgesetzen zu erwähnen,[70]) bei denen es sich ebenfalls nicht um eine Strafe handelt, da Art und Maß dieser Unrechtsfolgen ausschließlich im Hinblick auf den vorher notwendigerweise festgestellten Täter bestimmt werden. Die Natur dieser Haftung als einer strafrechtlichen Garantie sui generis, deren Rechtfertigung sich aus einem überwiegend fiskalischen Interesse des Staates und dem Mangel einer ethischen Begründung der fraglichen Normen ergibt, ändert sich auch nicht dadurch, daß diese Haftung in einigen Fällen nur beim Nachweis einer von der echten strafrechtlichen Schuld als einer mißzubilligenden Beziehung zwischen Tat und Täter verschiedenen culpa in eligendo oder custodiendo eintreten soll. Daher ist auch in diesen Fällen eine Haftbarkeit der juristischen Personen anzunehmen, wobei sinngemäß das Verschulden der Organe als das der juristischen Personen zu gelten hat.[71]) Ebensowenig ist die Auflösung von Verbänden[72]) und die Entziehung ihrer Rechtsfähigkeit[73]) im geltenden Recht als Strafe ausgestaltet, da schon das Verfahren und die Behördenzuständigkeit auf das Verwaltungsrecht hindeuten. Das gleiche Argument greift an sich auch gegenüber dem Preßverbot des Republikschutzgesetzes und der Notverordnungen,[74]) sowie den in neueren Gesetzen

---

[69]) Vgl. die bei Busch, a.a.O., S. 126, Anm. 31 aufgezählten Fälle. Die im Text vorgenommene Charakterisierung ist unbestritten. Vgl. RGSt 46, 131 (134); 50, 386 (389); 53, 124 (125).

[70]) Vgl. § 153 Vereinszollgesetz; § 416 Reichsabgabenordnung; § 46 Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in Verb. mit § 30 DurchführungsVO; ferner die bei Poetzsch, a.a.O. S. 23 ff. angeführten Beispiele.

[71]) Das wird von der h. L. durchweg abgelehnt infolge einer unrichtigen Charakterisierung dieser Haftung, deren Wesen mit den bekannten Rechtsinstituten zu erklären versucht wird. Aber die zivilrechtliche Theorie scheitert daran, daß für die Natur einer Haftung die des Haftungsgegenstandes maßgebend ist, die Bürgschaftstheorie daran, daß sie den präventiven Charakter dieser Maßnahme verkennt, und die Strafrechtstheorie daran, daß sie Strafe und Haftung verwechselt. Vgl. die Literaturangaben bei Allfeld, a.a.O., S. 209 Anm. 20; Goetzeler, a.a.O., S. 180; Poetzsch, a.a.O., S. 38.

[72]) Vgl. § 2 Vereinsgesetz; § 3 VO v. 10.12.1932.

[73]) Vgl. §§ 97, 104 f. GewO; § 81 GenossenschGes. § 62 Ges. betr. d. Ges.m.b.H.

[74]) Vgl. Weber, Festgabe, a.a.O., S. 182.

gegen Verbände angedrohten Ordnungsstrafen[75]) durch; jedoch nehmen diese Maßnahmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie nicht eine polizeimäßige Sicherung, sondern wie die Strafe die Vergeltung einer begangenen Rechtsverletzung bezwecken. Ähnliche Überlegungen treffen auch auf die nach der Zivilprozeßordnung[76]) und dem Gerichtskostengesetz[77]) gegen juristische Personen anwendbaren Geldstrafen zu, da hier ebenfalls die als Vergeltung gedachten Unrechtsfolgen nicht von den ordentlichen Strafgerichten, sondern als Folge einer Verletzung prozessualer bzw. bürgerlichrechtlicher Pflichten von den Prozeßgerichten verhängt werden. Dagegen ist in § 393 RAO die Anerkennung der Deliktsfähigkeit von Verbänden zu sehen, wenn es dort heißt, daß die Geldstrafen für Zuwiderhandlungen in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gegen solche Gesetze, nach denen die Bestrafung nicht von dem Nachweis eines Verschuldens einer natürlichen Person abhängig gemacht ist, unmittelbar gegen die Verbände selbst festgesetzt werden dürfen.[78]) Diese Auffassung wird allein der Entstehungsgeschichte, dem Gesetzeswortlaut, der Systematik der Reichsabgabenordnung und der in diesem Zusammenhang von § 391 RAO ausgesprochenen Verweisung auf das Strafgesetzbuch gerecht.[79])

---

[75]) Vgl. § 46 Reichsges. über d. Kreditwesen; § 15 VO über Preisüberwachung.

[76]) Vgl. § 890 ZPO. Diejenigen, die auch die Geldstrafe allein gegen den Vertreter vollstrecken wollen, übersehen, daß die hier vorgesehene Strafe zwar krimineller Natur ist, die allgemeinen Lehren des Strafrechts aber nur insoweit anwendbar sind, als sie mit dem Zwangsvollstreckungscharakter der Maßnahme vereint werden können. Daher erscheint als Folge der Anerkennung der Parteifähigkeit juristischer Personen auch ihre Strafbarkeit. So h. L. u.a. RGZ 43, 405 (406); Bruns, a.a.O., S. 93 und die dort Zitierten. Dagegen scheidet die in § 888 ZPO vorgesehene Strafe aus, weil sie nicht Vergeltung, sondern Zwang bezweckt.

[77]) § 39 GKG.

[78]) Vgl. die von Dietze, a.a.O., S. 2 ff. unter Verwendung der Fachliteratur gegebene Erläuterung.

[79]) So auch RGSt 61, 92 (95) und die durchaus h. L. Vgl. die Nachweise bei Goetzeler, a.a.O., S. 232; Meyer, a.a.O., S. 2 Anm. 8. Die Gegner dieser Ansicht gehen von einer falschen Problemstellung aus, wenn sie vom Standpunkt des physisch-psychischen Verbrechensbegriffes des geltenden Rechtes die Deliktsfähigkeit der Verbände — wie gezeigt werden wird — richtigerweise generell verneinen und diesen Grundsatz auf den Geltungsbereich des § 393 RAO übertragen. So vermißt Rode, a.a.O., Sp. 350, daß der Gesetzgeber der juristischen Person auch die Schuldfähigkeit beigelegt habe, und schließt daraus, daß sie nur Träger der Strafschuld sei,

Soweit bisher schon die Umrisse des vom nationalsozialistischen Geist durchdrungenen neuen Strafrechts sichtbar werden, wird auch das kommende Strafrecht grundsätzlich ein Individualstrafrecht sein und allenfalls wie bisher die Strafbarkeit juristischer Personen in wenigen Ausnahmefällen zulassen. Die amtliche Strafrechtskommission hat den Grundsatz der Deliktsfähigkeit der Verbände angenommen. Die Denkschrift des preußischen Justizministers läßt die gleiche Stellungnahme erkennen, wenn dort die Haftung von Sippenangehörigen mit der Begründung abgelehnt wird, daß die Familie bzw. Sippe nicht mehr wie in altgermanischen Zeiten die Sonderstellung als Einzelteile im Volke einnehmen und der Strafzweck es sei, den Täter selbst zu treffen.[80]) Der Bericht der Akademie für deutsches Recht schweigt ebenso wie der der amtlichen Strafrechtskommission zu unserem Problem. Allein die nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht behandeln unsere Frage ausdrücklich, indem es dort heißt: „Ist bei der Straftat oder deren Auswirkung eine juristische Person beteiligt, so kann auch ihr die weitere Betätigung durch das Strafurteil aberkannt werden".[81]) Es bleibt hier jedoch noch unklar, ob man in dieser Unrechtsfolge eine polizeiliche Maßregel der Sicherung oder eine Strafe sehen will.

b) Frankreich.

Der Code pénal vom 12. Februar 1810 ist, wie schon oben gezeigt worden ist,[82]) auf dem Grundsatz des Individualstrafrechts aufgebaut. Hieraus leitet die französische Rechtsprechung unter Hinweis auf die Fiktionstheorie ebenso wie die deutsche die grundsätzliche Deliktsunfähigkeit der juristischen Personen ab.[83]) Jedoch ist hier dieser Grundsatz stärker als in Deutschland durch positivrechtliche Ausnahmen erschüttert.

In diesem Zusammenhang sind vor allem einige Fälle aus

---

obwohl sie nicht Täter war. Meyer, a.a.O., S. 62, meint, daß für das geltende Recht eine Durchbrechung des Prinzips der Identität von Verbrecher und Bestraftem unmöglich sei, wozu aber das Fehlen einer Handlungsfähigkeit der Verbände führe. Warum sollte man aber nicht in § 393 RAO den ersten zögernden Versuch des Gesetzgebers sehen, ein von dem geltenden Individualstrafrecht verschiedenes Körperschaftsstrafrecht zu normieren?

[80]) Preuß. Denkschrift, a.a.O., S. 133.

[81]) Leitsätze, a.a.O., Nr. 24, S. 15.

[82]) Vgl. oben bei Anm. 63.

[83]) Vgl. Cour de Cass. 17. Juli 1926, D.H. 26, 565 und die bei Valeur, a.a.O., S. 82 ff. abgedruckten Entscheidungen.

der französischen Kolonialgesetzgebung und zwar besonders aus Algier zu erwähnen, die den Zweck dieser Kollektivhaftung deutlich werden lassen und durch ihn eine Brücke zu der mittelalterlichen Praxis schlagen. Nachdem gleich nach der Eroberung von Algier durch ein Rundschreiben vom 2. Januar 1844 den Kommandanten der einzelnen Abschnitte empfohlen worden war, bei der Verbrechensverfolgung in Anlehnung an das Muselmanische Recht zunächst den Stämmen zwei Monate lang zur Auslieferung der Schuldigen Gelegenheit zu geben, sodann aber im Falle der Nichtauslieferung gegen die Stämme selbst Geldstrafen nach der Schwere des Verbrechens auszusprechen,[84]) war diese Praxis zunächst durch die Verfügung vom 24. November 1858 unterbrochen worden. Es folgte aber bereits Ende 1858 die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, soweit „faits généraux, de crimes commis avec une sorte de complicité collective par un grand nombre de coupables" in Frage stünden, und im Jahre 1859 in vollem Umfang, da sich mit den Mitteln des Täterstrafrechts allein eine wirksame Verbrechensbekämpfung nicht durchführen ließ. Dieser Rechtszustand hat sich sodann teils auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung, teils stillschweigend als Verwaltungsmaßnahme bis auf die heutige Zeit erhalten. Um gegen die Waldverwüstungen durch die Eingeborenen besser einschreiten zu können, hat zuerst das Gesetz vom 17. Juli 1874 dem Generalgouverneur die Möglichkeit gegeben, außer einer Bestrafung der Schuldigen gegen „les tribus et les douars. . . d'amendes collectives" zu verhängen. Später hat das loi forestière relative à l'Algerie vom 21. Februar 1903 in Art. 130 diese Regelung übernommen. Dabei wurde bis zum Jahre 1903 von der herrschenden Lehre und Praxis eine „exonération individuelle" zugelassen, weil „l'amende recourréé sur les innocents produira sûrement chez les indigènes une irritation facile à concevoir".[85]) Um flüchtiger Verbrecher schneller habhaft zu werden, hat ferner die Ordonnanz vom 31. Oktober 1845 in der Fassung vom 15. Juli 1871 eine „séquestre collective" der Familiengüter der Beschuldigten für den Fall eingeführt, daß das begangene Delikt eine

[84]) Vgl. hierzu und zum folgenden Mestre, a.a.O., S. 308 ff.

[85]) Sowohl diese Praxis, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes u. die ausdrückliche Bestimmung des Art. 130 § 3, daß die Geldstrafen „pourra être affecté, en tout ou en partie, à la réparation, du préjudice causé par les incendies", lassen erkennen, daß es sich hierbei entgegen der Annahme von Rinn, Rev.alg. 1890, p. 34 nicht um eine Schadensersatzpflicht, sondern um eine Vergeltungsmaßnahme handelt.

„entente insurrectionelle" erkennen lasse. Dadurch verfallen aber im Gegensatz zu der in den Artikeln 465 bis 471 des Code d'Instruction criminelle geregelten „séquestre" des Eigentumes des Täters die beschlagnahmten Güter sogleich dem Staate. Von dem Recht Indochinas ist endlich der Erlaß des Generalgouverneurs vom 18. Oktober 1921 zu nennen, wonach der unerlaubte Besitz von Destillierapparaten zur Alkoholherstellung sowohl bei Individuen wie bei Personenmehrheiten bestraft wird.[86])

Auch das Recht des Mutterlandes selbst sieht in einigen Ausnahmefällen Unrechtsfolgen gegen „personnes morales" vor, wobei allerdings die Frage nach der Natur dieser Maßnahmen von der französischen Wissenschaft wie vorher von der deutschen heftig umkämpft ist. Hier werden jedoch durch die Herausbildung des Begriffes einer „amende fiscale", deren Wesen im Gegensatz zur „amende pénale" in einer Verknüpfung des Schadens- und Strafinteresses des Staates bestehen soll,[87]) und die daher eigenen allgemeinen Regeln folgt, die Hauptschwierigkeiten beseitigt. In diesem Sinne werden vor allem die in der Steuer- und Zollgesetzgebung Frankreichs vorkommenden Fälle einer subsidiären Haftung der juristischen Personen für die Geldstrafen ihrer Vertreter und Gehilfen zu erklären versucht.[88]) Ebenso enthalten auch diejenigen Bestimmungen keine Strafvorschriften, nach denen die Auflösung gewisser Verbände als Folge der von ihren Organen oder Vertretern begangenen Delikte ausgesprochen werden kann,[89]) da der Zweck aller dieser Maßnahmen mehr präventiver als repressiver Art ist. Auch der neuerdings gegenüber juristischen Personen unmittelbar

[86]) Vgl. Urteil des Cour d. Cass. crim. 17. Juli 1926, D.H. 26, 565 und Valeur, a.a.O., S. 77.

[87]) Garcon, a.a.O., S. 59; Vidal-Magnol, a.a.O., S. 649.

[88]) Titel 13, Art. 20 Gesetz v. 6.8.1791; Tit. 3, Art. 8 Ges. vom 4. Germinal des Jahres II; Art. 35 Dekret vom 1. Germinal des Jahres XIII; ähnl. Art. 82, § 2 Code forestier vom 31. Juli 1827; Art. 5 § 2 Dekret vom 9. Januar 1852 sur l'exercice de la pêche côtière und Art. 36 Ges. vom 9. Dezember 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat. — Dagegen sehen Mestre, a.a.O., S. 296; Michoud, a.a.O., Bd. 2, S. 254 in der subsidiären Haftung Strafen wegen Verletzung eigener Sorgfaltspflichten, ohne damit dem Gesetzeswortlaut gerecht werden zu können, und Dalloz, Resp.pén., a.a.O., Nr. 114 ff. u.a. eine zivilrechtliche Ersatzpflicht, indem sie die Natur der Hauptverpflichtung unzulässigerweise vernachlässigen. Vgl. oben Anm. 71 für die gleiche Frage im deutschen Recht.

[89]) Art. 8 Ges. 21. März 1884 relative à la création des syndicats professionels; Art. 3, 7 Ges. 1. Juli 1901 relative au contract d'association; Art. 23 § 2 Ges. 9. Dez. 1905 concernant la séparation usw.

zur Anwendung gebrachte Art. 64 § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, nach dem die Verletzung der zum Schutze des Wirtschaftslebens errichteten Offenbarungspflicht eines Gesellschaftsverhältnisses erzwungen wird,[90]) bringt keine echte, sondern nur eine Zwangsstrafe. Dagegen kennen die den Straßenbau regelnden Gesetze,[91]) die Art. 12, 14, 21 des Gesetzes vom 15. Juli 1845 sur la police de chemin de fer im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die den Eisenbahngesellschaften zur Last gelegten Pflichten und Art. 91 des Code forestier vom 31. Juli 1827, wonach Kommunen und „établissements publics" ohne obrigkeitliche Genehmigung den Wald nicht roden dürfen, ausdrückliche Ausnahmen von dem Grundsatz der Individualverantwortlichkeit zugunsten der Strafbarkeit von Personenmehrheiten. Die Anerkennung der Deliktsfähigkeit juristischer Personen ist endlich auch die Lösung, die die französische Rechtsprechung in den Fällen gefunden hat, in denen der Gesetzgeber den Straftatbestand unter Verwendung bürgerlichrechtlicher Begriffe ausgestaltet hat.[92])

Die auch in Frankreich sich in Fluß befindenden Reformbestrebungen zielen auf eine Anerkennung der Deliktsfähigkeit juristischer Personen als Regel ab. Der amtliche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, dessen erste Lesung am 15. Mai 1934 beendet worden ist, schlägt hierfür in Art. 116, II folgende Fassung vor: „les personnes morales ne peuvent être condamnées qu' à des peines pécuniaires et à des mesures de sûreté d'ordre patrimonial".[93]) Diese Bestimmung soll ergänzt werden durch eine Formel, nach der die in einigen Gesetzen allein angedrohten Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzurech-

[90]) Tribunal de com. de la Seine 31. August 1926 D.P. 1927, 2, 112; Valeur, a.a.O., S. 100, während der Cour d'Appel d'Orléans im Urteil vom 8. Nov. 1887, Rev. des Sociétés 1888, 50; D.P. 1888. 2.97 die Strafbarkeit der Verbände verneint hatte, weil die nach Art. 2, 3 zulässigen Freiheitsstrafen an juristischen Personen nicht vollstreckbar seien.

[91]) Vgl. Cour d'Etat 21. Januar 1925; D.H. 25, 184; Valeur, a.a.O., S. 93.

[92]) so vor allem, wenn der Eigentümer als Täter bezeichnet ist. Vgl. Art. 131, 133, 199 Code forestier, 31. Juli 1827 und die bei Garçon, a.a.O., S. 48 angeführten Beispiele. Ebenso Mestre, a.a.O., S. 298 ff.

[93]) Mit Recht hat die Prüfungskommission der juristischen Fakultät von Toulouse die Inhaltslosigkeit dieser Fassung kritisiert, da sie nur Selbstverständliches sagt, aber verschweigt, wann eine juristische Person zu bestrafen sei. Die Prüfungskommission schlägt daher statt dessen eine dem Art. 89 entsprechende Fassung vor. Vgl. Magnol, a.a.O., S. 166.

nen sind, und durch die Sicherheitsmaßregeln in Art. 89, daß juristische Personen aufgelöst werden können, bei Verurteilung ihrer Organe oder Vertreter zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr, falls diese „au nom de la personne morale ou avec des moyens fournis par elle" gehandelt haben.

c) Italien.

Noch schärfer als in Deutschland und Frankreich ist in Italien die ausschließliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums durchgeführt. Das neue italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930 enthält zwar ebensowenig wie das frühere vom 30. Juni 1889 eine unmittelbare Stellungnahme des Gesetzgebers zu unserm Problem. Die auf dem physisch-psychischen Verbrechensbegriff aufbauenden Bestimmungen des sogen. Allgemeinen Teils dieses Gesetzes und die in zahlreichen Nebengesetzen sich findende Vorschrift, daß für die Verbände ihre Direktoren und Vertreter strafrechtlich verantwortlich seien, falls erstere infolge eines durch zivilrechtliche Begriffe umschriebenen Tatbestandes als Täter erscheinen könnten,[94]) lassen aber die Grundsätze des Individualstrafrechts genügend deutlich werden. Hierzu kommt noch das aus Art. 197 des neuen Strafgesetzbuches zu gewinnende argumentum e contrario,[95]) wonach die juristischen Personen mit Ausnahme des Staates, der Provinzen und Gemeinden unter Verwendung entsprechender Rechtsgedanken, die in Art. 196 zu einer Haftung der Aufsichtspersonen für die von ihren Schützlingen verwirkten Geldstrafen geführt haben, einer „responsabilità civile sussidiaria" bezüglich der gegen ihre Vertreter oder Organe verhängten Geldstrafen unterworfen werden, „si tratti di contravvenzione che costituisca violazione degli obblighi inerenti alla qualità rivestita dal colpevole". Allerdings wird man, wie oben zu diesem auch in einigen Spezialgesetzen Deutschlands und Frankreichs vorkommenden Rechtsinstitut dargelegt ist, die subsidiäre Haftung nicht mit der italienischen Rechtslehre, deren Ausführungen ihren Ausgang nehmen von der mißverständlichen Eingliederung des Art. 197 in den Titel 7: „Delle sanzioni civili" des Gesetzes, als eine reine zivilrechtliche Er-

[94]) Vgl. u.a. Art. 69 Ges. 13.11.1919 über die Auswanderung; Art. 119 VO vom 4.1.1925 zur Ausführung d. Gesetzes über d. Privatversicherungen vom 29.4.1923; ferner bei Maggiore, a.a.O., Bd. 1, S. 204.

[95]) so die Literatur: Casinelli, a.a.O., S. 188; Jannitti-Piromallo, a.a.O., Bd. 1, S. 663; Saltelli-Romano, Di Falco, a.a.O., Bd. 1, S. 820.

satzpflicht der juristischen Personen ansehen können. Man hat vielmehr größeres Gewicht auf die von Longhi in der Gesetzgebungskommission getroffene Feststellung zu legen, daß die Fragestellung, ob die juristischen Personen Delikte begehen könnten, nunmehr durch die ersetzt worden sei: „come le persone giuridiche debbano rispondere per le pene incorse da coloro, che agiscono per esse".[96]) Aber dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Haftung der juristischen Personen keine Strafe darstellt und somit die ausschließliche Strafbarkeit der Individuen noch unterstreicht.

Die Deliktsunfähigkeit der juristischen Personen wird auch von den Gerichten als ein Grundsatz des italienischen Rechts in ständiger Rechtsprechung verfochten.[97]) Deshalb wird solchen Verordnungen wie der über die Opfer der Arbeit vom 13. März 1904, deren Art. 72 und 121 Geldstrafen gegen Versicherungsgesellschaften vorsehen, die von den staatlich genehmigten Versicherungsbedingungen abweichende Verträge abschließen,[98]) und der vom 31. Oktober 1873[99]) die Wirksamkeit versagt, weil Ausnahmen von dem allgemeinen Strafrecht nur

[96]) Longhi, in: Lavori, Bd. 5, S. 264.

[97]) Vgl. Turin 29. März 1918, Riv.pen. 88, S. 90, Nr. 646.

[98]) Rom, 9. März 1906, Giust. pen. 12, S. 813; ebenso Alimena, a.a.O., Bd. 1, S. 282; Cevolotto, Giust.pen. 21, S. 354; Corsonello, a.a.O., S. 442; Florian, a.a.O., Bd. 1, S. 278; Manzini, a.a.O., Bd 1, S. 385. Dagegen übersieht Luca, a.a.O., Bd. 1, S. 236 den Verordnungscharakter dieser Bestimmung, wenn er sie als Ausnahme von dem Grundsatz der Deliktsunfähigkeit juristischer Personen gelten lassen will.

[99]) Diese Bestimmung, die jetzt infolge der Verstaatlichung des größten Teiles der italienischen Eisenbahnen unpraktisch geworden ist, hat zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben. Zu Unrecht sahen ursprünglich Rom, 19.12.1876, Foro it. II 2 c, S. 99; Turin, 23. März 1887, Riv.pen. 33, S. 259; Luca a.a.O., Bd. I, S. 235 hierin eine Ausnahmebestimmung, wie Alimena, a.a.O., Bd. I, S. 282 u. Manzini, a.a.O., Bd. I, S. 384 unter Hinweis auf den Verordnungscharakter richtig feststellen. Ebenso verkannten aber Cass. 9. April 1892, Riv. pen. 35, S. 578 und Cass. 29,12,1897, Giust.pen. 4, S. 5 die Bedeutung dieser Vorschrift, wenn sie sie als vertragsrechtlichen Schadensersatzanspruch des Staates auffaßten. Es blieb nur die Annahme einer Individualverantwortlichkeit der unmittelbar beteiligten Zugführer: so u.a. Turin, 21. Dez. 1881, Riv.pen. 15, S. 234, oder der Leiter der Gesellschaften übrig; so u.a. Turin, 23. Mai 1877, Riv.pen. 25, S. 487; Turin, 9. März 1889, Riv.pen. 30, S. 259; Turin, 23. Dez. 1891, Riv.pen. 35, S. 431. Diese Auffassung ist sodann durch das Gesetz vom 21. Dezember 1899 bestätigt worden, wenn es dort heißt, daß die genannten Vorschriften „constituiscono contravvenzioni ai sensi del codice penale", und daß „di tali contravvenzioni sono responsabili i direttori generali o direttori di esercizio".

wiederum durch Gesetz und nicht durch eine bloße Verordnung gemacht werden könnten. Ebenso enthalten die in einigen Gesetzen vorgesehenen Auflösungen von Verbänden als Folgen der von ihren Organen oder Vertretern begangenen Delikte[100]) keine Ausnahmen von diesem Grundsatz, da diese Maßnahmen rein verwaltungsrechtlicher Natur sind. Etwas anderes wird jedoch von der in Art. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 4. Juli 1897 „a carico esclusivo della società, istituti, stabilimenti, provincie communi ed altre amministrazioni obbligate alla denunzia od al pagamento della tassa" und der im Art. 31 des Gesetzes über die Maße und Gewichte vom 23. August 1890 angedrohten Geldstrafe zu gelten haben, obgleich die italienische Rechtswissenschaft das infolge der Vorstellung in Abrede stellt, daß Ausnahmen von dem Grundsatz der Individualverantwortlichkeit überhaupt undenkbar seien.[101])

d) England.

Im Gegensatz zu den deutschen, französischen und italienischen Rechten erkennt das angelsächsische die Strafbarkeit der juristischen Personen nicht nur in wenigen Ausnahmefällen, sondern als einen allgemeinen, aus dem Sinnzusammenhang der Strafrechtsordnung fließenden Grundsatz an. Während die kontinentale Gesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts die ausschließliche Individualverantwortlichkeit auf dem Gebiete des Strafrechts, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, durchführte, hat zu gleicher Zeit der englische Gesetzgeber sich mit der Stellung der Verbände im Strafrecht beschäftigt. So heißt es in einer Legaldefinition des Jahres 1827: „wherever this or any other statute relating to any offence, . . . in describing . . . the offender . . ., or person offended hath used or shall use words importing the singular number or the masculine gender only, yet the statute shall be understood to include. . . bodies corporate as well as individuals".[102]) Es ist je-

[100]) Vgl. u.a. Art. 5 Ges. vom 19. Juli 1894.

[101]) Bezüglich der ersten Vorschrift nehmen Alimena, a.a.O., Bd. I, S. 283, Anm.*); Manzini, a.a.O., Bd. I, S. 385 u.a. eine polizeiliche Maßnahme an, wobei sie aber den repressiven Charakter übersehen; bezüglich der letzten Vorschrift eine zivilrechtliche Ersatzpflicht, da die Geldstrafen, zu denen die Verbände verurteilt würden, „sarano dovute ad esse in rimborso dall' ufficiale a cui la contravvenzione è imputabile". Mit dieser Annahme werden sie jedoch der Tatsache nicht gerecht, daß das Gesetz die Strafe in erster Linie gegen die Verbände androht.

[102]) Criminal Law Act, 7. und 8. Geo. IV c. 28, S. 14.

doch nicht zu entscheiden, ob hiermit der englische Gesetzgeber die Täterschaft der Verbände anerkennen oder sie vielleicht auch nur an dem strafrechtlichen Schutz teilnehmen lassen wollte. Die Erläuterung des Wortes „whosoever" im Jahre 1850 als „every person capable of becoming a criminal"[103]) läßt das jedenfalls sehr zweifelhaft erscheinen.

So wurde denn auch die Deliktsfähigkeit der „corporations" von der englischen Praxis zunächst nicht im Hinblick auf diese Gesetzgebung, sondern als ein Grundsatz des common law angenommen. In einem Urteil des Jahres 1842[104]) wurde unter Berufung auf zahlreiche Präjudizien als geltendes Recht angesehen, „that a corporation may be indicted for a breach of duty, though not for a felony or crime involving personal violence, or for riot or assault". Denn bei den Unterlassungsdelikten träfe die Pflicht zum Handeln nicht die einzelnen, sondern nur die Gesamtheit. Später[105]) wurden die Handlungsdelikte den Unterlassungsdelikten gleichgestellt, da diese Unterscheidung „unfounded" und es ungerecht sei, die Korporationen nur bei den Unterlassungsdelikten, nicht aber bei den Handlungsdelikten zu bestrafen. Das galt zunächst jedoch nur für Taten, „to the nuisance of the community at large" und nicht für „treason, felony, perjury, offenses against the person", überhaupt „acts of immorality", da insoweit die Korporation als solche keine Pflichten habe.

Durch diese Rechtsprechung entstand das gesetzgeberische Problem, wie die Strafverfolgung von Körperschaftsdelikten zu gestalten sei. Denn nach common law mußten die Angeklagten ursprünglich persönlich vor Gericht erscheinen.[106]) Wenn dieser Grundsatz auch schon durch die Praxis bei dem Court of Queen's Bench aufgegeben war und der Richter in dem Fall R. v. Great North of England Rail. Co. meinte, diese Frage sei durch die Anerkennung der Deliktsfähigkeit juristischer Personen „swept away", so brachte doch erst das Jahr 1879 die Lösung für das summarische Verfahren[107]) und das Jahr 1925 für das reguläre Verfahren.[108]) Außerdem fand die ge-

[103]) Lord Brougham's Act., 13. und 14. Vict. c. 21, S. 4.

[104]) R. v. Birmingham and Gloucester Rail. Co. in Odgers, a.a.O., S. 45; französisch übersetzt bei Valeur, a.a.O., S. 102.

[105]) R. v. the Greath North of England Rail. Co, 1846 in Kenny, Cases S. 69; Odgers, a.a.O., S. 47; französisch übersetzt bei Valeur, a.a.O., S. 112.

[106]) Kenny, Outl., S. 64.

[107]) Summary Jurisdiction Act, 42. und 43. Vict. c. 49, s. 18.

[108]) Criminal Justice Act, 15. und 16. Geo. V. c. 86, s. 33.

schilderte Rechtsprechung eine grundsätzliche Bestätigung in dem Jahre 1889 durch die Auslegungsregel: „In the construction of every enactment relating to an offence, punishable on indictment, the expression person shall, unless a contrary intention appears, include a body corporate".[109]) Seitdem wurde ferner in zahlreichen Einzelgesetzen die Deliktsfähigkeit der Korporationen ausdrücklich geregelt.[110])

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, kann also nach englischem Recht grundsätzlich eine Korporation in allen den Fällen bestraft werden, in denen nicht „contrary intention appears". Diese Grenze wird von der Rechtsprechung und überwiegend auch von der Literatur[111]) mit der dem englischen Geiste eigentümlichen Abneigung vor theoretischen Spekulationen nur von Fall zu Fall festgelegt. Hierdurch geht allerdings jede begriffliche Schärfe verloren. Dennoch lassen sich einige allgemeine Grundsätze aufstellen. Dabei ist es jedoch nicht richtig zu sagen, das Körperschaftsdelikt käme nur dort zur Anwendung, wo „durch positive Gesetzesbestimmung die Form der Strafklage zur Erzwingung gewisser, im öffentlichen Interesse gebotener Handlungen aus Zweckmäßigkeitsrücksich-

---

[109]) Interpretation Act, 52. und 53. Vict. c. 63, s. 2.

[110]) Vgl. aus dem Jahre 1934 Workmens Compensation (Coal Mines) Act, 24. und 25. Geo. V., c. 23; Solicitors Act, 24. u. 25. Geo. V. c. 45 mit einer ausdrücklichen Bestätigung der Rechtsprechung, die die Strafbarkeit der Korporationen nach dem Solicitors Act von 1932 schon angenommen hatte: Annual Survey 1934, S. 214. In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, daß in früheren Zeiten der englische Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung unserer Frage scheute. Der Amtl. Entwurf zu einer Codifikation des englischen Strafrechts von 1879 enthielt zwar in § 6, Abs. 4 die Auslegungsregel, daß die Worte „person, owner, and other words and expressions of the same kind ... Her Majesty and all public bodies, bodies corporate, societies, companies, and inhabitants of counties, parishes or other districts" einschlössen. Das scheint sich jedoch ebenso wie § 3 des von Wheelhouse, Spinks und Pinn im Jahre 1880 eingebrachten Gegenentwurfes nur auf die Passivseite der Delikte bezogen zu haben, da die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils „every one who ..." unter Strafe stellten. Auch findet sich in dem vierbändigen Werk über das englische Strafrecht von Stephen, auf dessen Arbeit vor allem der amtl. Entwurf beruht, nur indirekt das Korporationsdelikt insofernt anerkannt, als bei Stephen, Digest. S. 140, 141 mehrere Beispiele dafür gebildet sind, daß Korporationen als Täter von „common nuisances" in Betracht kommen.

[111]) Vgl. u.a. Archbold, a.a.O., S. 9; Bowen-Rowlands, a.a.O., S. 8; Harris, a.a.O., S. 21; Street, a.a.O., S. 269 und die hier, sowie die bei Valeur, a.a.O., S. 127, 151, 160 abgedruckten Entscheidungen.

ten eingeführt wurde".[112]) Angesichts der aufgezeigten Entwicklung kann vielmehr nur „the common law rule . . . a good guide as to the intention of a statute" bilden.[113]) Danach kommen für eine strafrichterliche Untersuchung zunächst nur „corporations" im eigentlichen Sinne, also juristische Personen in Betracht.[114]) Ferner muß das fragliche Delikt eine gegenüber Personenmehrheiten anwendbare Vermögensstrafe vorsehen und darf sich nicht in der Androhung einer Leibesstrafe erschöpfen; weiter sind die „corporations" nur verantwortlich „of a criminal offence, which does not imply mens rea";[115]) endlich muß das fragliche Delikt innerhalb des „general scope" der Korporation liegen, da es sonst ultra vires ist, und der nur als „legal person" gedachten juristischen Person im Wege der Fiktion nicht zugerechnet werden kann.[116])

In einem ähnlichen Umfang wird die Deliktsfähigkeit der Korporation auch in den zu dem britischen Imperium gehörenden Ländern anerkannt. Der Criminal Code of Canada von 1906 enthält in § 2 Ziff. 13 die Bestimmung, daß juristische Personen den Individuen gleich zu behandeln seien „in relation to such acts and things as they are capable of doing and owning respectively". Er überläßt damit, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen das Gesetz die Strafbarkeit der juristischen Personen ausdrücklich anordnet,[117]) die letzte Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Deliktstatbestand ge-

[112]) so jedoch Schuster, a.a.O., S. 626.

[113]) Russel, a.a.O., Bd. I, S. 105.

[114]) Wenn Jenks, a.a.O., S. 158 de lege ferenda auch für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der der Gesellschaft nach deutschem Recht entsprechenden „unincorporated society" eintritt, da auch hier das Delikt der Vertreter durch ein Handeln im fremden Interesse charakterisiert werde, so übersieht er die der englischen Auffassung zugrundeliegende Fiktionstheorie.

[115]) Jenks, a.a.O., S. 158.

[116]) Street, a.a.O., S. 259. Mit dieser Formel hat das englische Recht unter Beibehaltung der Fiktionstheorie allmählich die starren Voraussetzungen einer Körperschaftshandlung als einer Handlung „under the corporate seal", die vordem zu einer Verneinung des Körperschaftsdeliktes führten, dem wirtschaftlichen Fortschritt angepaßt. Es ist damit von einer rein formellen zu einer materiellen Betrachtungsweise übergegangen.

[117]) §§ 335, g, o, bestimmen, daß die Handelsgesellschaften als Täter im Wirtschaftsstrafrecht anzusehen sind. Schon die in den Revised Statutes of Canada gesammelten, bis zum Jahre 1887 erlassenen Strafgesetze, die sodann durch den Criminal Code von 1892, dem Vorläufer des jetzt geltenden Strafgesetzbuches, vereinheitlicht wurden, bestimmten in Kap. 173 §§ 16—19, daß juristische Personen als Täter des strafbaren Vertragsbruches in Frage kämen.

genüber Korporationen anwendbar ist, dem common law, das subsidiär in Kraft geblieben ist, „to aid and explain the express provisions of the Code. . ., or to supply any possible omissions, or to meet any new combination of circumstances that may arise".[118]) Danach findet entsprechend dem englischen Recht die Deliktsfähigkeit der Korporationen in den Fällen ihre Grenze, in denen zur Straftat entweder „personal criminal intent" oder „such a degree of negligence as amounts to a wilful incurring of the risk of causing injury to others" gehört.[119]) Hier können jedoch die juristischen Personen auch für die nur mit Gefängnis bedrohten Delikte bestraft werden, da § 1035, III für diesen Fall ausdrücklich Ersatzgeldstrafen vorsieht. In ähnlicher Weise werden in Indien und Sudan die Korporationen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn hier auch sowohl die Definition des § 11 des indischen Strafgesetzbuches von 1860, wie die des § 7 des Sudan Penal Code von 1899, wonach die Bezeichnung „person . . . any company or association or body of persons, whether incorporated or not" einschließen soll, sich nur auf die Schutzfunktion des Strafrechts bezieht, da die Delikte im einzelnen durchgängig „whoever..." unter Strafe stellen.[120])

e) Die Vereinigten Staaten von Amerika.

In einem weiteren Umfang als das englische Recht erkennt das Strafrecht der Vereinigten Staaten, das im einzelnen infolge der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten sehr zersplittert ist,[121]) die Delikts-

---

[118]) Crankshaw, a.a.O., S. 82.

[119]) Crankshaw, a.a.O., S. 4. — Eine Ausnahme bildet auch nicht das Urteil The Union Colliery Company v. R. 31 Can. Sup. Ct. 81 (1900), bei Valeur, a.a.O., S. 167, durch das eine Korporation gemäß §§ 247, 284 für das schuldhafte Unterlassen, eine Brücke zu unterhalten, wodurch der Tod eines Menschen verursacht wurde, zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Es handelt sich hierbei um ein reines Erfolgsdelikt. Doch wird in Canada — was nach englischem Recht zweifelhaft ist — die Corporation für schriftliche Beleidigungen (libel) sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich verantwortlich gehalten; vgl. Clarke, a.a.O., S. 131.

[120]) Vgl. Maine, a.a.O., S. 558; Phillips, a.a.O., Bd. I, S. 113, 280.

[121]) Der Bundesstaat hat gemäß Art. 1 § 8 US. Const. nur die Gewalt, „to establish naturalization laws, uniform bankrupt laws, to coin money, to establish post-offices and post-roads, to promöte the process of science and useful arts, and to make all laws necessary and proper for carrying into execution any of the powers vested by the constitution in the government of the United States, or in any department or officer thereof"; im übrigen spricht eine Ver-

fähigkeit der Korporationen an. Schon die hier zahlreich vorgenommenen Kodifikationen bieten ein überaus reiches Material zu unserer Frage.

So enthält der Criminal Code of the United States von 1925 neben einer schon aus dem englischen Recht bekannten Legaldefinition in § 571, daß „the word „person" and the word „whoever" include a corporation as well as a natural person"[122]) folgende besondere Strafdrohungen gegenüber Korporationen. Einmal wird gemäß § 389[123]) „any railroad company, express company...", die bei dem Absatz einer Reihe von berauschenden Getränken mitwirkt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar bestraft; sodann heißt es in dem durch den White Slave Traffic Act vom 25. Juni 1910 eingefügten § 403: „When constructing and enforcing the provisions of sections 397 to 404, the act, omission, or faillure of any officer, agent, or other person, acting for or employed by any other person or by any corporation, company, society, or association within the scope of his employement or office, shall in every case be also deemed to be the act, omission, or faillure of such other person, or of such company, corporation, society, or association, as well as that of the person himself". Ein ähnlicher Rechtszustand besteht in den Gliedstaaten auf Grund der einzelnen Strafgesetzbücher. Diese bringen teilweise ebenfalls eine Legaldefinition des Inhalts, daß Individuen und juristische Personen strafrechtlich gleich zu behandeln sind.[124]) Teilweise enthalten sie besondere Vorschriften, daß Korporationen bei Vorliegen gewisser gemißbilligter Handlungen mit einer bestimmten Strafe zu belegen sind, wobei sich aus der engen Umgrenzung des Tatbestandes die Art und Weise der Handlung

---

mutung für die Zuständigkeit der Gliedstaaten. Vgl. Brill, a.a.O., S. 48.

[122]) Ebenso schon das bis dahin in Kraft gewesene Strafgesetzbuch von 1909, während die als Revised Statutes im Jahre 1874 herausgegebene Sammlung der Bundesstrafgesetze noch keine derartige Begriffsbestimmung brachte.

[123]) Diese Vorschrift entspricht § 239 des StGB von 1906.

[124]) So u.a. § 7 Penal Code of California 1872. § 12371 Penal Code of Ohio, 1877; diese Bestimmung ist jedoch erst später eingefügt worden, während ursprunglich gemäß § 12368 die juristischen Personen nur wie Individuen unter den strafrechtlichen Schutz gestellt waren, woraus im Wege des argumentum e contrario die Deliktsunfähigkeit der Korporationen geschlossen wurde. Vgl. Wilson, a.a.O., S. 4, 462. § 718 Ziff. 13 Penal Code of New York, 26. Juli 1881, während das jetzt geltende Penal Law of New York, 12. März 1909 eine derartige Bestimmung als überflüssig fortläßt.

stillschweigend ergibt.[125]) Teilweise stellen sie auch Regeln auf, nach denen gewisse Individualhandlungen den juristischen Personen derart zugerechnet werden, daß gegen sie eine Strafe auszusprechen ist.[126])

Aber auch in den Staaten wird die Deliktsfähigkeit der Korporationen von der Praxis angenommen,[127]) in denen das Strafrecht bisher nicht einheitlich durchgeführt worden ist, vielmehr noch die Regeln des common law unmittelbar gelten. Grundlage des Strafrechts bildet hier „the common law of England as it existed at the time of the independence of the United States, as supplemented and modified up to that time by such British statutes as were of a general nature and not local to that kingdom, in so far, and only in so far, as it principles are applicable to the conditions of the country and the necessities of the people, and are not repugnant to the laws or the established customs and usages with some usages adopted by general consent by the american colonists prior to the revolution".[128]) Jedoch ist es meistenteils durch zahlreiche Einzelgesetze abgeändert und ergänzt worden. Darüber hinaus gibt aber das common law auch in den Staaten, in denen es durch eine Kodifikation verdrängt ist,[129]) die Richtschnur ab, an der sich die Praxis hinsichtlich der Anerkennung der De-

---

[125]) So u.a. Art. 118, 509, 1001, 1007 Penal Code of Texas, 1. Februar 1857 im Gegensatz etwa zu Art. 369, 420, 743, in denen trotz der an sich den Korporationen obliegenden Pflichten ausdrücklich nru die „officers" strafrechtlich verantwortlich sein sollen, „provided, that no person shall be liable to punishment . . ., who has not, by virtue of his office, agency, or position, a voice in the management of the . . . company, or who has not, by virtue of his office, agency, or position, some pover to prevent a violation . . .". — Ferner §§ 59, V, 179, 273e, 273f, 308, 310, 310a, 368a, 369a, 375a, 383a, 384 Ziff. 4 c, 402c, 402f, 483, 532a, 627a, 630a, 632a, 635, 636a, 653e, 654a, 679 Penal Code of California 1872. — §§ 12548, 12557, 12578, 12686, 12954, 12956, 13007, 13071, 13136, 13137, 13172, 13173, 13320, 13371, 13418. Penal Code of Ohio 1877 und daneben zahlreiche als General Code im Jahre 1880 gesammelte und seitdem fortlaufend ergänzte Statuten. — §§ 193, 280, 298, 299, 345, 348, 361, 390ff., 421 ff., 660 ff., 759, 772, 871, 936, 948, 950, 970a, 973, 1191, 1193, 1203, 1271, 1272, 1276, 1302a, 1504, 1635 ff., 1904, 1982, 1987, 1988 Penal Law of New York 12. März 1909.

[126]) so u.a. § 599b Penal Code of California 1872; § 12924, Penal Code of Ohio 1877 und zahlreiche Bestimmungen des General Code von 1880.

[127]) Vgl. u.a. für Illinois Moore, a.a.O., S. 128; weitere Nachweise bei Brill, a.a.O., S. 266, Anm. 66.

[128]) Brill, a.a.O., S. 42, 43.

[129]) Vgl. u.a. für New York Gilbert, a.a.O., S. 17.

liktsfähigkeit der Korporationen ausrichtet, da es auch insoweit noch als Auslegungsregel des Gesetzesrechts dient.[130]) In diesem Umfang hat das common law auch für das Bundesstrafrecht Bedeutung, obwohl es hier infolge der lediglich übertragenen Gesetzgebungsgewalt nie in Kraft gewesen ist.[131])

Wenn auch ein grundsätzlicher Vorbehalt zugunsten der Gesetzgebung der Einzelstaaten gemacht werden muß, und wenn auch der amerikanische Jurist die durch das common law gewonnene Beweglichkeit für seine Entscheidungen nur selten durch grundsätzliche Äußerungen beengt, vielmehr fast immer nur die Deliktsfähigkeit der Korporationen von Fall zu Fall anerkennt,[132]) so lassen sich doch infolge der gemeinsamen Grundlage des amerikanischen Strafrechts einige allgemeine Regeln darüber aufstellen, in welchem Umfang die Korporationen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dabei ist zunächst in Übereinstimmung mit dem englischen Recht festzustellen, daß nach amerikanischem Recht ebenfalls nur die „corporations", d.h. juristischen Personen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen. Jedoch werden hier neben den zivilrechtlichen auch die öffentlichrechtlichen Verbände wie „counties", „townships" und „parishes" wenigstens in soweit der Strafgewalt des Staates unterworfen, wie nicht rein öffentlichrechtliche Funktionen in Frage stehen.[133]) Ferner muß das

---

[130]) so u.a. ausdrücklich Art. 10 Penal Code of Texas, 1. Februar 1857; § 21 Penal Law of New York 12. März 1909. Als Grundsatz gilt, daß das common law nicht „by doubtful implication", sondern nur „by clear and unambiguous language" abgeändert werden kann; State v. Hildreth, 82 Vt. 382, nach Brill, a.a.O., S. 149 Anm. 44; ebenso Best, a.a.O., S. 6; Wharton, C.L. S. 28 Anm. 17.

[131]) Bishop a.a.O., S. 130; Brill, a.a.O., S. 45. Vgl. hierzu die eindringlichen Worte des Richters Shaw im Comm. v. Shapmann, 13 Metc (Mass.) 68 nach Archer, a.a.O., S. 19: „Without its aide, the written laws embracing the constitution and statute laws, would constitute but a lame, partial and impracticable system. Even in many cases where statutes have been made in respect to particular subjects, they could not be carried into effect and must remain dead letter, without the aid of the common law. . . . Indeed it seems too obvious to require argument, that without the common law our legislation and jurisprudence would be impotent . . .".

[132]) Vgl. etwa Atwell, a.a.O., S. 123; Brill, a.a.O., S. 268; Wharton, C.L. S. 170 und die hier angeführten Entscheidungen; bezeichnend ist auch die Formulierung bei Bishop, a.a.O., S. 304, die Deliktsfähigkeit der Korporationen erstrecke sich auf Handlungen „within the sphere of its corporate capacity, and to an undefined extent beyond".

[133]) Brill, a.a.O., S. 273. — Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht eine andere

Strafgesetz, abgesehen von einer besonderen gesetzlichen Regelung,[134]) eine gegenüber Korporationen anwendbare Strafe vorsehen. Hierbei ist es entgegen einer früher verbreiteten Auffassung nach neuerer Rechtsanschauung jedoch gleichgültig, ob das Gesetz die regelmäßig allein in Betracht kommende Geldstrafe ausschließlich oder nur wahlweise neben Gefängnis oder gar subsidiär androht.[135]) Im Gegensatz zum englischen Recht bietet es jedoch kein Hindernis für die Annahme eines Körperschaftsdeliktes, daß der Tatbestand des Strafgesetzes den Nachweis eines Verschuldens erfordert. In diesen Fällen ist vielmehr die Kenntnis und Absicht des handelnden Vertreters der Gesellschaft selbst zuzurechnen.[136]) Ebenso sollen sich die Korporationen auch solcher Delikte strafbar machen können, die wie „assault", „battery" und „manslaughter" eine nach der Persönlichkeit des Täters zu bewertende Handlung erfordern. Jedoch ist hier die amerikanische Rechtsprechung hinsichtlich einer Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Korporationen noch sehr unsicher.[137]) Endlich muß, wie im englischen Recht, die Handlung des Organs, die eine Strafe gegen die Gesellschaft auslösen soll, innerhalb des Gesellschaftszweckes liegen. Sie darf nicht „in the fullest sense ultra vires and contrary to its nature" sein.[138]) Nur eine Folge dieser Anschauung ist es, daß die Korporation einerseits dann verantwortlich bleibt, wenn dem handelnden Organ in dem einzelnen Fall ein ande-

ist als in Deutschland; so bildet nach amerikanischem Recht der Hauptfall eine Bestrafung öffentlichrechtlicher Korporationen die Verletzung der Pflichten, die aus der Wegebaulast fließen; vgl. Bishop, a.a.O., S. 305; Wharton, C.L. S. 174; Wharton, C.P. S. 1409.

[134]) So sieht u.a. § 1932 Penal Law of New York 12. März 1909, der § 13 S. 2 Penal Code of New York 26. Juli 1881 entspricht, für diesen Fall eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldstrafe vor.

[135]) Brill, a.a.O., S. 265.

[136]) Hierüber besteht in neuerer Zeit Einigkeit; vgl. u.a. Atwell, a.a.O., S. 124; Bishop, a.a.O., S. 305; Brill, a.a.O., S. 270; Wharton, C.L. S. 170; anders jedoch noch im Jahre 1889 Washburn, a.a.O., S. 23.

[137]) People v. Rochester Railway and Light Co. 195 N.Y. 102, Brill, a.a.O., S. 272, Anm. 13 bejaht an sich die Möglichkeit, daß die Gesellschaft auch wegen Totschlages bestraft werden könne, verneint das jedoch nach dem Recht von New York, da hier das Gesetz nur die Tötung eines Menschen durch einen anderen Menschen bestrafe. Demgegenüber wird aber in State v. Leligh Valley Railroad Co. 90 N.J.L. 372, 1917, Sayre, a.a.O., S. 549 unter Berufung auf Blackstone nachgewiesen, daß „manslaughter" allein „the killing of one human being" bedeute. Andererseits lehnt Wharton C.L. S. 171 die Deliktsfähigkeit der Korporationen hinsichtlich „murder" und „manslaughter" überhaupt ab.

[138]) Bishop, a.a.O., S. 304.

res Verhalten vorgeschrieben war,[139]) andererseits aber nicht die Taten eines vom Staate eingesetzten Verwalters oder seiner Gehilfen zu vertreten hat.[140]) Diese Beispiele lassen noch einmal deutlich werden, daß nach englisch-amerikanischer Anschauung die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen nicht unter dem Gesichtspunkt einer auch hier im Strafrecht unzulässigen Stellvertretung[141]) zu betrachten ist. Den Korporationen werden vielmehr in dem beschriebenen Umfang „the same capabilities of criminal intent and of act — in other words of crime — as an individual who has the like relations" im Wege der Fiktion beigelegt.[142])

2. *Die Rechtswissenschaft.*

a) Die Vertreter der Deliktsunfähigkeit der Verbände.

In den drei hier betrachteten kontinentalen Ländern steht mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung auch überwiegend die Rechtswissenschaft einer Anerkennung der Deliktsfähigkeit von Verbänden ablehnend gegenüber. Sie betrachtet dabei fast ausschließlich den für die heutige Praxis freilich vordringlichsten Fall der Deliktsfähigkeit juristischer Personen. Indem sie sowohl den physisch-psychischen Verbrechensbegriff des geltenden Strafrechts, als auch die von der herrschenden Lehre vertretene Deutung des Wesens der juristischen Person als einer bloßen Fiktion als gegeben voraussetzt, stellt sie bald die Handlungsfähigkeit,[143]) bald die schuldhafte Wil-

---

[139]) Overland, Cotton Mill Co. v. People, Colorado 1904, Sayre, a.a.O., S. 552.

[140]) Brill, a.a.O., S. 272.

[141]) Bishop, a.a.O., S. 144.

[142]) Bishop, a.a.O., S. 304.

[143]) so in Deutschland: Beling, a.a.O., S. 8; Finger, a.a.O., S. 206; Frank, a.a.O., S. 4; Gerland, a.a.O., S. 92; Mezger, a.a.O., S. 93; Wachenfeld, a.a.O., S. 134. In Frankreich wird dies Argument meistens zusammen mit dem folgenden verwendet: Cuche, a.a.O., S. 95; Garraud, Précis, S. 61; ders., Instruction, S. 227; Laborde, a.a.O., S. 39; Normand, a.a.O., S. 524; Ortolan, a.a.O., S. 209; Tissot, a.a.O., S. 34. — Ebenso in Italien Battaglini Rev.int., S. 350; Brusa, a.a.O., S. 31; Grammatica, a.a.O., S. 348; Mecacci, a.a.O., Bd. I, S. 228; Maggiore, a.a.O., Bd. I, S. 203; Saltelli-Romano, Di Falco, a.a.O., Bd. I, S. 820; Tuozzi, a.a.O., Bd. I, S. 150; Crivellari, a.a.O., Bd. III, S. 284; Pessina, a.a.O., Bd. I, S. 162 nehmen die Handlungs- und Willensunfähigkeit jedenfalls dann an, wenn unter den Mitgliedern der Korporation keine Einstimmigkeit besteht. Vgl. hierzu und zu den folgenden drei Anm. die Literaturübersicht bei Busch a.a.O., S. 63 ff.

lensfähigkeit,[144]) bald die Strafempfänglichkeit im Sinne einer Leidensfähigkeit[145]) der juristischen Personen in Abrede. Hiermit wird gelegentlich unter deutlicher Anlehnung an Feuerbachsche Gedankengänge die Überlegung verbunden, daß die juristische Person als ein vom Recht anerkannter und geschützter Zweck nur soweit Willensfähigkeit besitze, wie ihr Zweck dem Recht gemäß sei, da das Recht nicht einen den Gesetzen zuwiderlaufenden Zweck anerkennen könne, und daß daher bei Delikten es an einer Willensfähigkeit juristischer Personen fehle.[146])

Diese Beweisführungen können jedoch schon de lege lata nicht unwidersprochen bleiben, weil die Richtigkeit des einen ihrer beiden Ausgangspunkte, der Fiktionstheorie selbst, mit Recht in Zweifel gezogen wird. Zu ihrer Widerlegung braucht allerdings nicht auf einige unerwünschte oder unklare Folgerungen dieser Theorie zurückgegriffen zu werden, daß sie etwa unbefriedigend sei, weil durch sie die Anerkennung oder Nichtanerkennung juristischer Persönlichkeit dem Staate anheimgegeben werde, oder daß sie die Rechtspersönlichkeit des Staates ungeklärt lasse, weil dieser sich nicht selbst zur Rechtspersönlichkeit erheben könne. Denn ihre Begründung entbehrt der zwingenden Logik. Daraus, daß die Rechtsordnung nur die Beziehungen zwischen Menschen regelt, folgt weder, daß eigentlich nur Menschen Rechtssubjekte sein könnten, noch, daß den juristischen Personen jede Realität fehlt, weil sie keine menschlichen Qualitäten haben. Aus dem Ziel einer Einrichtung läßt sich ebensowenig auf die Mittel schließen, die dieser Einrichtung zur Erreichung des Zieles zur Verfügung stehen, wie aus gewissen Eigenschaften eines Dinges auf die Substanz dieses Dinges selbst. Daher hat die Feststellung der Rechtsfähigkeit

---

[144]) so in Deutschland: Allfeld, a.a.O., S. 147; Fricke, a.a.O., S. 56; Goetzeler, a.a.O., S. 223; Hafter, Lehrbuch S. 64 im Gegensatz zu seiner früher vertretenen Meinung; Kleinfeller, a.a.O., S. 603; Köhler, a.a.O., S. 173; Meyer, a.a.O., S. 36, 40; Zürcher, a.a.O., S. 319. — Für Frankreich u. Italien vgl. die Nachweise in Anm. 143.

[145]) so in Deutschland: Bar, a.a.O., S. 144; Exner, a.a.O., S. 52; Goetzeler, a.a.O., S. 226; Hippel, a.a.O., II, S. 125; Kohler, a.a.O., S. 503; Lilienthal, a.a.O., S. 99; Marcuse, a.a.O., S. 496; Wolff, a.a.O., I, S. 218. — In Frankreich: Laborde, a.a.O., S. 39; Normand, a.a.O., S. 524; Roux, bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 66 = Rev.int. S. 240. — In Italien: Alimena, a.a.O., Bd. I, S. 277; Corsonello, a.a.O., S. 441; Florian, a.a.O., Bd. I, S. 272; Palazzo, a.a.O., Bd. 8, S. 527.

[146]) so in Frankreich: Garraud, Traité, S. 538; in Italien: Manzini, a.a.O., Bd. I, S. 381, der aber von seinem Standpunkt zu Unrecht die Fiktionstheorie ausdrücklich ablehnt.

einer Person keinen weiteren Inhalt, als daß die Person die Fähigkeit hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Diese Feststellung vermag jedoch nichts über die Person selbst auszusagen, insbesondere auch nichts darüber, ob das Strafrecht diese Person aus seiner eigenen inneren Notwendigkeit heraus zu einem tauglichen Subjekt seiner Pflichten und Folgen erklären kann und soll. Die unheilvollen Wirkungen einer Verkettung unseres Problems mit der bürgerlichrechtlichen Rechtsfähigkeit zeigt vor allem der zweite Einwand gegen die Deliktsfähigkeit juristischer Personen, nach dem letzten Endes die juristischen Personen deswegen nicht bestraft werden können, weil das Delikt ungesetzlich ist. Diese Argumentation beruht obendrein auf einer Verwechselung des Zweckes der juristischen Person mit den zur Durchsetzung des Zweckes angewandten Mitteln. Wie dieser Trugschluß vermieden werden kann, lehrt das englisch-amerikanische Recht.

Aber auch de lege ferenda können diese Beweisführungen nicht überzeugen. Sie gehen stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß nur dann eine Bestrafung der Verbände zulässig sei, wenn eigenes deliktisches Handeln von ihnen nachgewiesen sei. Diese Anschauung vermag sich zwar einmal auf die aus der Vergangenheit überkommene Vorstellung zu stützen, daß das Körperschaftsdelikt vermöge der deutschrechtlichen Gleichsetzung des Ganzen mit der Summe seiner Teile ein Delikt der Körperschaftsmitglieder sei, und sodann auf die unserm geltenden Strafrecht zugrundeliegende Begriffsbestimmung, daß das Verbrechen schuldhafte rechtswidrige Handlung sei. Der nach physisch-psychischen Merkmalen ausgerichtete Zurechnungsbegriff des geltenden Strafrechts entstammt aber der Anschauung, daß nur das Individuum strafrechtlich verantwortlich sei. Er ist daher für eine Untersuchung de lege ferenda ungeeignet. Nachdem vielmehr die wachsende Einsicht in das Wesen der Verbände uns zwischen dem Verband als Ganzem und der Summe der Verbandsmitglieder einen Unterschied machen läßt, ist nicht schon mit der Handlungs- und Willensunfähigkeit der Verbände im physisch-psychischen Sinn auch ihre Deliktsunfähigkeit nachgewiesen, sondern erst mit der Unmöglichkeit, ein den Verbänden angepaßtes Zurechnungssystem der Idee des Strafrechts einzuordnen.

Diese Lücken in der Beweisführung der herrschenden Lehre werden von ihren Gegnern aufgegriffen. Eine rechtsphilosophische Richtung bemüht sich unter grundsätzlicher Anerkennung dessen, daß aus dem Wesen der Rechtsfähigkeit nicht

auf das Wesen des Trägers dieser Rechtsfähigkeit zu schließen und daher eine Beschränkung unserer Fragestellung auf die juristischen Personen unzulässig sei, um den Nachweis, daß den Verbänden Kräfte innewohnten, um sie auch nach dem geltenden Individualstrafrecht verantwortlich machen zu können. Eine kriminalistische Richtung versucht darzulegen, daß eine Bestrafung der Verbände kriminalpolitisch erforderlich und mit dem Grundgedanken des Strafrechts vereinbar sei.

b) Die Vertreter der Deliktsfähigkeit der Verbände.

α) Die rechtsphilosophische Richtung.

Nachdem zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Gesetzgebung und Rechtsprechung der Grundsatz der strafrechtlichen Individualverantwortlichkeit durchgeführt und die Annahme der Deliktsunfähigkeit der Verbände zur herrschenden Lehre geworden war, hat unser Problem zuerst wiederum durch die Arbeiten Gierkes, insbesondere durch seine im Gegensatz zur Fiktionstheorie entwickelte Theorie der realen Verbandspersönlichkeit neuen Antrieb erhalten. Aus seinen umfangreichen geschichtlichen Forschungen folgert er: „So waren denn in der Tat von jeher über den einzelnen Menschen die menschlichen Verbände Träger von Rechten. Sie traten nicht nur anderen Verbänden, sondern auch ihren eigenen Gliedern als verkörperte Willensmächte mit Befugnissen und Pflichten gegenüber. Sie waren Rechtssubjekte, welche die zwiefache Bedeutung, Allgemeinheiten über den Individuen und selbständige individuelle Einheiten zu sein, in ihrem Wesen trugen".[147]) Mit der Behauptung einer Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände als einer in und mit ihrer Persönlichkeit gegebenen Wirklichkeit[148]) tritt auch bezüglich der Beurteilung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit die germanistische Genossenschaftstheorie in die schärfste Gegnerschaft zu der bis dahin fast unbestrittenen romanistischen Lehre. Aus der Annahme einer Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände ergibt sich für Gierke ihre Deliktsfähigkeit ähnlich der englischen Ultra-Vires-Lehre insoweit, „als eine unerlaubte Handlung an sich in die der fraglichen Verbandseinheit vom Recht gesetzten Lebenssphäre hineinfällt".[149]) Daraus, daß der Verband als solcher Träger von Rechtsgütern ist, folgert Gierke seine Straf-

[147]) Gierke, a.a.O., II, S. 38.
[148]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 608.
[149]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 755.

fähigkeit, da die Körperschaftsstrafe lediglich die Körperschaft und nicht die einzelnen Mitglieder treffe, sobald nur die Schmälerung oder Entziehung eines Rechtsgutes in Frage stehe, welches die Verbandsangehörigen als Glieder des sozialen Organismus und nicht zugleich in ihrem „individuellen Fürsichsein" zu genießen hätten. Endlich spricht nach Gierke noch die rechtspolitische Erwägung für eine Bestrafung der Verbände, daß es ungerecht sei, die einzelnen voll büßen zu lassen, soweit ihr Verschulden „in jener Sphäre des Gemeingeistes wurzelt, in welcher das physische Leben des einzelnen durch die in ihm wirksame Gesamtkraft eines organisierten geistigen Zusammenhanges bestimmt wird".[150]) Nur für ein überschießendes individuelles Verschulden dürfe die Individualstrafe Platz greifen.

Auf dieser Grundlage haben in den kontinentalen Ländern die verschiedensten Kriminalisten ein Körperschaftsstrafrecht entwickelt. Deutscherseits hat sich u.a. von Kirchenheim[151]) die Gierkeschen Ausführungen vorbehaltlos zu eigen gemacht. Dagegen geht Esch in einigen entscheidenden Punkten andere Wege. So räumt er gegenüber den Folgerungen Gierkes, daß aus den geschichtlichen Tatsachen sich die Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände ergebe, ein, daß sich die Existenz eines Sonderwillens der Personenverbände nicht „absolut genau" führen lasse, daß es sich hierbei vielmehr weniger um eine juristische, als um eine weltanschauliche Frage handle.[152]) Auch widerspricht Esch der von Gierke trotz der Annahme einer natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände vertretenen Einschränkung, daß nur juristische Personen strafrechtlich verantwortlich seien, da die Deliktsfähigkeit zwar nicht da aufhöre, wo das rechtliche Dürfen, aber doch dort, wo das rechtliche Können ende.[153]) Esch weist mit Recht auf die Folgewidrigkeit dieser Lehre hin, die einmal von natürlichen Eigenschaften der Verbände ausgeht, diese sodann aber von der Beleihung der Rechtsfähigkeit seitens des Staates abhängig machen will, und erkennt als einzige Grenze für die Willens- und Handlungsfähigkeit des Verbandes seine natürliche Beschaffenheit an. —[154]) Ferner ist in diesem Zusammenhang die vor allem in der deutschen Wissenschaft

150) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 774.
151) Kirchenheim, a.a.O., S. 251.
152) Esch, a.a.O., S. 15.
153) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 758.
154) Esch, a.a.O., S. 25, 26.

fruchtbar gewordene Arbeit Hafters zu nennen, die im wesentlichen mit der oben besprochenen von Esch übereinstimmt. Auch Hafter geht von einer natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände aus, ohne sich um einen Nachweis hierfür zu bemühen, da nach seiner Meinung genüge, „daß man diesen Willen fühle und mit ihm zu rechnen habe.[155]) Ebenfalls erkennt er als Umgrenzung dieser natürlichen Fähigkeiten der Verbände lediglich ihre natürliche Beschaffenheit an,[156]) da das Strafrecht in das Leben der Verbände eingreife, „bevor dieselben zur Erlangung der Persönlichkeit selbst an die Pforte des Rechtes klopfen".[157]) Ebenso folgert er die grundsätzliche Straffähigkeit der Verbände daraus, daß sie eigene Rechtsgüter hätten, die strafweise geschmälert werden könnten. Da Hafter jedoch im Gegensatz zu Gierke zu erkennen glaubt, daß sehr häufig die Folgen der Verbandsstrafe die einzelnen Mitglieder treffen würden,[158]) was er für unvereinbar mit dem strafrechtlichen Postulat der Individualisierung hält, so schlägt er vor, die unschuldigen Verbandsgenossen vom Staate aus in dem Verfahren gegen den Verband zu entschädigen.[159]) Dabei übersieht er jedoch, einerseits die praktische Undurchführbarkeit seines Vorschlages und andererseits, daß er sich hiermit selbst widerspricht, da er die kollektive Schuld, die er aus der Annahme einer natürlichen Handlungs- und Willensfähigkeit der Verbände herleitet, hinter die Individualschuld der Verbandsmitglieder zurücktreten läßt. — In Frankreich werden die Gierkeschen Gedankengänge vor allem von Mestre und Valeur vertreten. Auch nach ihrer Meinung sind die Verbände, gleichgültig, ob sie von dem Staat anerkannt werden, durch die bloße Tatsache ihres Bestehens mit einem Willen begabt, der unabhängig von dem ihrer Mitglieder ist und in den Handlungen der Verbandsorgane zum Ausdruck kommt.[160]) Während Mestre jedoch in Übereinstimmung mit Gierke ähnlich dem englisch-amerikanischen Recht nur dann von einer Verbandshandlung des Organes spricht, wenn dieses innerhalb der ihm durch das Recht gezogenen Schranken handelt, und dabei folgewidrig die Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Verbände auf die juristischen Personen beschränkt,[161]) sieht Valeur

[155]) Hafter, a.a.O., S. 45.
[156]) Hafter, a.a.O., S. 89.
[157]) Hafter, a.a.O., S. 63.
[158]) Hafter, a.a.O., S. 132.
[159]) Hafter, a.a.O., S. 138.
[160]) Mestre, a.a.O., S. 136; Valeur, a.a.O., S. 64.
[161]) Mestre, a.a.O., S. 212.

hierin richtigerweise eine unberechtigte Einengung der Praxis, da „du fait même qu'il commet un délit, le groupement se place en marge de son activité normale".[162]) Auch sind nach Mestre und Valeur die Verbände straffähig, da sie eigene Rechtsgüter besäßen und die einzelnen Mitglieder nur von den Nebenwirkungen der Strafe etwa in dem gleichen Umfang betroffen würden wie die Familienmitglieder von einer Bestrafung des Familienoberhauptes.[163])

In diesem Zusammenhang bleiben endlich noch einige Schriftsteller zu erwähnen, die zwar die Annahme einer natürlichen Handlungs- und Willensfähigkeit der Verbände gleich oder wenigstens vergleichbar den Individuen und dem Individualwillen ablehnen, die Deliktsfähigkeit der Verbände aber ebenfalls unter Zugrundelegung des Individualstrafrechts bejahen. So stellt in Frankreich Michoud der „volonté naturelle" der deutschrechtlichen Körperschaftstheorie eine „volonté légale" gegenüber. Diese gewinnt er aus der Überlegung, daß das Recht den Organwillen als Verbandswillen betrachte, „bien que métaphysiquement elle reste une volonté individuelle, parce que socialement c'est le groupe qui l'a produite, ou suggérée, ou au moins approuvée".[164]) Danach sei eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände vor allem auf dem Gebiete der Übertretungen anzunehmen, „à l'égard desquelles on peut admettre, plus facilement que pour les délits ou les crimes, que l'acte n'a pas dépassé le cercle d'action de l'organe en tant qu'organe". Regelmäßig überschreite jedoch das Organ bei der Begehung eines Deliktes seine Funktionsgrenzen, „même s'il a été accompli dans l'intérêt de la personne morale". —[165]) In einer ähnlichen Abwandlung sind endlich die Grundgedanken Gierkes auch in Italien wirksam geworden. So vertreten Cevolotto, Luca und Marsico die Ansicht, dadurch, daß mehrere Individuen gemeinsam auf das gleiche Ziel hinarbeiten, entstehe „una volontà a se delle collettività organizzate, indipendente dalla volontà di colore che la collettività formano".[166]) Dieser Verbandswille, der von dem Individualwillen durchaus verschieden sei und unabhängig von der Rechts-

---

[162]) Valeur, a.a.O., S. 67.

[163]) Mestre, a.a.O., S. 283; Valeur, a.a.O., S. 68.

[164]) Michoud, a.a.O., II, S. 250.

[165]) Michoud, a.a.O., II, S. 252.

[166]) Marsico, a.a.O., S. 215. Vgl. Cevolotto, a.a.O., S. 179; Luca, a.a.O., Bd. I, S. 233.

fähigkeit des Verbandes zur Entstehung gelange,[167]) lasse bei einem im Interesse des Verbandes begangenen Delikt die Schuld des handelnden Genossen geringer erscheinen und begründe dadurch die Strafbarkeit des Gemeinwesens. Ähnlich haben nach Longhi die juristischen Personen vom ökonomisch-sozialen Gesichtspunkt aus Realität, woraus er in Verbindung mit der Tatsache, daß sie „capaci di diritti subiettivi e di obbligazioni giuridiche" seien, ihre Verantwortlichkeit für die Handlungen ableitet, die ihre Organe im Verfolg der gemeinsamen Zwecke vorgenommen haben.[168])

Gemeinsam ist also allen diesen Schriftstellern die Annahme einer, sei es natürlichen, sei es sozialen Handlungs- und Willensfähigkeit der Verbände, unabhängig von der ihrer Mitglieder. Dadurch wollen sie die von der Fiktionstheorie nicht gelöste und nicht lösbare Frage beantworten, wer Rechtssubjekt sei. Da das geltende Strafrecht zweifellos ein Individualstrafrecht ist, ist die natürliche Handlungs- und Willensfähigkeit mit der im Sinne des Strafrechts gleichzusetzen. Deshalb vermögen nur diejenigen Schriftsteller beweiserhebliche Tatsachen für eine Deliktsfähigkeit der Verbände anzuführen, die ihre natürliche Willens- und Handlungsfähigkeit darzulegen versuchen. Wenn das von Gierke unter Hinweis auf zahlreiche geschichtliche Tatsachen geschieht, so ist zunächst über den Wert dieser Beweisführung zu sagen, daß sie nur in der Beibringung von Beispielen besteht, jedoch nicht ein genaues Ergebnis liefern kann. Die angeführten Beispiele lassen aber ferner gerade nicht auf eine natürliche Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände schließen, da die mittelalterliche Praxis der Deliktsfähigkeit der Verbände durchaus auf der Vorstellung des Individualstrafrechts beruhte, wie die Forderung nach einer strafrechtlichen Schuld aller Verbandsmitglieder zeigt. Wenn andere Schriftsteller die vage Behauptung aufstellen, daß man die Sonderexistenz des Verbandswillens „fühle", oder wenn sie die Beweisbarkeit dieser Eigenschaften der Verbände überhaupt unter Hinweis darauf in Zweifel ziehen, daß es sich hierbei um eine weltanschauliche Frage handele, so muß der Wert einer solchen, lediglich auf Vermutungen und Andeutungen beruhenden Methode bezweifelt werden. Sie selbst wird durch den Hinweis darauf erledigt, daß die Verbände keine Wesen aus Fleisch und Blut, sondern künstliche Schöpfungen

[167]) Cevolotto, a.a.O., S. 182; Luca, a.a.O., Bd. I, S. 234; Marsico, a.a.O., S. 219.

[168]) Longhi, Resistenza, S. 280; ders. Riv.pen. a.a.O., S. 412.

der Menschen sind. Soweit einige Schriftsteller jedoch nicht die natürliche, sondern soziale oder wirtschaftliche Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände behaupten, könnte selbst der Beweis dieser Verbandseigenschaften nicht zugleich ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit darlegen. Denn es fehlte der Nachweis, daß eine so gestaltete Handlungs- und Willensfähigkeit der Verbände geeignet sei, ihre Deliktsfähigkeit zu begründen. Aber auch wenn man von dieser Lücke in der Beweisführung einer strafrechtlichen Deliktsfähigkeit der Verbände absehen wollte, ist damit kein brauchbarer Gedanke gefunden. Der historische Beweis Gierkes scheitert auch hier wiederum daran, daß in der mittelalterlichen Vorstellung kein Unterschied zwischen Verband und der Summe der einzelnen Verbandsgenossen bestand. Der logische Beweis der Italiener versagt, weil er nicht die Brücke zu schlagen weiß von dem gleichgerichteten Individualwillen zu einem hiervon verschiedenen Verbandswillen. Denn wenn der Verband in dem organisierten Zusammenarbeiten mehrerer Individuen auf ein gemeinsames Ziel hin besteht, so ist nicht einzusehen, wie und welche neue Realität daraus entstehen sollte. Es ist zwar zuzugeben, daß die Gemeinschaft neue Kräfte in dem einzelnen entfesselt, die vorher nicht sichtbar geworden sind. Das sind jedoch nur Kräfte, die schon in den Individuen schlummerten, an ihnen ihre Grenze finden und deshalb insbesondere nicht auf eine irgendwie geartete, selbständige Realität außer ihnen schließen lassen.

Mit diesen kritischen Bemerkungen erledigt sich zugleich die Ansicht einiger Schriftsteller, daß auf der Grundlage des herrschenden Individualstrafrechts sich wenigstens dann eine Deliktsfähigkeit der Verbände vertreten lasse, wenn alle Verbandsmitglieder einstimmig tätig geworden sind, weil jedenfalls insoweit eine Handlungs- und Willensfähigkeit der Verbände anzuerkennen sei.[169]) Denn auch diese Auffassung beruht auf der als Trugschluß erkannten Gleichsetzung des Wollens einer physischen Person mit dem sogen. Verbandswillen, der durch Beschluß sämtlicher Mitglieder zustandekommt. So oft nur zwei Menschen anscheinend dasselbe wollen, ist dennoch — selbst wenn man einmal von der Möglichkeit einer ver-

[169]) so Hafter, a.a.O., S. 66; ferner die Italiener Crivellari, a.a.O., Bd. III, S. 284 und Pessina, a.a.O., Bd. I, S. 162, die allerdings aus kriminalpolitischen Gründen in diesem Fall die Strafbarkeit der Verbände verneinen, da ohnehin schon jedes Mitglied bestraft werden könne.

deckten Meinungsverschiedenheit absieht — der Gehalt dieser Willen ein ganz verschiedener, weil die beiden Menschen mit verschiedenen Begabungen, Kenntnissen und Absichten, kurz mit einer verschiedenen Vorstellungswelt begabt sind. Was in einem solchen Fall allein übereinstimmt, ist die äußere Zielsetzung, der aber kein „Gesamtbewußtsein" zu entnehmen ist.

Die Annahme einer Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände vermeidet Busch, wenn er eine mit dem physisch-psychischen Täterbegriff des geltenden Strafrechts übereinstimmende Theorie des Verbandsstrafrechts derart aufstellt, daß er die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände als eine Verpflichtung der Verbandsgenossen auffasst, „in der durch die Gemeinschaftsorganisation geschaffenen Verbundenheit für auf den Gemeinschaftszweck bezogene, rechtswidrige Handlungen ihrer aller, der Mehrheit, der Vertreter, der Gehilfen oder der Anhänger, Strafe aus den Verbandsgütern leisten zu müssen".[170]) Eine so gestaltete strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit empfiehlt Busch für ein zukünftiges Recht durch den Hinweis auf ihre Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit. Die Zweckmäßigkeit ergibt sich für ihn zunächst aus der allgemeinen Erwägung, daß der Staat im Zeitalter des Kollektivismus besonderer Mittel bedürfe, um des wachsenden Einflusses der Verbände Herr zu werden, sodann aus der Unzulänglichkeit einer Individualstrafe, da der Täter zumeist aus überindividuellem Verbandsinteresse handle, die geistigen Urheber derartiger Delikte straflos blieben und das Vergeltungsbedürfnis der Rechtsgenossen nicht befriedigt werde.[171]) Die Gerechtigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände glaubt Busch, nachdem er die Rückwirkung der Verbandsstrafe auf jeden Verbandsgenossen und die Unmöglichkeit eines Schuldvorwurfes gegenüber jedem Mitglied festgestellt hat, durch einen Hinweis auf den Wandel der politischen Weltanschauung von einer individualistisch-liberalistischen zu einer universalistisch-sozialistischen Haltung und die hieraus folgende Anerkennung einer Kollektivverantwortlichkeit nachweisen zu können. Deshalb könne der Staat an die Verbandszugehörigkeit das Risiko schuldloser Verantwortung knüpfen, da für

[170]) Busch, a.a.O., S. 31, 158, 164; ähnlich der Italiener Angiolini, a.a.O., S. 98, 101, wenn er in seiner soziologisch-juristischen Studie aus der Vernachlässigung von Verhinderungs- und Fürsorgepflichten der Gemeinschaft bei Verbandsdelikten „la colpa della società" ableitet, so daß „per punire la colpa . . . si può e si deve prescindere da qualsiasi elemento di volontà".

[171]) Busch, a.a.O., S. 122.

das überindividuelle Denken Gemeinschaft stets Schicksalsgemeinschaft, d.h. Zusammengehörigkeit auf Gedeih und Verderben bedeute.[172])

Indem Busch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände als eine solche ihrer Mitglieder ansieht, knüpft er an Gedanken an, die das mittelalterliche Rechtsdenken beherrschten. Es muß jedoch bezweifelt werden, daß diese Gedanken im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse auch heute noch fruchtbar sein können. Schon dadurch, daß die enge Lebensgemeinschaft der mittelalterlichen Verbände einem weitverzweigten Verbandssystem Platz gemacht hat, bei dem die Verbindung der einzelnen Mitglieder untereinander und mit der Verbandsleitung meist nur sehr lose ist, und daß als Folge dieser Entwicklung die reinen Personalgesellschaften von den Kapitalgesellschaften in ihrer Bedeutung abgelöst sind, dürfte ein Schuldvorwurf dem einzelnen Mitglied gegenüber in der Regel unmöglich sein. Wenn Busch statt einer von der spätmittelalterlichen Praxis vor allem Italiens bisweilen angenommenen Befreiung der unschuldigen Mitglieder von der Strafe oder statt des freilich undurchführbaren Vorschlags Hafters einer Entschädigungspflicht des Staates gegenüber diesen Unschuldigen hierüber mit der Bemerkung hinwegzutrösten sucht, daß der Gesetzgeber an die bloße Mitgliedschaft zu einem Verbande Pflichten der aktiven Teilnahme an der gemeinschaftlichen Tätigkeit knüpfen und die nicht gehörige Erfüllung dieser Pflichten unter Strafe stellen könne,[172a]) so muß der Wert einer derartigen Bestimmung sehr bestritten werden. Obgleich die moderne Strafrechtsauffassung gestützt auf das nationalsozialistische Gedankengut eine Handlungspflicht überall in den Fällen anerkennt, in denen „das gesunde Volksempfinden eine Unterlassung nicht nur sittlich mißbilligt, sondern auch

---

[172]) Busch, a.a.O., S. 187.

[172a]) Busch, a.a.O., S. 168; ein ähnlicher Gedanke findet sich bei dem Amerikaner Wharton, C.L. S. 172: There is no reason in law, equity, or good conscience why a person holding stock in a corporation, and being, to the extent of his representation in the corporation, responsable for the selection of the managers, agents, and representatives of the corporation, and for their policy and course of conduct, should be held to be immune from responsibility for the persistent and wilful criminal violation of the laws of the land. by such board of directors, managers, agents, and representatives acting for and on behalf of the corporation, for its benefit and to its illegitimate profit".

für strafwürdig erachtet",[173]) so führen doch ähnliche Überlegungen, die eine Sippenhaftung als unzeitgemäß erscheinen lassen, auch zu einer Ablehnung der Verbandshaftung. Denn einmal widerspricht die damit notwendigerweise verbundene Gewährung weitgehendster Mitbestimmungsrechte an die Verbandsgenossen dem Führerprinzip, sodann ist trotz der Wiederbelebung des genossenschaftlichen Geistes und einer Anerkennung solcher Gemeinschaftswirkungen, wie sie etwa die SA und NSDAP zutagegefördert hat, zuletzt jeder einzelne dem Ganzen verpflichtet, so daß nur noch die Volksgemeinschaft als Schicksalsgemeinschaft gelten kann.[174]) Sofern nicht der Umfang der Verbandsdelikte auf die eigentlichen Massendelikte und die Art der Verbandsstrafen auf die teilbaren Unrechtsfolgen beschränkt wird, wie das im Mittelalter tatsächlich geschehen ist, muß überdies die Anschauung widerspruchsvoll erscheinen, aus einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbandsmitglieder lasse sich die des Verbandes herleiten. Denn da hiernach bei den sogen. Verbandsdelikten allein eine Beteiligung der einzelnen Mitglieder in Frage steht, so ist eine Bestrafung des ganzen Verbandes ungerecht, wenn man der allerdings irrigen Meinung ist, die Bestrafung des Verbandes berühre ausschließlich den Verband und nicht seine Mitglieder. Sie ist jedoch ungenügend, wenn man im Gegenteil annimmt, daß die Bestrafung des Ganzen notwendig die Teile treffe, weil dann eine nach der Art der Beteiligung und dem Grad der Schuld verschiedene Bestrafung fehlte.

Endlich kann auch nicht die hinsichtlich ihrer Richtigkeit durchgreifenden Bedenken unterliegende Fiktionstheorie die Deliktsfähigkeit der Verbände nach geltendem Recht begründen. Deutscherseits wird diese Auffassung in neuerer Zeit nur noch von Karlowa vertreten, wenn er behauptet, daß es gewisse Organe eines Gemeinwesens gebe, die derart „statt des Gemeinwesens sind", daß sie auch Widerrechtlichkeiten begehen könnten, welche dem Gemeinwesen als solchem zuzuschreiben wären.[175]) Diese Anschauung bildet aber die Grund-

[173]) Denkschrift, a.a.O., S. 132; vgl. als Ausfluß dieser Anschauung etwa die Erweiterung der Hilfeleistungspflicht und Erhöhung des Strafrahmens beim sogen. Liebesparagraphen durch das Gesetz zur Änderung des StGB vom 28.6.1935, RGBl. I, 842, das unter Streichung von § 360, I, Ziff. 10 StGB die Bestimmung des § 330c StGB einfügt.

[174]) so auch Gallas, a.a.O., S. 747; anders jedoch Siegert, a.a.O., S. 30.

[175]) Karlowa, a.a.O., S. 431.

lage der englisch-amerikanischen Praxis,[176]) obwohl gerade hier noch in einem andern Zusammenhang zu erörternde Überlegungen eine Rolle spielen. Wenn das Strafrecht ein Kampfrecht gegen das Verbrechen sein soll, ist die lediglich gegen eine gedachte Person ausgesprochene Strafe wirkungslos, weil sie den Schuldigen unberührt läßt. Da es ferner nach geltender Anschauung eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß nur der Schuldige bestraft werde, bedeutet die gegen ein fingiertes Gemeinwesen verhängte Unrechtsfolge eine Ungerechtigkeit.

β) Die kriminalistische Richtung.

Im Gegensatz zu den im Vorhergehenden besprochenen Schriftstellern, die sich eine Begründung der Deliktsfähigkeit der Verbände im Rahmen des geltenden Strafrechts zum Ziele gesetzt haben, und deren Argumente infolgedessen vorwiegend den Erörterungen um die Natur der Verbände entnommen sind, steht eine Reihe von Vertretern einer strafrechtlichen Kollektivverantwortlichkeit, die ihre Ansicht ohne Rücksicht auf den physisch-psychischen Verbrechensbegriff des geltenden Strafrechts gebildet haben. Bei ihnen begegnet man vor allem dem Hinweis auf die zunehmende Macht der Verbände und ihre vom Staate gewährte freie Entfaltungsmöglichkeit, die auf der anderen Seite gewisse Zwangsrechte des Staates nötig mache, die man dem Strafrecht entnehmen könne.[177]) Mit diesem Argument wird gelegentlich ein Blick auf die mittelalterliche Praxis verbunden und behauptet, daß sie einer ähnlichen Notlage des Staates entspringe. Dabei wird jedoch übersehen, daß sich geschichtlich gewordene Rechtsinstitute nie ohne Prüfung ihrer Voraussetzung auf die Gegenwart übertragen lassen, und daß diese Prüfung eine Verschiedenheit sowohl in der Struktur der Verbände dieser beiden Zeitalter, als auch in der politischen Lage im allgemeinen aufzeigt.[178]) Auch der Hinweis auf die verbandsbildenden Kräfte der Neuzeit enthält für unser Problem wenig Förderndes, selbst wenn man, gestützt auf die Erkenntnis der psychologischen Wirkungen der

[176]) Vgl. oben bei Anm. 142.

[177]) so vor allem in Deutschland: Mannheim, a.a.O., S. 849; Weber, a.a.O., S. 32; ders., Festg., S. 197. — In Frankreich: Garraud, Précis, S. 63; ders., Traité, Bd. I, S. 545; Magnol, a.a.O., S. 166; Vidal-Magnol, a.a.O., S. 80. — In Amerika: Archer, a.a.O., S. 64; Martinez, bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 42 = Rev.int. S. 238; Ploscowe, bei Wiart-Roux, S. 47, 50; Wharton, C. L., S. 171. — In Italien: Cicala, bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 131 = Rev. int. S. 273.

[178]) Vgl. oben bei Anm. 50, 174.

Masse und ihrer Verbrechen hervorrufenden Kräfte einen Einfluß der Verbände auf die Verbrechen anerkennt, die im Gemeininteresse von Organen, Vertretern oder Mitgliedern begangen werden. Denn um von dieser Erkenntnis aus die Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Verbände fordern zu können, bedarf es des Nachweises, daß die Mittel des Strafrechts geeignet sind, diese Auswirkungen der Verbände zu bekämpfen.

Neben ähnlichen Gründen wie den vorgetragenen führt v. Liszt-Schmidt für die Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Verbände an, ohne sich allerdings im übrigen mit der Gierkeschen Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit einverstanden zu erklären, daß die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit der Körperschaften auf dem Gebiet des Strafrechts „grundsätzlich" keine anderen seien als auf dem des Zivilrechts oder öffentlichen Rechts.[179]) Allein die in dieser scheinbaren Begründung enthaltenen Behauptungen, daß einmal das öffentliche und das private Recht überhaupt eine Handlungsfähigkeit der Verbände voraussetzen, und daß sodann die verschiedenen Rechtgebiete trotz ihres ganz anders gearteten Aufgabenkreises von den gleichen Grundsätzen beherrscht würden, sind durch nichts bewiesen. Sie vermögen deshalb ebensowenig zu überzeugen, wie die von dem Italiener Longhi in Fortführung dieser Gedanken ausgesprochene Behauptung, die Strafe unterscheide sich von den übrigen Unrechtsfolgen nicht qualitativ, sondern nur dadurch, „che la pena interviene tutte le volte che è insufficiente ogni altra sanzione".[180]) Auch die der englischen und amerikanischen Rechtsauffassung zugrundeliegende Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Unrecht dahin, daß „private wrongs are an infringement of civil rights which belong to individuals, public wrongs . . . a violation of . . . duties due to the whole community . . .",[181]) beruht auf dieser Gleichsetzung beider Rechtsgebiete, deren Berechtigung nicht bewiesen ist.

Wenn ferner M. E. Mayer die Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Verbände mit dem Hinweis darauf fordert, daß in vielen Fällen die Allgemeinheit ein Interesse an der An-

---

[179]) v. Liszt-Schmidt, a.a.O., Bd. I, S. 156, Anm. 4; so schon 6. Aufl. 1894, S. 98, Anm. 1; ebenso Thomsen, a.a.O., S. 11.

[180]) Longhi, in Lavori preparatori, a.a.O., S. 544.; ders. bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 110 = Rev.int. S. 251.

[181]) Blackstone, a.a.O., Bd. 4, S. 5; vgl. Russel, a.a.O., Bd. I, S. 14; für Amerika: Brill, a.a.O., Bd. I, S. 6; Wharton, C.L. S. 18.

prangerung des straffälligen Verbandes habe,[182]) so geht auch er von einer ganz anderen Grundlage aus als dem geltenden Täterstrafrecht. Es wäre aber seine Aufgabe, darzulegen, daß auch mit dieser Begründung das Strafrecht seine Aufgabe als Kampfrecht gegen das Verbrechen erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang bleiben endlich noch einige Schriftsteller zu erwähnen, die zwar nicht als allgemeine Regeln, wohl aber für das Verwaltungsstrafrecht die Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Verbände befürworten. Wenn nach ihnen der Unterschied zwischen Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht allein ein gradmäßiger dergestalt sein soll, daß nach letzterem eine Verurteilung nicht den Nachweis eines Verschuldens voraussetzt, so rechtfertigt sich daraus keineswegs die Bestrafung des von dem physischen Täter verschiedenen Personenverbandes. Diese Beweisführung übersieht, daß die gegen den Verband ausgesprochenen Strafen allenfalls nur mittelbar den physischen Täter treffen. Soweit diese Schriftsteller jedoch die Verantwortlichkeit der Verbände für das Verwaltungsstrafrecht mit der Begründung fordern, daß dieser Teil des Strafrechts von dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit beherrscht werde und die Strafe hier nicht der Vergeltung und Sicherung, sondern der Abschreckung und Warnung diene,[183]) ist ihnen zuzugeben, daß derartige Zweckmäßigkeitserwägungen allerdings die Unterwerfung der Verbände unter staatliche Zwangsmaßnahmen rechtfertigen mögen. Es bleibt jedoch die Frage zu beantworten, ob diese von der Strafe artverschiedenen Maßnahmen noch dem Strafrecht oder nicht besser einer anderen Rechtsdisziplin zuzurechnen sind. Um den Beweis eines Artunterschiedes zwischen Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht hat sich auch Goldschmidt bemüht. Da nach ihm das Verwaltungsstrafrecht ein Teil des Verwaltungsrechtes ist, so wird die Verantwortlichkeit der Verbände nicht als strafrechtliche, sondern als verwaltungsrechtliche von ihm bejaht.[184]) Da nach ihm weiter das Verwaltungsstrafrecht subjektives Verwaltungsrecht und als solches die Deliktsobligation des Verwaltungsrechtes ist, hat die Strafe die Bedeutung eines Ersatzes des durch die Nichterfüllung der im Interesse der Staats-

---

[182]) M. E. Mayer, a.a.O., S. 95.

[183]) so in Deutschland v. Bar, a.a.O., S. 153; Gallas; a.a.O., S. 747; Hofacker, a.a.O., S. 338; Jellinek, a.a.O., S. 259; Kohler, a.a.O., S. 503; Marcuse, a.a.O., S. 499. — In Italien: Ferrara, a.a.O., S. 926; Ferri, a.a.O., S. 211.

[184]) Goldschmidt, Deliktsobligationen, S. 246.

verwaltung auferlegten Pflichten verursachten Schadens und trifft die Verbände entsprechend der zivilistischen Haftung für die außervertragliche Schadenszufügung durch ihre Organe.[185]) Soweit Goldschmidt an das Interesse des Staates zur Begründung seiner Lehre anknüpft, berührt er allerdings Anschauungen, die der englisch-amerikanischen Definition des „public wrong" zugrundeliegen, und die im Mittelalter bei dem Vorgehen der Staatsgewalt gegen die öffentlichrechtlichen Körperschaften wirksam waren. Dennoch ist hierin kein für das deutsche Recht empfehlenswerter allgemeiner Gedanke zu sehen, weil Goldschmidt das persönliche Pflichtverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft in ein materielles Interessenverhältnis umkehrt und von Vermögensschaden dort spricht, wo eine ethische Pflicht verletzt ist. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen dürfte das Interesse des Staates an dem Aufkommen der Geldstrafe dasjenige an der Bestrafung des Schuldigen überwiegen.

Zweiter Hauptteil:

Der Versuch einer Theorie des Verbandsstrafrechts.

I. Die Problemstellung.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen die verschiedenen Versuche, die man in Theorie und Praxis zur Lösung unseres Problems gemacht hat. Die folgenden Untersuchungen verfolgen den Zweck, die bisher nur verstreut niedergelegten kritischen Bemerkungen zusammenzufassen. Gegenüber der beobachteten Unsicherheit über die Methode, wie überhaupt unser Problem zu behandeln sei, erscheint es zweckmäßig, sich auf die Fragestellung zu besinnen. Nachdem oben bewiesen ist, daß einerseits den Verbänden keine natürliche Handlungs- und Willensfähigkeit innewohnt, daß andererseits aber das geltende Strafrecht gerade diese Eigenschaften zur Begründung der Verbrechensfähigkeit voraussetzt, kann es sich de lege ferenda nur um die Untersuchung der Frage handeln, ob es mit dem Begriff der

[185]) Goldschmidt, Deliktsobligationen, S. 241; ders. Verwaltungsstrafrecht, S. 545, 548.

Strafe vereinbar ist, daß bestimmte Individualhandlungen den Verbänden derart zugerechnet werden, daß an sie die Bestrafung des Verbandes als Folge geknüpft wird.[186]) Sowohl Untersuchungen über den Begriff der strafbaren Handlung, als auch solche über die verschiedenen Möglichkeiten, durch die die Verbände an einer Straftat „teilnehmen", können unser Problem nicht fördern, weil die deliktische „Beteiligung" der Verbände von dem Begriff der strafbaren Handlung abhängt, und dieser wiederum durch den Begriff der Strafe bestimmt wird.[187])

Legt man die Definition der Strafe zugrunde, die sich in der deutschen Rechtswissenschaft herausgebildet hat, als einer „Vergeltung, d.h. einer den Täter treffenden Entziehung von Rechtsgütern nach Maßgabe der schuldhaften Tat",[188]) so hat es allerdings den Anschein, als ob die Verbände nicht Objekte der Strafe sein könnten. Denn wenn im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung auch zu betonen ist,[189]) daß eine Schmälerung der Verbandsgüter zugleich eine Schmälerung der Güter der einzelnen Verbandsmitglieder bedeutet, weil die Verbindung ihrer Interessen das Wesen des Verbandes ausmacht, so genügt doch einerseits die mit der Bestrafung des Verbandes notwendigerweise verbundene Bestrafung des schuldigen Verbandsgenossen nicht dem Gedanken der Vergeltung, wie sie andererseits das Maß des Erforderlichen übersteigt, weil zugleich auch unbeteiligte Verbandsgenossen von ihr mitbetroffen werden. Soweit daher das Wesen der Strafe in einer Reaktion auf ein begangenes Verbrechen durch ein Leiden des Übeltäters besteht, ist sie begriffsnotwendig individualistisch. Eine Bestrafung der Verbände kann hiernach nur als eine Form der Bestrafung ihrer Mitglieder angesehen werden.

Hier hat nun die Untersuchung anzuknüpfen, indem darzulegen sein wird, ob diese Täterbezogenheit der Strafe durch

---

[186]) ähnl. ohne Begründung schon Kohlrausch, a.a.O., S. 745.

[187]) In letzterer Hinsicht ebenso u.a.: Allfeld, a.a.O., S. 3; Goetzeler, a.a.O., S. 89; Mezger, a.a.O., S. 513; Sauer, a.a.O., S. 69; wenn Merkel, a.a.O., S. 9, Anm. 1 dagegen auf die Heilwissenschaft hinweist, in der ebenfalls nicht die Arznei, sondern die Krankheit den Ausgangspunkt der Forschung bildet, so ist demgegenüber zu betonen, daß die Strafe zwar schon eine Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht voraussetzt, im übrigen aber erst die Form dieses Unrechts gestaltet.

[188]) so Mezger, a.a.O., S. 483; ähnl. Allfeld, a.a.O., S. 4; Gerland, a.a.O., S. 218; Köhler, a.a.O., S. 12; v. Liszt-Schmidt, a.a.O., S. 364; M. E. Meyer, a.a.O., S. 425; Sauer, a.a.O., S. 86; vgl. auch RGSt 14, 161 (164).

[189]) Vgl. oben bei Anm. 150, 163.

ihren Zweck bedingt ist, oder ob ihre Zielsetzung nicht auch mit einer anderen Wesensbestimmung vereinbar ist. Dabei ist es zweckmäßig, auch andere Unrechtsfolgen außer der Strafe ins Auge zu fassen, weil durch die Erfassung ihrer verschiedenen Zwecke zugleich der der Strafe mitgeklärt wird, als nur eine der Unrechtsfolgen, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung nach den Grundanschauungen der Zeit herausgebildet hat.

II. Die Verbände als Objekte der verschiedenen Unrechtsfolgen.

1. Einige Unrechtsfolgen außerhalb der Strafe.

a) Die völkerrechtliche Wiedergutmachung.

Die Betrachtung des völkerrechtlichen Deliktes gibt noch einmal Veranlassung, an jene Epoche der Geschichte zu erinnern, in der es an einer Unterscheidung zwischen Strafe und Schadensersatz fehlte, da diese Unterscheidung eine übergeordnete Gewalt voraussetzt, die das Recht in seine Obhut nimmt.[190]) Wie vordem die Sippe des Verletzten die Wergeldforderung erhob oder zur Blutrache schritt, so erzeugt noch heute ein völkerrechtliches Delikt allein Verpflichtungen zwischen den beteiligten Staaten. Auch hier hat man diese Zurechnung metajuristisch mit Hilfe der Organtheorie zu erklären versucht, indem man zufolge der Organstellung eines Individuums seine völkerrechtswidrigen Handlungen „logischerweise" dem Staate zurechnen zu können glaubte.[191]) Doch nur wenige völkerrechtliche Autoren ziehen daraus auch die Folgerung, daß die Haftung des Staates bei Kompetenzüberschreitungen seiner Organe entfällt.[192]) Die völkerrechtliche Praxis und die Mehrzahl der Schriftsteller geht über derartige Konstruktionsversuche hinweg, indem sie die Staaten nicht nur für Handlungen ihrer Organe, sondern auch solcher Personen haften läßt, „die sich den tatsächlichen Umständen nach als Organe betragen haben, ohne daß es dabei darauf ankäme, ob

[190]) Anzilotti, a.a.O., S. 361; Busch, a.a.O., S. 35, Anm. 13. — Wenn v. Liszt-Schmidt, a.a.O., S. 156, Anm. 4 wie seit der 7. Aufl. des Lisztschen Lehrbuches zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände auf die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit der Staaten hinweist, so übersieht er, daß nur in diesen Anfängen für das Strafrecht die gleichen Voraussetzungen bestanden.

[191]) Strupp, a.a.O., S. 36.

[192]) Vgl. Nachweise bei Strupp, a.a.O., S. 39, Anm. 2.

die handelnden Personen diesen Eigenschaften wirklich besessen haben oder nicht, und ob sie innerhalb der ihnen übertragenen Machtbefugnisse gehandelt haben".[193]) Damit ist auch für dieses Rechtsgebiet bewiesen, daß die rechtliche Zurechnung lediglich eine Wirkung der Normen ist und daher innerhalb jeder Rechtsordnung auf Grund der dieser Ordnung eigenen Normen geschieht, die wiederum durch die besondere Zielsetzung bestimmt werden.

Im Völkerrecht werden die Normen durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Staaten und des Souveränitätsanspruches eines jeden von ihnen bestimmt, der jede direkte Einwirkungsmöglichkeit auf den Rechtsbrecher verhindert. Das hängt mit dem obersten Ziel der Völkerrechtsordnung als einer Ordnung der Staaten zusammen. Was den verletzten Staat dazu treibt, seine Entschädigungsansprüche zu stellen, ist nicht das Sühnebedürfnis für geschehenes Unrecht, sondern die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens, wenn dieser auch nur zu einem geringeren Teil in einem Vermögensschaden, zum größeren in dem immateriellen Schaden an Ehre und Würde bestehen mag. So groß daher auch die Ähnlichkeit dieser völkerrechtlichen Wiedergutmachung mit der Privatstrafe und der von der mittelalterlichen Staatsgewalt über die Gemeinwesen ausgeübten Strafgewalt ist, so können wir hierin doch keinen für unser zukünftiges Strafrecht brauchbaren Gedanken finden. Denn ein so gestaltetes Strafrecht würde auf eine Bestrafung des Täters zugunsten der der Tat verzichten und an die Stelle eines sittlich bedingten Unterwerfungsverhältnisses des einzelnen unter den Staat ein reines Gewaltverhältnis setzen.

In diesem Zusammenhang muß noch kurz auf die vor allem nach dem Weltkrieg entstandenen Bestrebungen eingegangen werden, eine internationale Strafgerichtsbarkeit einzuführen.[194]) Man wird hierbei zwei Fälle zu unterscheiden haben. Soweit die Bestrebungen lediglich darauf abzielen, ein internationales Verfahren für die Festsetzung der Wiedergutmachungspflichten zu errichten, sollte der Ausdruck „internationale Strafgerichtsbarkeit" im Interesse einer klaren Abgrenzung der Begriffe lieber vermieden werden. Soweit hierunter jedoch Maß-

[193]) Anzilotti, a.a.O., S. 364. — Die völkerrechtliche Haftung der Staaten für Handlungen Privater kann in diesem Zusammenhang übergangen werden. Denn sie ist nur eine unmittelbare dergestalt, daß die Staaten hier zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind, bei dessen Unterlassen sie erst selbst verantwortlich werden; vgl. Strupp, a.a.O., S. 53, 102 ff.

[194]) Vgl. Weber, a.a.O., S. 7 ff.

nahmen verstanden werden, die sich wie die Strafe gegen den Schuldigen selbst richten, wird man nach dem hier grundsätzlich vertretenen Standpunkt auch insoweit eine Strafbarkeit der Staaten selbst abzulehnen haben.[195])

b) Der Schadensersatz.

Diese Unrechtsfolge, mit der die Betrachtung der innerstaatlichen Unrechtsfolgen eröffnet werden soll, zeigt große Ähnlichkeit mit der soeben erörterten völkerrechtlichen Wiedergutmachung. Auch sie leitet ihre Berechtigung nicht aus der schuldhaften Tat an sich, sondern aus ihren Folgeerscheinungen ab.[196]) Damit bildet das eigene Verschulden keine notwendige Voraussetzung dafür, daß jemand für schadensersatzpflichtig gehalten wird, wie die Höhe der Ersatzpflicht sich nicht nach dem Grade des etwa vorhandenen, aber nicht begriffsnotwendigen Verschuldens, sondern nach dem bewirkten Schaden bestimmt. Weil somit allein wirtschaftliche Erwägungen dafür maßgebend sind, wen die Rechtsordnung zur Tragung eines eingetretenen Schadens verpflichtet, können freilich auch Verbände dieser Unrechtsfolge unterworfen werden.

Es ist nun allerdings keineswegs notwendig, diese Überlegungen allein auf das Privatrecht zu beschränken, wenn es sich hier auch in erster Linie um die Gestaltung des Lebensraumes in geschäftlicher Hinsicht handelt.[197]) So ist es logisch nicht anfechtbar, wenn das italienische Recht in der Nichtzahlung einer verwirkten Geldstrafe durch einen Vertreter einer juristischen Person einen Schaden des Staates sieht, den es auf die vertretene juristische Person abwälzt.[198]) Dennoch glauben wir eine derartige Verknüpfung des fiskalischen Interesses des Staates mit dem Strafinteresse ablehnen zu müssen, weil die Wirkung der Strafe als einer gegen den Täter verhängten Unrechtsfolge nicht von dem Aufkommen der Geldstrafe, sondern

---

[195]) so schon Anzilotti, a.a.O., S. 361, Anm. 1; und die bei Weber, a.a.O., S. 175, § 7, Anm. 2 angeführten Schriftsteller.

[196]) Allfeld, a.a.O., S. 242; Gerland, a.a.O., S. 13.

[197]) Vgl. hierzu Goetzeler, a.a.O., S. 114.

[198]) Vgl. oben bei Anm. 96. — Ähnl. der Amerikaner Wharton, C.L. S. 172, wenn er das Vermögensinteresse des Staates dadurch in den Vordergrund rückt, daß er die Strafbarkeit der Korporationen anerkennt, weil sie den Vorteil aus der Straftat zögen. — Vgl. in Deutschland Grau, a.a.O., S. 743, der ein Bedürfnis nach einer Haftung der juristischen Personen für die Geldstrafen ihrer Organe in den Fällen anerkennt, in denen das Organ die Geldstrafe wegen Vermögenslosigkeit nicht zahlen kann und der Vermögensvorteil aus der Straftat in die Kasse der Körperschaft geflossen ist.

von dem Leiden des Täters abhängt. Im Gegenteil dürfte eine derartige Beitreibung von Geldstrafen leicht zu der Anschauung verleiten, als bestehe die Geldstrafe allein in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die man eben für ein bestimmtes Verhalten in Kauf nehmen müsse, und nicht wie die anderen Strafen in einem Werturteil über ein gemißbilligtes Verhalten. Daher ist eine Vermengung des Gegensatzes Haftung und Strafe nicht gutzuheißen.

c) Die Zwangsstrafe.

Von der eigentlichen Strafe hebt sich ferner die Zwangs- oder Exekutivstrafe ab als dasjenige Übel, das zum Zwecke der Durchführung bestimmter obrigkeitlicher Anordnungen verhängt wird.[199]) Wenn nun auch die Anordnung immer ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen zur Pflicht machen muß und sich daher letzten Endes nur an das handlungs- und willensfähige Individuum richtet, so stehen doch einer Anwendung dieser Maßnahme gegenüber Verbänden keine Bedenken entgegen. Denn im Gegensatz zur Strafe bildet hier die Ordnungswidrigkeit allenfalls den Anlaß zur Verhängung des Zwanges, dessen Art und Maß im übrigen aber allein durch das Interesse an der Durchsetzung der Anordnung bestimmt wird. Hier erweist sich freilich eine gegen den Verband selbst ausgesprochene Zwangsgeldstrafe infolge ihrer Wirkung auf alle Verbandsgenossen häufig als das bessere Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes als ein Zwang, der nur gegen die Organe angewendet wird. Aber abgesehen davon, daß sich diese Maßnahme durch ihren einseitig spezialpräventiven Charakter deutlich von der Strafe unterscheidet, kommt ihr auch insofern keine besonders große Bedeutung zu, als sie das Bestreben einer Ordnungswidrigkeit bis zum Einsatz des Zwanges begriffsnotwendig voraussetzt.

d) Die sichernden Maßnahmen.

Als einseitig spezialpräventive Maßregeln unterscheiden sich endlich von der Strafe noch einige vorsorgliche Maßregeln,[200]) die in der modernen Strafgesetzgebung in immer steigendem Maße zum Einsatz kommen. Sie setzen ebenso wie die Zwangsstrafe eine schon begangene Verletzung der Rechtsordnung allenfalls nur als Anlaß voraus, entlehnen im übrigen

[199]) Allfeld, a.a.O., S. 242 und die dort Anm. 12 angeführten Beispiele.

[200]) so Allfeld, a.a.O., S. 242.

aber allein dem Zweck, künftigen Verletzungen vorzubeugen. Dadurch gehören sie ihrer Natur nach weniger dem Strafrecht als dem Verwaltungsrecht an. Dieser begriffliche Unterschied wird auch nicht dadurch beseitigt, daß sich im einzelnen Fall der Inhalt der sichernden Maßnahme von einer Strafe nicht unterscheiden mag;[201]) mit dem gleichen Recht müßte man jede ärztliche Operation eine Körperverletzung nennen, weil sie äußerlich einer solchen ähnlich sieht.

Wenn die sichernden Maßnahmen auch insofern täterbezogen sind, als sie durch die Gesinnung des Täters, durch die Rückfallsgefahr und durch seine Gefährlichkeit bedingt sind, so haben sie im Unterschied zur Strafe doch keinen bestimmungsmäßigen Übelcharakter, weil sie allein in die Zukunft gerichtet sind. Soweit irgendwelche Maßnahmen auch nur diesem vorbeugenden Zweck dienen können, sind sie selbst dann gerechtfertigt, wenn sie nicht unmittelbar dem mutmaßlichen Täter gegenüber zur Anwendung kommen. Daher stehen einer Unterwerfung der Verbände unter die sichernden Maßnahmen keinerlei begriffliche Bedenken entgegen.[202]) Das geltende Recht verwendet sie schon vielfach in Gestalt der Auflösung von Verbänden, deren Zweck gesetzwidrig ist. Darüber hinaus machen sich vor allem in Deutschland Bestrebungen bemerkbar, den Verbänden die Ausübung eines an sich erlaubten Gewerbebetriebes schon dann zu versagen, wenn ein Organ des Verbandes ein Verbrechen begeht, das mit dem Gewerbe des Verbandes im Zusammenhang steht.[203]) Es muß jedoch bezweifelt werden, ob der allein die sichernden Maßnahmen beherrschende Zweckgedanke eine derartige Erweiterung rechtfertigen würde und hier der Nachteil, den unschuldige Verbandsgenossen, etwaige Arbeitnehmer und Dritte erleiden würden, durch den Vorteil ausgeglichen würde, daß ein gefährlicher Verbandsgenosse unschädlich gemacht wäre. Dieses Ziel ließe sich ebensogut durch ein Berufsverbot gegenüber diesem einen Verbandsgenossen erreichen. Dagegen wäre aber eine Art von Polizeiaufsicht über gefährliche Verbände für den Fall zu er-

---

[201]) Grundzüge, a.a.O., S. 19; anders freilich preußische Denkschrift, a.a.O., S. 138.

[202]) so auch Exner, a.a.O., S. 53; Ploscowe, bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 53; Roux bei Wiart-Roux, a.a.O., S. 71 = Rev.int. S. 245. A. M. Battaglini, Rev.int. S. 355, der aber zu Unrecht den Begriff „sichernde Maßnahmen" auf solche beschränkt, „qui agissent comme moyens thérapeutiques au regard de ceux, qui ont commis un fait considéré par la loi comme délit".

[203]) Exner, a.a.O., S. 54; Grau, a.a.O., S. 745.

wägen, daß entweder der Zweck des Verbandes selbst oder die Mehrzahl der Verbandsgenossen der öffentlichen Ordnung gefährlich sind.[204])

2. *Die Strafe.*

a) Die einzelnen Straftheorien.

Nachdem oben gezeigt worden ist, daß nach derjenigen Wesensbestimmung, die die Strafe von der herrschenden Lehre empfangen hat, eine Bestrafung der Verbände nicht möglich ist, soll im folgenden untersucht werden, ob diese Wesensbestimmung tatsächlich von dem Strafzweck erfordert wird, oder ob sich nicht mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Strafe eine andere Definition aufstellen läßt, nach der auch eine Bestrafung der Verbände ermöglicht würde. Wie schon die bisherigen Äusführungen erkennen lassen, kann für eine derartige Untersuchung die allgemeine Zweckbestimmung der Strafe, Kampfmittel gegen das Verbrechen zu sein, nicht genügen. Hierunter wären alle Unrechtsfolgen zu verstehen, da sie alle der Bekämpfung des Unrechts dienen sollen. Das macht vielmehr die Erforschung des besonderen Zweckes der Strafe nötig, worauf die sogen. Strafrechtstheorien eine Antwort geben wollen.[205])

Die absoluten Theorien gehen von dem Grundgedanken aus, daß das Verbrechen nicht nur Voraussetzung, sondern alleiniger Grund der Strafe sei. Soweit die älteren Vertreter dieser Richtung die Strafe ohne Rücksicht auf irgendwelche praktischen Bedürfnisse allein durch metajuristische Erwägungen bestimmen, würde eine so bestimmte Strafe allerdings mit einer Bestrafung der Verbände vereinbar sein. Denn in diesem weiten Sinne paßt der Vergeltungsgedanke auch auf den Schadensersatz und die anderen Unrechtsfolgen. Wie zahlreiche Beispiele aus der Geschichte zeigen, kann ein Unrecht, wenn auch nur regelwidrig, gegen dritte Personen vergolten werden.[206]) Hier üben nun die neueren Vertreter des Vergeltungsgedankens eine Beschränkung, indem sie der Vergeltung die Sühne an die Seite stellen und von einer Vergeltung nur noch

---

[204]) so auch Exner, a.a.O., S. 54.

[205]) Es genügt für die Zwecke dieser Arbeit, wenn einige Grundlinien herausgearbeitet werden. Daher wird ein für alle Mal für die Literaturangaben verwiesen auf: Allfeld, a.a.O., S. 6 ; Finger, a.a.O., S. 8; Gerland, a.a.O., S. 18; v. Hippel, a.a.O., Bd. I, S. 460.

[206]) Sauer, a.a.O., S. 72, 85.

nach Maßgabe der schuldhaften Einzeltat sprechen. Danach wäre allerdings die Bestrafung der Verbände ein Unding, weil Schuld nur an dem Täter selbst gesühnt werden kann. Gegenüber den absoluten Theorien beider Arten hat man nun eingewandt, daß sie sich etwas für sie Unerreichbares zu beweisen vorgenommen hätten, weil das Wesen der Strafe schon Vergeltung sei und darum der Zweck als eine Möglichkeit, die erst werden solle, nicht wiederum in der Vergeltung bestehen könne.[207]) Das ist jedoch in dieser allgemeinen Form nicht richtig, weil diese Meinung das Wesen der Strafe als Vergeltung festlegt und übersieht, daß einmal die scheinbare Widersinnigkeit einer Identität von Zweck und Wesen einer Einrichtung dadurch überwunden wäre, wenn man etwa nur den Übelcharakter der Strafe betonte, sodann, daß eine logische Gegenüberstellung von Zweck und Mittel im Strafrecht gar nicht denkbar ist, da der Zweck die Wahl des Mittels bestimmt. Nur soweit sich diese Einwände gegen den Vergeltungsgedanken selbst richten, ist ihnen allerdings in einem beschränkten Umfang die Anerkennung nicht zu versagen. Denn es widerstrebt unserer geltenden Kulturanschauung, die allein als Richtschnur für die Entscheidung dieser Frage angenommen werden kann, einer vom Staate ausgehenden Maßnahme einen derart absoluten Zweck beizulegen. Da wir vielmehr den Staat nur als Hort des Volkes auffassen, so können auch nur diejenigen staatlichen Maßnahmen ihre Rechtfertigung finden, die den Schutz des Volkes bezwecken.

Diese Gedanken werden von den relativen Theorien aufgenommen, indem sie den letzten Rechtfertigungsgrund der Strafe im Gesellschaftszweck zu finden glauben. Diese Theorien sind in den verschiedensten Abwandlungen vertreten worden. Die sogen. Spezialpräventionstheorie zunächst sieht in der Strafe das Mittel, um die durch das Verbrechen zutagegetretene Neigung des Verbrechers zu Rechtswidrigkeiten zu beseitigen. Damit berührt sie zwar das wichtigste Problem der Strafrechtspflege, kann es aber selbst nicht lösen. Denn dieser Theorie fehlt jede Beschränkung. Sie führt dazu, jeden Verbrecher sofort mit dem Tode zu bestrafen, weil so am sichersten jede verbrecherische Gesinnung ausgelöscht wäre. Daß ausnahmsweise der Staat zu ähnlichen spezialpräventiven Mitteln greifen muß, um das Verbrechen bekämpfen zu können, wurde

---

[207]) Allfeld, a.a.O., S. 5; Gerland, a.a.O., S. 14; M. E. Mayer, a.a.O., S. 426; Mezger, a.a.O., S. 483.

schon oben[208]) bei der Besprechung der sichernden Maßnahmen zugegeben; hier wurde auch dargelegt, daß mit dem Gedanken der Spezialprävention die Bestrafung der Verbände vereinbar ist. Für die Regel erweist sich jedoch dieser Gedanke als wenig fruchtbar, weil die maßlose Strafe keineswegs das Verbrechen zu bekämpfen geeignet ist.[209]) Wenn schon der Diebstahl mit dem Tode bestraft wird, so wird mancher zur Verdeckung eines Diebstahls einen Totschlag ausführen, weil ihn hierfür ja auch keine härtere Strafe erwartet. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß nichts so sehr die verbrecherischen Regungen aufstachelt, wie eine brutale Strafe. — Von diesem Gedanken einer notwendigen Breitenwirkung der Strafe wird die Generalpräventionstheorie beherrscht, wenn sie als den Zweck der Strafdrohung oder der Strafvollstreckung die Mahnung an alle Rechtsgenossen ansieht, derartige Handlungen zu unterlassen. Da nach dieser Theorie es allein darauf ankommt, daß überhaupt der Staat auf eine Rechtsverletzung reagiert, so ist also nach ihr eine Bestrafung der Verbände denkbar. Diese Theorie vermag jedoch nicht unserer Rechtsanschauung zu genügen. Es muß schon unsinnig erscheinen, daß eine psychische Tatsache, die erklärt, warum eine Bestrafung in vielen Fällen nicht in Frage gekommen ist, zur Auskunft darüber herangezogen wird, warum bestraft wird.[210]) Außerdem führt diese Theorie zu offenbar ganz unhaltbaren Ergebnissen. Denn nach ihr müßten die vielen kleineren Delikte des „täglicher Lebens" härter bestraft werden, als die Kapitalverbrechen, weil bei ersteren die Verlockung besonders groß ist. Auch hängt die Furcht vor der Strafe weniger von ihrer Höhe ab als von dem Grad der Wahrscheinlichkeit, die Strafe wirklich erleiden zu müssen. — Den Fehler der bisher besprochenen relativen Theorien, die Strafe ohne Rücksicht auf die begangene Rechtsverletzung zu bestimmen, vermeidet in einem gewissen Sinn die Vergütungstheorie. Nach ihr verfolgt die Strafe den Zweck, das durch ein Verbrechen gestörte Rechtsverhältnis wiederherzustellen, Genugtuung für die Störung zu bieten und den intellektuellen Schaden auszugleichen. Wie weiter oben[211]) gezeigt worden ist, liegen ähnliche Gedanken der Theorie vom Verwaltungsstrafrecht bei Goldschmidt, dem Völkerrecht, sowie dem englisch-amerikanischen Strafrecht zu-

[208]) vgl. oben bei Anm. 200.
[209]) Mezger, a.a.O., S. 504.
[210]) M. E. Mayer, a.a.O., S. 429.
[211]) Vgl. bei Anm. 184, 193.

grunde. Auch nach dieser Theorie wäre eine Bestrafung der Verbände möglich. Diese Theorie ist jedoch nicht mit unserer Rechtsanschauung zu vereinen. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß jedes Verbrechen eine gewisse Schädigung der Allgemeinheit bedeutet, so macht doch diese Schädigung innerhalb einer Gemeinschaft, in der jeder einzelne kraft höchsten Rechtes zum Gehorsam verpflichtet ist, nicht das Verbrechen aus. Wollte man das annehmen, so müßte man folgerichtig desto geringer strafen, je größer die allgemeine Abscheu vor dem begangenen Verbrechen ist oder je weniger das Verbrechen bekannt geworden ist, weil in diesen Fällen der ideale Schaden am kleinsten ist. Eine derart bestimmte Unrechtsfolge kann wohl dort genügen, wo wie im Völkerrecht lediglich das Verhältnis zweier gleichgeordneter Partner in Frage steht. Die Vermengung des restitutiven Charakters des Schadensersatzes mit dem repressiven der Strafe ist aber für das Gehorsamkeitsverhältnis zwischen Staatsgewalt und Bürger abzulehnen, weil hier das Verbrechen nicht so sehr in einer ideellen Schädigung des Ganzen, wie vielmehr in der Auflehnung gegen die Gemeinschaft besteht. — Hiermit ist zugleich der Hauptfehler sichtbar geworden, der allen relativen Strafrechtstheorien zugrundeliegt. Indem sie mit der Strafe Sicherungs-, Abschreckungs- oder Genugtuungszwecke verfolgen, verlegen sie den Schwerpunkt der Strafe außerhalb der geschehenen Rechtsverletzung und lassen die Beziehung der Strafe auf das begangene Verbrechen fallen.

Diese Bemerkungen geben zu erkennen, daß auch in dieser Arbeit die immer mehr zum Durchbruch gekommene Vereinigungstheorie vertreten wird.[212]) Allerdings dürften diesen Namen jene Theorien zu Unrecht tragen, die einen einheitlichen Zweck der Strafe leugnen, diesen vielmehr je nach der Wahl des Strafmittels bald in der Vergeltung, bald in der Spezialprävention und bald in der Generalprävention sehen.[213]) In Wahrheit handelt es sich hierbei gar nicht um eine Theorie, weil von den Vertretern dieser Richtung die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit, das Streben nach einem geordneten System, aufgegeben wird. Aber auch sachlich ist diese „Theorie" insofern im Irrtum, weil die den einzelnen Theorien anhaftenden Fehler nicht dadurch beseitigt werden, daß sie

[212]) Vgl. u.a.: Allfeld, a.a.O., S. 10; Gerland, a.a.O., S. 18; v. Hippel, I, S. 491 und die dort S. 487 Zitierten; ferner: Mezger, a.a.O., S. 502.

[213]) Vgl. hierfür die Nachweise bei Allfeld, a.a.O., S. 10.

nebeneinandergestellt werden. Wenn daher der Vereinigungstheorie beigepflichtet wird, so geschieht das nur in dem Sinne, daß Vergeltung, General- und Spezialprävention als gleichberechtigte Faktoren der Strafe anerkannt werden.

b) Die eigene Ansicht.

Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern die Form, in der sich das Leben des Volkes entfalten soll. Alle staatlichen Maßnahmen verfolgen damit den Zweck, den Bestand des Volkes zu sichern und ihn gegen unberechtigte Angriffe zu schützen. Unter ihnen ragt die Strafe insofern hervor, als sie als einzige Unrechtsfolge von der Gerechtigkeit, d. h. von der nationalen Kulturanschauung bestimmt wird. Diese Rechtfertigung der Strafe sichert ihr zugleich die größte Wirksamkeit, weil allein die mit dem Volksbewußtsein übereinstimmende Strafe dem Verletzten die von ihm geforderte Genugtuung verschafft, den Rechtsbrecher in die Schranken des Rechtes zurückweist und endlich dem Volksgenossen das Bewußtsein der Rechtssicherheit gibt, kurz der staatlichen Strafjustiz einen Abglanz des im Volke wurzelnden Gerechtigkeitsstrebens verleiht. Wollte man ein zukünftiges Strafrecht allein auf den Gedanken der Spezial- oder Generalprävention aufbauen, so hieße das „alle irrationalen Werte und Kräfte im Volke unbeachtet lassen und lediglich einer praktisch rechtspolitischen Zielsetzung die Alleinherrschaft über die Gestaltung des Strafrechts überlassen".[214]) Ein derartiges Strafrecht könnte deshalb nicht den Anforderungen der Volksanschauung genügen, weil der Ruf nach Sühne für uns so alt ist wie unser Volk. Da weder die Tat, noch der Erfolg der Tat, sondern die Schuld nach Sühne verlangt, so besteht der physisch-psychische Verbrechensbegriff des geltenden Strafrechts zu Recht. Daher aber ist auch die Strafbarkeit der Verbände abzulehnen, weil hier die Strafe notwendigerweise ihre Sühnefunktion aufgeben müßte.

Man wende nun nicht ein, daß ein so gestaltetes Strafrecht nicht immer seiner Schutzfunktion genügen könne. Denn dem Vergeltungs- oder Sühnestrafrecht ist nicht daraus ein Vorwurf zu machen, daß es Aufgaben nicht erfüllen kann, die ihm allenfalls nur mittelbar gestellt sind.[215]) Für die unbedingte Verhütung von Verbrechen allein nach Maßgabe des jeweilig Erforderlichen bieten sich vielmehr dem Staate andere Mittel dar.

---

[214]) Bericht, a.a.O., S. 13. Vgl. Grundzüge, a.a.O., S. 20, 100; Leitsätze, a.a.O., S. 11.

[215]) so mit Recht Sauer, a.a.O., S. 110.

Soweit diese bereits dem geltenden Recht bekannt sind, wurden sie weiter oben[216]) besprochen; dort ist auch schon näher dargelegt worden, daß diese einseitig präventiven Maßnahmen gegenüber Verbänden anwendbar sind, weil sie sich nicht begriffsnotwendig gegen den Täter im physisch-psychischen Sinn wenden müssen. Hier bleibt nur noch die Frage zu beantworten, ob für ein zukünftiges Recht darüber hinaus ein nach Voraussetzungen, Unrechtsfolgen und Behördenzuständigkeiten geregeltes allgemeines Verwaltungsverfahren zu empfehlen ist, das allein im Dienste des Schutzes der Rechtsordnung zu stehen hätte. Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen.[217]) Wenn das Strafrecht die Sühne für einen Treubruch verwirklichen soll, so fällt in seinen Aufgabenkreis nicht der Schutz der zahlreichen Normen, deren ethischer Gehalt gering ist, und die allein ihr Dasein unseren verwickelten Lebensverhältnissen verdanken. Das Volk nimmt zu diesen Gesetzen eine indifferente Haltung ein. Dennoch kann der Staat auf ihre Befolgung nicht ganz verzichten, da sie im Interesse eines geordneten Zusammenlebens aller Mitbürger erforderlich sind. Weil jedoch in ihrer Übertretung kein Treubruch gesehen wird, der nach Sühne verlangt, so rechtfertigt es sich, den staatlichen Organen bei der Verfolgung dieser Übertretungen weitgehendst freie Hand zu lassen. Daher wäre aber auch für diejenigen Maßnahmen, die den Schutz dieser Ordnungsnormen übernehmen, nicht die Bezeichnung „Strafe" zu wählen,[218]) weil sie allein durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt werden und der Staat bei ihrer Anwendung keine richtende, sondern eine verwaltende Tätigkeit ausübt. Diesen Unrechtsfolgen könnten allerdings die Verbände in dem gleichen Umfang unterworfen werden wie die Individuen, und zwar wären den Verbänden entsprechend dem englisch-amerikanischen Recht alle diejenigen Individualhandlungen zuzurechnen, die in den Wirkungskreis der Verbände fallen, weil insoweit das Verbandsinteresse für das Individuum bestimmend war, das die verbotene Handlung vorgenommen hat. Eine schärfere Abgrenzung derjenigen Handlungen, für die der Verband einzustehen hat, von denen, die ihm nicht anzurechnen sind, dürfte sich auch für eine et-

[216]) Vgl. oben bei Anm. 196 ff.

[217]) So auch Bericht, a.a.O., S. 23; Preuß. Denkschrift, a.a.O., S. 125; Grundzüge, a.a.O., S. 10; Leitsätze, a.a.O., S. 26. — Allein das deutsche Recht bietet Beispiele für eine praktische Ausgestaltung eines derartigen Verwaltungszwanges mit den oben Anm. 75, 78 genannten Gesetzen.

[218]) so auch Finger, GS S. 157.

waige gesetzliche Regelung dieses Problems nicht empfehlen, um der Verwaltung bei der Anwendung dieser Maßnahmen nicht die nötige Bewegungsfreiheit zu nehmen. Da diese Regelung jedoch rein verwaltungsrechtlicher und nicht strafrechtlicher Art wäre, so mögen diese kurzen Andeutungen hier genügen.

Schluß

Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, daß an sich eine Strafbarkeit der Verbände sehr wohl denkbar ist, daß diese Frage de lege ferenda aber nur im Zusammenhang mit der nach dem Sinn und Zweck des Strafrechts befriedigend gelöst werden kann. Da wir als den deutschen Standpunkt das Vergeltungsstrafrecht erkennen zu können glaubten, so verbietet sich für uns die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Sollte der Gesetzgeber dennoch in einer ausdrücklichen Regelung die Strafbarkeit der Verbände vorsehen, so wäre vom Standpunkt des Sühnestrafrechts nur „in unnötigem Umfang trotz des neuen Namens Strafe eine zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Haftung für kriminelles Verschulden anderer eingeführt, während durch Bestrafung dieser in der großen Mehrzahl der Fälle dem Abschreckungs- und Sicherungsbedürfnis der Gesamtheit genüge geschieht, in den Ausnahmefällen aber Verwaltungsmaßnahmen und zivile Haftung ganz ausreichende Dienste leisten".[219])

[219]) Köhler, a.a.O., S. 174.